

UNIVERSAL  
LIBRARY

**OU\_220850**

UNIVERSAL  
LIBRARY



**OSMANIA UNIVERSITY LIBRARY**

Call No. 301.1/R U S      Accession No. 23014

Author Rachhal. P.

Title Staat, Gesellschaft Kultur und Geschichte.

This book should be returned on or before the date last marked below.



# Staat, Gesellschaft Kultur und Geschichte

Von

Dr. F. Rachfahl

o. Professor an der Universität Freiburg i. Br.



Jena  
Verlag von Gustav Fischer  
1924

**ALLE RECHTE VORBEHALTEN**

**Druck von Ant. Kämpfe in Jena.**

## Vorrede.

In kurzer Skizze trage ich in der nachstehenden Schrift Gedanken vor, die mich schon seit geraumer Zeit beschäftigen; ich habe sie teilweise bereits vor einem Vierteljahrhundert in dem methodologischen Streite, der sich an das Erscheinen von Lamprechts Deutscher Geschichte knüpfte, formuliert und in einer damals veröffentlichten Abhandlung (s. unten S. 84, Anm. 1) niedergelegt. Die neueren Arbeiten auf dem soziologischen Gebiete gaben mir jetzt den Anstoß, meine Ansichten über das Verhältnis von Staat, Gesellschaft, Kultur und Geschichte, zwar in knapper Fassung, aber in systematischem Zusammenhange zu entwickeln. Es handelt sich dabei vor allem um die Feststellung des Staatsbegriffes, um daraus die entsprechenden Folgerungen für die Erkenntnis von Wesen und Aufgabe der Geschichte abzuleiten. Da nun der Staat eine besondere Form der menschlichen Gesellschaftsbildung ist, so ist meine Untersuchung als ein soziologisch-empirischer Versuch zu betrachten; die eigentlichen geschichtsphilosophischen Fragen sind daher nur beiläufig gestreift<sup>1)</sup>, insoweit es die soziologische Erörterung und die Konsequenzen verlangen, die daraus eben für die Erkenntnis von Begriff und Funktionen der Geschichte zu ziehen sind. Dasselbe gilt für die methodologischen Ausführungen; auch sie konnten nur berührt werden, insoweit es der soeben umschriebene Zweck der Arbeit rechtfertigte und unbedingt erforderte.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1924.

Felix Rachfahl.

<sup>1)</sup> Herrn Kollegen Husserl bin ich für seine wertvollen Ratschläge bei den darauf bezüglichen Partien meiner Schrift zu lebhaftem Danke verpflichtet.



## Inhaltsübersicht.

**Einleitung.** Staat, Gesellschaft, Kultur und Geschichte. Namen und gegenseitiges Verhältnis, Aufgabe der Untersuchung S. 1. Problem der Definition des Staatsbegriffes. Bisherige Lösungsversuche S. 2.

**I.** Staat und Gesellschaft. Die Staatslehre ein Teil der Gesellschaftslehre S. 3. Gemeinschaft und Gesellschaft nach Tönnies S. 4. Einteilung der Gesellschaften nach Kantorowicz S. 9. Gesellschaften und Verbände S. 12. Natürliche und künstliche Verbände S. 15. Zwangsverbände S. 16. Gesellschaftsverfassung S. 17. Verbandsorgane S. 19.

**II.** Der Staat. Bestimmung seines Begriffes durch seinen Zweck. Zweckhandlungen S. 22. Zweckreihen und Triebe S. 23. Vergesellschaftung und Kultur S. 25. Staatstrieb S. 26. Machtzweck S. 27. Totalität der Zwecke S. 30.

**III.** Alter und Ursprung des Staates S. 31. Staat und Stamm S. 32. Stamm und Horde S. 34. Organisation und Organe der Horde S. 35. Die Horde als Zwangsverband S. 39. Bedeutung der Konvention S. 40. Die Horde als staatlicher Verband S. 41.

**IV.** Der genealogische Charakter des ältesten Staates S. 42. Staat, Familie, Sippe, Stamm und Völkerschaft S. 44. Ältester Charakter der Familie S. 45. Differenzierung der genealogischen Gesellschaftsverbände S. 46. Einfluß davon auf die staatliche Entwicklung S. 47. Rassen S. 48. Allgemeine soziale Differenzierung S. 49. Spezialisierung des Staates S. 51. Scheidung von Recht und Sitte und Nachwirkungen der religiös-sakralen Tradition S. 52. Späteres Verhältnis des Staates zu den älteren genealogischen Verbänden S. 53. Problem der zusammengesetzten Staaten S. 54, infolge Auflösung eines größeren Staates (Deutsches Reich des Mittelalters) S. 55, infolge Zusammenschlusses kleinerer Staaten mit einem Schlage (Deutsches Reich von 1871) S. 56, und allmählich (deutscher Staat des 1. Jahrtausends) S. 58.

**V.** Anlehnung des Staates an andere Verbände und Einzelzwecke des Staates S. 58. Relative Schwäche des staatlichen Verbandes, Konflikte mit anderen gesellschaftlichen Bildungen S. 59. Staatsmacht und Idee des staatlichen Zusammenhaltes S. 60. Staat, Volk und Nation S. 62. Lehre vom Verhältnis von Staat und Gesellschaft, die Staatsgesellschaft S. 63.

**VI.** Definition und Aufgaben der Geschichte S. 67. Menschheits- und Staatsgeschichte S. 69. Gesellschaftswissenschaften und Gesellschaftsgeschichte S. 70. Staatswissenschaften und Staatsgeschichte S. 71. Politische Geschichte und Sozialgeschichte S. 72. Politische Geschichte und Kulturgeschichte S. 75.

**VII.** Wissen und Wissenschaft. Erkenntnis der Kausalität und Methode S. 78. Historische Kausalität, singuläre Vorgänge. „Pragmatische Geschichte“

## VI

S. 79. Kollektive Vorgänge S. 81. Zweck- und Kausalzusammenhänge (Ideen) in der Geschichte S. 84. Ihr empirischer Charakter S. 85. Geschichtsphilosophie und „Gesetze“ in der Geschichte S. 86. Die Bedeutung der Persönlichkeit S. 87, der Fortschritt S. 89 und die Gewißheit in der Geschichte S. 91. Einzelgebiete der politischen Geschichte: Äußere Beziehungen S. 97. Innere Zustände, Verfassung S. 99. Verwaltung S. 100. Staatsgeschichte i. e. S., Geschichte des Staates als einer besonderen Verbandsform S. 101.

---

Staat, Gesellschaft, Kultur und Geschichte sind Gegenstände, deren Wesen und gegenseitiges Verhältnis immer wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gelenkt haben. Kein Wunder: denn die damit zusammenhängenden Probleme bedürfen nicht nur an und für sich der Untersuchung und Aufklärung; sondern es fühlt auch jedermann, der sich mit ihrer Entstehung und Entwicklung, ihrem gegenwärtigen Bestande und den Möglichkeiten ihrer Fortbildung beschäftigt, letzten Endes das Bedürfnis, zu ergründen, was diese Worte in Wirklichkeit bedeuten. Auf die Dauer gewährt es keine Befriedigung, mit den Namen, wie sehr man auch an sie gewöhnt ist, als mit etwas zu operieren, was sich von selbst verstünde; man trachtet danach, in das einzudringen, was sich hinter ihnen, gleichsam als Deckbezeichnungen, verbirgt; denn erst so gewinnt man den festen Boden für eine wahrhaft wissenschaftliche Erkenntnis. So möge denn das Folgende als ein Versuch betrachtet werden, diese Gegenstände der menschlichen Erkenntnis begrifflich näher zu bestimmen und gegeneinander abzugrenzen. Das ist für den Historiker um so mehr geboten, als sich damit die für ihn und seine besondere Tätigkeit grundlegende Erörterung des Arbeitsgebietes der Geschichte verbindet. Man hat als solches den Staat erklärt; man hat aber auch behauptet, nicht die politische, sondern die Kulturgeschichte stehe im Vordergrund; es ist fernerhin gesagt worden, die Geschichte sei die Wissenschaft von der Betätigung des Menschen in seiner Eigenschaft als soziales Wesen. Man sieht: Staat, Kultur und Gesellschaft nehmen in gleicher Weise die Geschichte für sich insofern in Anspruch, als sie die Forderung erheben, als deren Objekt schlechthin oder doch wenigstens als ihr vornehmstes Objekt gelten zu dürfen. Vielleicht werden wir, wenn wir zu einer klaren und erschöpfenden Erfassung von Staat, Gesellschaft und Kultur gelangen, in die Lage kommen, die Richtlinien ihres Verhältnisses zur Geschichtswissenschaft genauer zu ziehen.

Von den Problemen, die sich uns dabei bieten, ist das älteste das des Staates. Seit Jahrtausenden hat sich ihm das menschliche Denken mit heißem Bemühen zugekehrt; wenn wir jedoch schärfer zusehen, so hat es sich dabei meistens nicht sowohl um Begriffsbestimmungen auf rein empirischer Grundlage gehandelt, wie vielmehr um Deutungsversuche im Zusammenhang mit philosophisch-metaphysischen Spekulationen und Systemen. Neueren Datums sind die soziologischen Untersuchungen. Man hatte früher in der wissenschaftlichen Diskussion die Begriffe „Staat“ und „Gesellschaft“ nicht sauber genug voneinander geschieden: man sprach von einem *contrat social* und dachte dabei an die Entstehung des Staates, indem man die Staatsgesellschaft als die Gesellschaft schlechthin auffaßte, — eine Verwechslung, der wir freilich auch in der Staats- und Gesellschaftslehre des 19. Jahrhunderts begegnen. Die Staatstheorien, wie sie etwa seit Plato immer wieder aufgestellt worden sind, vermischten Metaphysik, logische Definition und geschichtliche, mitunter wahre, aber in der Regel falsche Beobachtungen und Erwägungen zu einem Ganzen, das weit davon entfernt war, den Postulaten einer rein empirischen, methodisch zureichend begründeten Erkenntnis zu genügen, und nicht viel besser steht es mit den Darbietungen, mit denen uns die Soziologie, diese jüngste und modernste Blume im Kranze der auf den Hochschulen jetzt ihre Vertretung erhaltenden Disziplinen, überschüttet: ein buntes Durcheinander logischer Abstraktionen, philosophischer Spekulationen und geschichtlicher Reflexionen, die um so wohlfeiler sind, als eine streng methodische Forschung, die sich der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bei dem Mangel zuverlässigen Materials bewußt ist, für die Aufhellung der Anfänge des menschlichen Geschlechtes kaum schon eingesetzt hat, diese vielmehr immer noch ein oft wüster Tummelplatz von ungezügelter Hypothesen und phrasenhaften Gemeinplätzen sind. Was nun endlich die Kultur anbelangt, so bereitet ja hier zwar die Begriffsbestimmung keine sonderlichen Schwierigkeiten; aber auch hier ist unsere Kenntnis von den Ursprüngen noch recht schwankend und zweifelhaft, und es handelt sich für uns, ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft in die richtige Beleuchtung zu setzen: nur dadurch werden wir imstande sein, die richtige Einstellung für die Lösung des Problems des Arbeitsgebietes der Geschichte, politische, Kultur-, oder Sozialgeschichte, zu finden. Aus dem, was wir über die bisherige Behandlung der Fragen sagten, welche der Gegen-

stand unserer nachstehenden Untersuchungen sein sollen, nämlich über den großen Reichtum der ihnen gewidmeten Antworten auf der einen Seite, auf der anderen über die diesen letzteren anhaftenden sachlichen und methodischen Fehler und Mängel, wird man es verstehen, wenn wir darauf verzichten, uns mit ihnen eingehend und im einzelnen auseinanderzusetzen. Denn das würde bedeuten, eine Kritik der gesamten bisherigen Literatur zur Staats- und Gesellschaftslehre zu schreiben, — eine Aufgabe, die außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen fallen würde. Hier können wir nur eine flüchtige Skizze entwerfen, welche in großen Umrissen den Aufbau der von uns ins Auge gefaßten Gebilde der menschlichen Entwicklung zeichnet; daher lassen wir das, was bisher darüber gesagt worden ist, grundsätzlich außer acht, indem wir lediglich positive Arbeit zu leisten gedenken. Nur an einigen entscheidenden Punkten werden wir es nicht vermeiden können, kurz darauf hinzuweisen, woran es lag, daß die Staats- und Gesellschaftslehre und eben daher auch die theoretische Erörterung über das Wesen der Geschichte bisher befriedigende Ergebnisse noch nicht zu erzielen vermochten.

---

## I.

Das Verhältnis von Staat und Gesellschaft ist es, was uns zunächst beschäftigen soll; haben wir es erst einwandfrei festgestellt, so ist uns der Weg zur Bestimmung von Wesen und Aufgaben der Geschichte und weiterhin zur Erkenntnis der für sie gültigen obersten Prinzipien gebahnt.

So viel ist zunächst sicher, daß die Staatslehre ein Teil der Gesellschaftslehre ist. Der Staat ist eine besondere Form der Gesellschaft oder der Gesellschaftsbildung; der Staat ist eines der zahlreichen Phänomene, in denen sich das gesellige, d. h. gemeinschaftliche, Zusammenleben der Menschen äußert. Welches nun sind die festen Merkmale, durch welche sich der Staat als eine Art menschlichen Gesellschafts- oder Gemeinschaftslebens von allen anderen Arten unterscheidet, die zu dieser Gattung gehören? Ehe wir uns der Besprechung dieses Gegenstandes zuwenden, müssen wir noch einige methodische Bemerkungen machen, welche hierfür maßgebend sein sollen. Seine bisherige

Behandlung, namentlich durch die Soziologen, hat daran gekrankt, daß man mit gewissen Kunstworten operierte, ohne daß man sich über deren Bedeutung wirklich verständigte, ohne daß man sich über ihren Sinn immer klar geworden war; es kam sogar vor, daß derselbe Autor einen bestimmten Fachausdruck gebrauchte, indem er damit bald dieses, bald jenes meinte. Diese Verwirrung in der Terminologie hat denn auch der sachlichen Erkenntnis erheblich geschadet; sie hat dazu geführt, daß man in der Diskussion gleichsam aneinander vorbeiredete. Wir werden daher im Verlaufe unserer Untersuchung ein umgekehrtes Verfahren einschlagen. Wir werden bei den Dingen, mit denen wir es zu tun haben, zuerst genau die einzelnen Kriterien angeben, die für ihre begriffliche Erfassung in Betracht zu ziehen sind, und dann die Bezeichnung feststellen, die ihnen beizulegen ist. Auf diese Weise wird der Leser am besten erfahren, welches die Meinung ist, in welcher der Autor die Namen gebraucht.

Der Staat ist eine besondere Art gesellschaftlichen oder gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Schon diese These zwingt uns nun freilich, die Kategorien der bisherigen Gesellschaftslehre auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen. Denn sie beruht auf der Gleichsetzung von Gesellschaft und Gemeinschaft; damit aber weichen wir von der herrschenden Terminologie ab, und das führt zu sachlichen Differenzen. Sind Gesellschaft und Gemeinschaft wirklich identische Begriffe? Es wird behauptet, sie seien voneinander insofern zu unterscheiden, als sie verschiedenen Ursprungs seien: diese sei eine natürliche Vereinigung, jene eine freiwillige und künstliche, entstanden durch spontane Initiative der einzelnen, durch „Kürwillen“: so erhalten wir zwei Reihen, einmal „Gemeinschaften“, wie Familie, Dorf, Volk, Gemeinwesen, Stadt, Kirche, und andererseits „Gesellschaften“ oder „Vereine“<sup>1)</sup>, wozu vor allem der Staat gehöre. Der Staat ist keine „Gemeinschaft“, so wird gelehrt, sondern ein Produkt künstlicher Gesellschaftsbildung, ein bloßer Verein.

Der Schöpfer dieser Lehre ist Tönnies<sup>2)</sup>. Wir müssen uns mit ihr auseinandersetzen, nicht sowohl mit ihr als einem

---

1) Mit der Behauptung, daß die Kirche eine natürliche Gemeinschaft sei, brauchen wir uns nicht erst auseinanderzusetzen. Es genügt, auf die Verbreitung des Christentums hinzuweisen, wie sie soeben durch Eduard Meyer im dritten Bande seines Werkes „Ursprung und Anfänge des Christentums“ (Stuttg. 1923) geschildert worden ist.

2) Ferd. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Leipzig 1887.

Ganzen, da sie sich als solches mit dem Thema unserer Untersuchung weniger berührt, als vielmehr wegen ihrer Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft und ihrer Behauptung, daß der Staat lediglich als Gesellschaft gelten dürfe. Tönnies verweist darauf, daß der Sprachgebrauch zwischen „Gesellschaft“ und „Gemeinschaft“ unterscheide. Das ist ganz richtig; aber eine andere Frage ist es, ob man daraus ohne weiteres diejenigen sachlichen Unterschiede ableiten darf, die er statuiert, und für den Staat speziell um so mehr, als der Ausdruck „staatliche Gemeinschaft“ unserem Sprachgefühl keineswegs widerspricht. Die Gesellschaft ist nach seiner Ansicht „ein Kreis von Menschen, welche, wie in Gemeinschaft, auf friedliche Art nebeneinander leben und wohnen, aber nicht wesentlich verbunden, sondern wesentlich getrennt sind, und, während dort verbunden bleibend trotz aller Trennungen, hier getrennt bleiben trotz aller Verbundenheiten“<sup>1)</sup>. Die Gemeinschaft ist in der Hauptsache eine Verbindung des Blutes, welche den auf Austausch materieller Werte beruhenden Verkehr, den Handel noch nicht kennt, „zunächst ein Verhältnis der Leiber, daher in Taten und Worten sich ausdrückend, und sekundärer Natur ist hier die gemeinsame Beziehung auf Gegenstände, welche nicht sowohl ausgetauscht, als gemeinsam besessen und genossen werden“. Schon deshalb ist der Staat keine Gemeinschaft, da die ökonomische Gesellschaft als sein Prius betrachtet werden muß. Zu unterscheiden vom Staat ist das Gemeinwesen, nämlich das organisierte Volk, als besonderes, individuelles Selbst, als Subjekt und Träger positiven [Gewohnheits-] Rechtes<sup>2)</sup>. Das Gemeinwesen kann als Naturprodukt nur beschrieben und als Gewordenes durch seine Abstammung und durch die Bedingungen seiner Entwicklung begriffen werden. „Hingegen ein Verein ist ein in Gedanken gemachtes oder fingiertes Wesen, welches seinen Urhebern dient, um ihre gemeinsame Willkür in irgendwelchen Beziehungen auszudrücken: nach dem Zwecke, wofür er als Mittel und Ursache bestimmt ist, muß hier in erster Linie gefragt werden. Und hiervon wird die Anwendung gemacht auf den Begriff des Staates als des allgemeinen gesellschaftlichen Vereines.“<sup>3)</sup> Jeder Verein, also auch der Staat, „beruht auf einem

---

1) Ebd. 46. Man lese dort die weitere Ausführung dieses Grundgedankens nach.

2) Ebd. S. 62 f.

3) Ebd. S. 261 f.

Komplex von Kontrakten jedes mit jedem Subjekte, und dieser Komplex heißt als Vereinbarung, durch welche die fingierte Person gleichsam ins Leben gerufen wird, ein Statut“. Oder wie neuerdings ein Soziologe die Theorie von T ö n n i e s resumiert<sup>1)</sup>: Gemeinschaften sind diejenigen Gesellschaften im weitesten Sinne, die überwiegend kraft des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der Mitglieder, also „organisch“, „urwüchsig“, „wesenhaft“, durch „Wesenswille“ bestehen; Gesellschaften im engeren Sinne sind diejenigen, die überwiegend kraft des Bewußtseins gemeinsamer Interessen der Mitglieder, also „künstlich“, „mechanisch“, durch „Willkür“ oder . . . durch „Kürwille“ bestehen.

Selbstverständlich ist es jedermanns eigene Sache, nach Belieben Kategorien zu bilden und zu benennen; aber es muß gefordert werden, daß das Merkmal, auf das sich seine Unterscheidung gründet, so scharf und entscheidend ist, daß sich hinwiederum der Unterschied in der Bezeichnung wirklich rechtfertigt. Gewiß kann man gesellschaftliche Gruppen und Vereinigungen danach unterscheiden, ob sie natürlichen Ursprungs sind, d. h. genealogischen Charakter tragen, oder ob sie künstliche Schöpfungen sind; es ist jedoch die Frage, ob diejenigen, die im vorliegenden Falle, sei es der einen, sei es der anderen Reihe zugewiesen werden, ihrer Entstehung zufolge wirklich einander so entgegengesetzt sind, daß ihre ausschließliche Zugehörigkeit, sei es zu der einen, sei es zu der anderen, außer Zweifel steht, und ob daher die angewandte Distinktion auch in der Terminologie unanfechtbar ist. Eine mittelalterliche Zunft oder eine moderne Aktiengesellschaft sind auf andere Weise ins Leben getreten wie die blutsverwandte Familie (im weitesten Sinne) oder der aus ihr hervorgegangene Stamm. Korrekterweise im Geiste seiner Theorie rechnet denn auch T ö n n i e s die Gemeinde zu den „Gemeinschaften“. Denn sie ist in ihrer ältesten Gestalt nichts anderes als die örtliche Niederlassung der Sippe, des damals zunächst über der Einzelfamilie stehenden Blutverwandtschaftsverbandes. Aus Sippendörfern, d. h. Landgemeinden, kann nun hinwiederum durch Synoikismos eine Stadt erwachsen; die *κῶμαι* werden zur *πόλις*. Es wäre also in diesem Falle gerechtfertigt, die Stadt resp. Stadtgemeinde als eine „Gemeinschaft“

---

1. Hermann Kantorowicz, Der Aufbau der Gesellschaft in „Hauptprobleme“ der Soziologie, Erinnerungsgabe an Max Weber I (München 1923), S. 79.

zu erklären, und das tut Tönnies, allerdings mit einem Vorbehalt: die Großstadt, Weltstadt usw. ist das nicht mehr, sie ist wie der Staat (aus Rücksicht auf die in ihr sich abspielende ökonomische Tätigkeit) eine Gesellschaft. Was für die aus Synoikismos entstandenen antiken Städte gilt, das gilt freilich kaum noch für die mittelalterliche Stadt mit der bunten Zusammensetzung ihrer Bevölkerung, die sich aus den mannigfaltigsten Elementen, aus mercatores, gebildet hat, die von überall her zusammengeströmt sind, und auch der Händlergeist ist in ihr bereits vollkommen ausgebildet. Die Kennzeichnung der Stadt als einer „Gemeinschaft“ muß also selbst im Rahmen der Tönnies'schen Terminologie wesentlich eingeschränkt werden. Und was er von der Gemeinde gesagt hat, das trifft auch zu vom Staate — das erhellt schon aus der Existenz der sogenannten „Stammes-“ und ältesten Volksstaaten. Gerade das Beispiel der antiken πόλις, des Stadtstaates κατ' ἐξοχήν, beweist das schlagend. Wenn die antike Stadt noch eine „Gemeinschaft“ ist, so ist es auch der mit ihr identische Stadtstaat. Das Mittelalter kennt den Stadtstaat nicht; die staatliche Entwicklung hat sich hier anders vollzogen. Tönnies hilft sich hier, wie wir (S. 5) sahen, mit der Annahme von „Gemeinwesen“, unter denen er „das organisierte Volk“ versteht. Aber dieses „Gemeinwesen“ oder „organisierte Volk“ sieht dem „Staat“ verzweifelt ähnlich, und wenn sich Tönnies dieser Erkenntnis verschließt, so ist das dadurch zu erklären, daß er es nicht vermocht hat, zu einer richtigen Begriffsbestimmung des Staates vorzudringen. Auch das Tönnies'sche „Gemeinwesen“ verfolgt einen Zweck, und zwar ganz denselben wie der Staat, — wir werden den Beweis dafür noch erbringen; das „organisierte Volk“, wenn das Volk nämlich wirklich bereits als Ganzes organisiert ist, ist auch Staat. Es gibt also auch Staaten, die auf Blutsgemeinschaft beruhen, aus sogenanntem „Wesenswillen“ entsprungen sind, und das ist sogar die Herkunft der meisten staatlichen Gebilde, von denen die älteste Geschichte zu melden weiß.

M. a. W. Die Tönnies'sche Theorie unterliegt den schwersten Bedenken. Gesellschaft und Gemeinschaft stehen sich nicht so gegenüber, wie er annimmt. Gewiß, es gibt einerseits soziale Gebilde, die auf Blutsverwandtschaft, auf genealogischem Zusammenhange beruhen, und andererseits durch „Kürwille“ entsprungene Verbände; aber sie lassen sich nicht nach den Merkmalen scheiden, die Tönnies anführt, zumal wenn er das öko-

nomische Moment dafür als Maßstab anlegt, und die einzelnen sozialen Gebilde lassen sich nicht so in die beiden Kategorien eingliedern, wie er es tut. Das geht ja schon daraus hervor, daß er zugeben muß, daß die Stadt nicht restlos als Gemeinschaft aufgefaßt werden darf. Es muß bei jedem sozialen Phänomen im einzelnen untersucht werden, ob es genealogischer Herkunft ist, oder ob es seinen Ursprung dem „Kürwillen“ seiner Mitglieder verdankt. Der Staat kann sich aus einem Blutsverwandtschaftsverbände entwickelt haben; er kann auch aus dem „Kürwillen“ seiner Mitglieder hervorgegangen sein, d. h. er kann, um mit Tönnies zu reden, sowohl „Gemeinschaft“ als auch „Gesellschaft“ sein. Gemeinden, Dörfer und Städte können organisch, urwüchsig und wesenhaft sein; sie können aber auch künstliche, mechanische Gründungen sein, die durch Willkür oder Kürwille bestehen. Derselbe soziale Körper kann im Verlaufe seiner Geschichte zuerst „Gemeinschaft“ und nachher „Gesellschaft“ sein — für die Stadt muß das ja der Autor selbst zugestehen. Dazu kommt noch eines: irreführend erscheint der Ausdruck „Kürwille“. Er könnte auf eine „Gesellschaft“ oder einen „Verein“ nur dann angewandt werden, wenn sich die Glieder durch freiwillige Übereinstimmung zusammengeschlossen haben; aber so hat sich deren Bildung in überaus zahlreichen Fällen gar nicht vollzogen. Eine „Gesellschaft“ kann ja auch schon als Zwangsverband künstlich geschaffen worden sein. Das ist z. B. bei vielen Staaten der Fall, aber auch sogar bei Organisationen, die nach Tönnies aus Wesenswillen entsprungene „Gemeinschaften“ sein müßten. So die *πόλις* wenn der Synoikismos auf das Gebot des Herrschers zurückgeht, ebenso eine unfreie Landgemeinde, eine mittelalterliche Zunft usw. (vgl. dazu des näheren unten S. 16f.). Im übrigen bereitet es gar keine Schwierigkeiten, die Provenienz der Tönnieschen Lehre über Entstehung und Charakter des Staates nachzuweisen. Sie ist eine Repristinaton der naturrechtlichen Lehre vom Staatsvertrage, — das erhellt ganz klärlich daraus, daß nach ihm (vgl. oben S. 6) der Staat, wie jeder Verein, „auf einem Komplex von Kontrakten jedes mit jedem Subjekte“ beruht. Und die Rolle, die er dem ökonomischen Moment bei der Entstehung des Staates zuschreibt, ist einigermäßen ein Gegenstück zur Lehre des Lewis Morgan und seiner Anhänger im sozialistischen Lager. Hier wird ein ähnlicher Unterschied, allerdings in etwas anderer Wendung, statuiert, nämlich zwischen *societas* und *civitas*,

zwischen der durch die Blutsverwandtschaft zusammengehaltenen natürlichen Urgesellschaft und dem aus ihr, gleichfalls durch ein ökonomisches Moment, durch die Entstehung des Individual-eigentums herausgewachsenen Staate als einer späteren künstlichen Schöpfung. Unserer Aufgabe bringt uns die Tönnies'sche Gegenüberstellung von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ keineswegs näher, nämlich der Definition des Staatsbegriffes, d. h. der Bestimmung des Staates als einer besonderen Art der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsbildung im Unterschiede von allen den übrigen, die es gibt und geben kann. Denn selbst wenn ein solcher zwischen „Gesellschaft“ und „Gemeinschaft“ in dem Sinne und mit allen den Konsequenzen vorhanden wäre, wie Tönnies will — für den Staat käme er nicht in Betracht, weil dieser sowohl das eine wie das andere sein kann.

Die Klassifikation „Gemeinschaft = Gesellschaft“ von Tönnies beherrscht die moderne Soziologie. Man hat im einzelnen daran Korrekturen anzubringen versucht; noch der neueste Vertreter der systematischen Soziologie, Kantorowicz<sup>1)</sup>, schließt sich im großen und ganzen in seinen Ausführungen über die Einteilung der „Gesellschaften“, als des Objektes der Soziologie, an Tönnies an. Er geht davon aus, daß es Gesellschaften im weitesten Sinne gebe, und zwar unterscheidet er zunächst „Streitbeziehungen“ und „Friedensbeziehungen“: bei jenen seien die Bestrebungen der Verbundenen überwiegend entgegengesetzt (Ringkämpfer, Nebenbuhler, Prozeßparteien, Kriegführende), bei diesen überwiegend gleichgerichtet. Wir lassen es dahingestellt, ob die „Streitbeziehungen“ überhaupt in das Kapitel der Gesellschaftsbildung und Gesellschaftsentwicklung gehören; wir referieren lediglich, wie er sich fernerhin die Spezialisierung der auf den „Friedensbeziehungen“ beruhenden „Gesellschaften im weitesten Sinne“ denkt. Indem er Tönnies folgt und sich ausdrücklich auf ihn beruft, sondert er ganz und gar in dessen Sinne hier hinwiederum „Gemeinschaften“ und „Gesellschaften“, lehnt den Vorschlag Max Webers ab, von „Vergemeinschaftungen“ und „Vergesellschaften“ zu sprechen, schon deshalb, „weil man bei letzterem Ausdruck an die „Vergesellschaftung“ der Produktionsmittel denken muß“, und schlägt die Bezeichnungen für die erste Kategorie „irrationale“ oder „Lebensbeziehungen“ (indem er diese wieder im Anschluß an Weber in „Pflicht“

---

1) Vgl. die vorige Anmerkung.

„Gefühls-“ und „Gewohnheitsbeziehungen“ einteilt), für die zweite „rationale“ oder „Zweckbeziehungen“ vor; dabei konstatiert er, daß die meisten Arten der Friedensbeziehungen nicht nur Lebens- oder Zweckbeziehungen seien, sondern „tatsächlich beide Formen enthalten“, daß diese Beziehungen weiter oft „den Hang haben, aus der einen Form in die andere überzugehen, und zwar meist aus der Lebens- in die Zweckbeziehung“. Durch diese Erläuterungen und Modifikationen werden nun freilich die Einwendungen nicht entkräftet und beseitigt, die sich gegen die Tönnies'sche These erheben lassen, und Kantorowicz erkennt selber an, daß „die meisten Arten der Friedensbeziehungen“ (ganz abgesehen vom „Drange“ zum Übergange von der einen in die andere Form) „tatsächlich“ Zweckbeziehungen und Lebensbeziehungen zugleich enthalten; d. h. der Unterschied zwischen Lebens- und Zweckbeziehungen ist gar kein wirklich trennendes und daher brauchbares Einteilungsprinzip. Sind denn die beiden überhaupt Gegensätze? Entbehrt denn die Lebensbeziehung der Zwecksetzung? Das ganze Leben ist schließlich nichts weiter als eine ununterbrochene Reihe von Zwecksetzungen. Im übrigen werden wir noch gewahren, daß das Zweckprinzip so, wie alle menschlichen Handlungen und Einrichtungen, also auch die Phänomene des gesellschaftlichen Lebens maßgebend beherrscht und bestimmt.

Neben Gesellschaften im weitesten und im engeren Sinne kennt Kantorowicz noch eine Gesellschaft im engsten Sinne, „die“ Gesellschaft in der Einzahl, die alle anderen Gesellschaften als Ganzheit in sich faßt, wenn sie auch dem Begriff nach nur eine einzelne Gesellschaft ist, so wie der „Raum“, wiewohl „begrifflich“ nur einer unter allen Räumen, doch alle einzelnen in sich schließt, die bürgerliche Gesellschaft, den Staat. „Dieser sozialen Beziehung — und das macht ihren Begriff aus — gehört der Mensch nur einmal an, nur dieses eine Mal, aber ganz und gar, gleichzeitig mit allen Seiten der Kultur, die eben nur innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft verwirklicht werden kann, während er Gesellschaften anderer Art mehrfach angehören kann, aber jeder nur mit einer oder einigen Seiten.“ Der Satz tritt, wie aus der in ihm eingeschalteten Parenthese hervorgeht, mit dem Anspruche auf, nicht nur eine Charakteristik, sondern eine Definition des Staates zu geben. Als erstere könnte sie noch passieren, obgleich man auch dafür eine größere Schärfe der Fassung wünschen möchte. Was soll es heißen: der Mensch

gehört dem Staate mit allen Seiten seiner Kultur an? Man kann sich vorstellen, was der Autor damit sagen will; aber der Ausdruck ist nicht glücklich gewählt: keineswegs gehört der Mensch mit allen Seiten seiner Kultur dem Staate an, gerade damit kann er weit über diesen hinausragen. Offenbar soll lediglich gesagt werden: der Einzelne kann auf allen Gebieten seiner kulturellen Betätigung eventuell mit dem Staate in irgendwelche Berührung gelangen; der Staat kann die Kompetenz in Anspruch nehmen, überall einzugreifen — das ist aber etwas ganz anderes, als der gerügte Satz zunächst enthält. Nicht minder unpräzis ist es, wenn wir lesen, die Kultur könne nur innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft verwirklicht werden. Denn es kann dadurch der Verdacht erweckt werden, als solle dem Staat die Rolle als Kulturträger zugeschoben werden, oder wenigstens als ein wichtiges Mittel zur Förderung der Kultur, was sich so allgemein durchaus nicht behaupten läßt, und soll damit nicht mehr gesagt werden, als daß sich die Kulturentwicklung äußerlich im Rahmen der einzelnen staatlichen Verbände vollzieht, so wäre das gerade keine sehr tiefgehende und fruchtbare Erkenntnis: im übrigen ist gerade der Werdegang der Kultur, sowohl der materiellen wie auch der geistigen, weder an die äußeren Grenzen des Staates, noch auch an die staatliche Mitwirkung immer und irgendwie wesentlich und entscheidend gebunden. Vor allem aber ist der zitierte Satz keine Definition, denn er enthält nicht in klarer und jeder Mißdeutung entbehrenden Angabe das maßgebende Kriterium des Staatsbegriffs, — mit der Beziehung auf die Kultur ist in dieser Hinsicht noch nichts anzufangen. Kantorowicz erklärt den Staat als „Gesellschaft im engsten Sinne“; aber er läßt uns darüber im Ungewissen, ob er eine „Gemeinschaft“ oder eine „Gesellschaft im engeren Sinne“ ist; seine Ausführungen lassen uns darüber im Unklaren, ob der Staat von Anfang an Zweckbeziehung und Lebensbeziehung zugleich, oder ob der Staat erst später aus der Lebensbeziehung in die Zweckbeziehung übergegangen ist<sup>1)</sup>. Nachher äußert er sich (unter Berufung auf

---

1) Nachdem Kantorowicz (a. O.) davon gesprochen hat, daß a) die meisten Arten der Friedensbeziehungen „beide Formen“ enthalten und b) zum Übergange von der einen zur anderen Form neigen, und zwar meist aus der Lebens- in die Zweckbeziehung, fährt er fort: „Das gilt namentlich von jener Friedensbeziehung, die wir Gesellschaft im engsten Sinne [d. h. Staat] nennen.“ Das Wort „Das“, womit er diesen Satz einleitet, kann sich stilistisch sowohl auf a wie auch auf b beziehen; er mußte genau angeben, ob

Mohl) dahin, im Gegensatz zu den Gesellschaften, die der Mensch gemacht habe, sei die bürgerliche Gesellschaft die Gesellschaft, die den Menschen gemacht habe: sie umfasse die Kultur in ihrer nur gedanklich, nicht tatsächlich aufzulösenden Einheit und setze deshalb eine starke Gefühlsgemeinschaft der Verbundenen voraus, die irgendwie in Abstammungs- oder Nachbarverhältnissen ursprünglich begründet sein müßte: „ihre persönlich-räumliche Grenze reicht demgemäß jeweils so weit, als eine Friedensbeziehung besteht, von der Horde der Urzeit bis zu den staatlich geeinten Völkern der Gegenwart“. Damit widerspricht er der These von Tönnies, daß der Staat als bloße „Gesellschaft“ keine natürliche Gemeinschaft, sondern ein durch Kürwille geschaffenes Kunstprodukt sei; das Tönniesche Gemeinwesen ist also auch nach Kantorowicz doch Staat. M. a. W., er verleugnet die Basis, auf der sich doch sein Einteilungsprinzip aufbaut. Wer soll sich in dieser Konfusion zurechtfinden? Eines ist gewiß: eine befriedigende, scharfe Klassifikation der sozialen Phänomene hat die moderne Soziologie bislang nicht zu leisten vermocht und daher auch keine genügende Definition des Staatsbegriffes. Beides aber hängt untrennbar miteinander zusammen: wir können zum Zweiten nur gelangen, wenn wir das Erste zu meistern vermögen, und wir haben hier vollkommenes Neuland vor uns, welches die Soziologie bisher urbar zu machen vergeblich versucht hat.

Die erste Aufgabe, der wir uns somit zu unterziehen haben, ist eine logisch und sachlich befriedigende Einteilung der gesellschaftlichen Phänomene. Dafür nun sind zwei Gesichtspunkte maßgebend — die Form, in der sie sich darstellen, und der Inhalt, von dem sie erfüllt sind. Wir handeln zunächst von den Arten der Gesellschaft, die sich auseinanderhalten lassen, wenn man sie auf ihre Form hin betrachtet, nämlich ob sie sich einer solchen, wenigstens in fester Gestalt, überhaupt erfreuen. Es sind ihrer zwei, je nachdem sie nämlich der Organisation entbehren, oder nicht.

Aus praktischen Gründen beginnen wir mit den letzteren, weil sie mehr in die Augen springen und allgemeiner beachtet

---

für den Staat nur a, oder auch a und b gelten sollen. Man sieht, daß seine Deduktionen so sehr der scharfen Gedankenführung und der präzisen Fassung entbehren, daß eine Auseinandersetzung damit schwer möglich ist, zum mindesten aber höchst umständliche und nicht gerade sehr fruchtbare Erörterungen erfordern würde.

werden. Familie, Stamm, Gemeinde und Staat sind Organisationen, sind geschlossene Verbände mit besonderen Organen. Was verstehen wir unter einem „Organ“? Einen Teil eines Ganzen, der für dieses handelt, wobei es gleichgültig ist, ob er im Auftrage und auf Grund einer Vollmacht dieses Ganzen handelt; das Wesentliche besteht darin, daß bestimmte seiner Handlungen als Handlungen dieser Gesamtheit als einer Kollektiveinheit vollzogen werden und gelten. Eine relativ feste, äußerliche Umgrenzung des Kreises der dazu gehörigen Personen ist jedenfalls die Voraussetzung für die Existenz eines organisierten Verbandes; daneben ist ein psychisches Bindemittel vorhanden, das nicht immer das einzelne Mitglied als Einzelperson zu erfassen braucht, von dem aber die Gesamtheit als solche getragen wird, und das ihr ein charakteristisches Gepräge verleiht, wodurch sie zu dem gemacht wird, was sie tatsächlich ist oder sein will — das ist, wie wir noch des näheren feststellen und ausführen werden, der Zweck oder die Zwecke, welche sie sich eben in ihrer Eigenschaft als besondere Vereinigung setzt oder die ihr gesetzt werden. Es gibt nun aber auch (das lehrt uns die Erfahrung) gesellschaftliche Phänomene, die der Organisation entbehren, für das soziale Leben jedoch von der größten Bedeutung sein können, lose Gruppen, wie wir sie einmal nennen wollen, die nicht fest umrissen sind, die äußerlich sichtbarer Umgrenzung ermangeln, — Gruppen oder Klassen<sup>1)</sup> schlechthin. Wenn wir im Fortgange unserer Untersuchung von „Gruppen“ schlechthin sprechen, so haben wir ausschließlich gesellschaftliche Phänomene dieser Art (also im Gegensatze zu „Verbänden“ im Sinne von Organisationen) im Auge: es ist das gute Recht der Terminologie, für Begriffe, die sie klar umschreibt, Bezeichnungen zu wählen, insoweit sie sprachlich geeignet sind und insoweit nicht ihre bloße Wortbedeutung bereits eine Verengerung dieses Begriffes involvieren würde. Unzweifelhaft bilden die Humanisten des Zeitalters der Renaissance eine soziale Gruppe; sie sind kein festgeschlossener Verband und besitzen keine Organe, welche im Namen der Gesamtheit auftreten oder handeln. Auch wenn ein Humanist oder ein humanistischer Zirkel Handlungen begehen würde, die im Interesse der Gesamtheit liegen und ausdrücklich

---

1) Das Wort „Klasse“ wird hier natürlich in diesem Zusammenhange in seiner allgemeinsten Bedeutung gebraucht, nicht in dem der marxistischen Theorie zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten.

von den Handelnden als im Interesse der Gesamtheit liegend hingestellt werden, so verhält es sich doch damit nicht so, daß diese Handlungen als Handlungen der Gesamtheit gelten könnten. Die Sklaven in der Antike sind eine soziale Klasse oder Gruppe, bilden aber keine Organisation, keinen allgemeinen Verband. Ähnlich steht es mit dem universalen Ritterorden halbgeistlichen Charakters im Mittelalter, mit dem internationalen hohen Adel, mit den Großkapitalisten, dem Mittelstande, der Klasse der Gebildeten und den Arbeitern Europas oder der gesamten Welt usw. Sie fühlen sich als eine besondere soziale Gruppe, als eine innere Einheit; aber was sie einigt, das ist nicht ein sie alle äußerlich umschlingendes Band, eine Organisation, die mit dem Kreise der zu ihr gehörigen Personen zusammenfällt, sondern die gleiche Lage, in der sie sich befinden und gleichsam als Genossen fühlen, also ein psychisches Moment, das gemeinsame Interesse, das ihnen als Gliedern eben dieser Gruppe vorschwebt, d. h. die gleiche Zweckbeziehung. Die größte Gruppe dieses Typus, die es auf der Erde gibt, allerdings auch die loseste und vageste, deren positiver Inhalt der geringste ist, das ist unzweifelhaft die Menschheit als Ganzes; immerhin, sie stellt sich dar als eine „Gesellschaft“, die von einem, wenn auch noch so schwachen psychischen Bande, einem Gemeinschaftsgeföhle zusammengehalten wird, aus dem gewisse gleich gerichtete Zweckbeziehungen entspringen.

„Gruppe“ und „Verband“ sind somit die beiden Arten, in welche der Gattungsbegriff „Gesellschaft“ zerfällt<sup>1)</sup>, wenn man auf ihn das formale Einteilungsprinzip anwendet. Sie sind empirisch und begrifflich zu trennende Kategorien; deshalb ist indes keineswegs ausgeschlossen, daß sich die eine zur anderen wandelt. Faktisch mag das in vielen Fällen sehr schwierig sein, ja sogar (praktischer Hindernisse halber, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Wege stehen) als unmöglich erscheinen; theoretisch ist die Möglichkeit nie zu bestreiten, daß sich eine bestimmte Gruppe organisiert und dadurch zum Verbande wird<sup>2)</sup>, wie auch umgekehrt, daß ein Verband, indem er z. B. von der Staatsgewalt unterdrückt wird, oder indem seine Organisation verfällt und in sich zusammenstürzt, zur bloßen Gruppe herabsinkt, d. h.

---

1) Man könnte auch die Ausdrücke anwenden: 1. Gesellschaften im engeren Sinne oder einfache Gesellschaften, 2. qualifizierte Gesellschaften, d. h. Verbände.

2) Manche Gruppen drängen ihrem Wesen zufolge offenbar mehr nach Organisation als andere.

wenn er ursprünglich aus einer solchen entstanden war, in sein früheres Stadium zurückkehrt. Es ist weiterhin denkbar, und die Entwicklung hat oft tatsächlich diesen Weg eingeschlagen, daß sich zur Vertretung der Interessen einer bestimmten Gruppe, d. h. zur Erreichung des oder der Zwecke, die ihr vorschweben, und die daher ihr geistiges Bindemittel sind, spezielle Verbände bilden, der aber keineswegs alle Glieder der ganzen Gruppe angehören, also eine Art von Kampfes- oder Spitzenorganisationen; wir haben es dann mit einem weiteren und einem engeren Kreise zu tun, einem Verbände innerhalb einer Gruppe, — man könnte den ersteren trotzdem nicht als ein Organ der letzteren, auch nur in übertragenem oder uneigentlichem Sinne, bezeichnen; denn die Gruppe, da sie nicht schon ihrerseits eine Organisation besitzt, ist keine geschlossene Kollektiveinheit, so daß man sagen dürfte: der Verband handelt als ein dazu berufener Teil eines nach außen sichtbar abgeschlossenen und abgegrenzten Ganzen, d. h. eben als sein Organ. Erst diejenigen, die für den Verband handeln, tun das als dessen Organe.

Wir wenden uns jetzt einer näheren Betrachtung des Verbandes und seiner charakteristischen Eigentümlichkeiten zu. Seinem Ursprunge nach ist er entweder ein natürlicher oder ein künstlicher. Es gibt also natürliche und künstliche Verbände; doch scheint es aus den Gründen, die wir schon früher anführten, weder geraten noch auch gerechtfertigt, auf jene den Ausdruck „Gemeinschaft“, auf diese den Ausdruck „Gesellschaft“ zu beziehen. Warum soll nicht ein künstlicher Verband von einem Gefühle beseelt und getragen sein, welches wir am besten und glücklichsten als ein starkes Gemeinschaftsgefühl kennzeichnen würden? Und andererseits ist doch ein natürlicher Verband, wie die Familie, ebenso sehr und gerade in erster Linie ein gesellschaftliches Phänomen, ja sogar (unter bestimmten Vorbehalten) das erste, primitivste, das am tiefsten und engsten seine Mitglieder umfaßt und vereinigt. Die Bedeutung beider Worte, wie sie im herkömmlichsten Sprachgefühl wurzelt, hindert uns also eher, von ihnen Gebrauch zu machen, um die sachliche Differenz zum Ausdruck zu bringen, die in diesem Falle vorliegt. Diese ist auch, wie wir gleichfalls schon betonten, eine relative. Ein natürlicher Verband, wie etwa die Sippe, kann, im Fortgange seiner Entwicklung, seine anfängliche Eigenart, indem daraus die lokale Gemeinde hervorst, verlieren und dadurch zu einem künstlichen werden. Natürliche Gruppen, wie etwa Völker, wer-

den nicht immer auch Verbände, da sie nicht immer zu geschlossenen, organisierten Kollektiveinheiten werden, und wenn sie es zeitweise werden, d. h. wenn sie sich zu Staaten konsolidieren, können sie ihren nunmehr erreichten Charakter als Verbände wieder verlieren, indem sie von selbst auseinanderfallen oder von außen gewaltsam auseinandergerissen werden; sie sinken dann wieder zu bloßen Gruppen hinab. Die Geschichte bietet dafür Beispiele zur Genüge; es würde zu weit führen, alle Variationen aufspüren und registrieren zu wollen, die in dieser Hinsicht möglich sind.

Die Lehre vom Gegensatze zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft faßt die letztere als durch Kürwille entstanden, d. h. als eine freiwillige Assoziation, auf; es würde also der Schluß nahe liegen, die erstere als auf dem Zwangsprinzip beruhend anzusehen. Nun ist es klar, daß nach unserer eigenen Klassifikation die „Gemeinschaften“ jener Theorie, wenigstens in ihren primitivsten Gestalten, also etwa Familie und Stamm, als Verbände zu erklären sind, und zwar, da der einzelne nicht aus freien Stücken in sie eintritt, sondern durch die einfache Tatsache, daß er in sie hineingeboren wird, als Zwangsverbände. Wenn wir die Verhältnisse in der Urzeit ins Auge fassen, kann es auch keinem Zweifel unterworfen sein, daß Familie und Stamm Zwangsverbände sind; wer aus ihnen ausscheidet oder ausgestoßen wird, ist exlex, vogelfrei, begibt sich jeglichen Rechtsschutzes, der ihm eben nur durch die Zugehörigkeit zur Familie, Sippe und Stamm gewährleistet wird. Aber da die Scheidung zwischen „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ keineswegs haltbar ist, so sind wir genötigt, die Frage, ob Zwangsverband oder freiwillige Assoziation, auf eine andere Basis zu stellen, nämlich zu prüfen, wie es sich damit nach unserem eigenen Einteilungsprinzip verhält. Bei der bloßen Gruppe kann sie gar nicht aufgeworfen werden, aus dem sehr einfachen Grunde, weil es einen fest umgrenzten Mitgliederkreis hier nicht gibt. Wohl aber tritt sie in Kraft bei den Verbänden; denn sie sind Organisationen, und hier gibt es äußerlich wahrnehmbare Kriterien für die Zugehörigkeit. Wie verhält es sich nun in dieser Hinsicht sowohl mit denen natürlicher wie auch künstlicher Art? Bei den ersteren steht aus den schon für Familie, Sippe und Stamm erwähnten Gründen der ursprüngliche Zwangscharakter außer Zweifel, nicht minder vom Volke, insoweit und insoweit es organisiert, d. h. Staat, ist. Daß der Staat durch die von uns bestrittene Theorie

als eine durch Kürwillen entstandene „Gesellschaft“ erklärt wird, kann uns darin nicht beirren; denn wir wissen, daß er auch, nämlich in bestimmten Stadien seiner Entwicklung, zu den natürlichen Verbänden gehört, und diese sind, wie soeben dargelegt wurde, ihrer Entstehung nach Zwangsverbände. Wie steht es nun mit den künstlichen Verbänden: sind diese (und daher auch alle diejenigen Organisationen, die im Sinne jener Theorien als „Gesellschaften“ zu bezeichnen wären) ihrem Ursprunge zufolge freie Assoziationen? Sicherlich nicht! Es kommt eben in jedem einzelnen Falle auf die Umstände an, unter denen sie ins Leben gerufen wurden. Es gibt Staaten, die, von Herkunft nicht natürliche, sondern künstliche Verbände, durch freiwilligen Zusammenschluß derjenigen gegründet wurden, die sich zuerst in ihnen zusammenfanden. Wir begegnen indessen auch Staaten, die, gleichfalls künstlichen Ursprungs, von Anfang an als Zwangsverbände (was die anderen dann selbstverständlich gemäß dem noch zu erörternden Charakter des Staates sofort wurden) entstanden, indem etwa ein Einzelner anderen Menschen seine Herrschaft auferlegte. Dasselbe kann auch bei künstlichen Verbänden sonstiger Art, z. B. bei Wirtschaftsverbänden, wie den Handwerkerverbänden der verschiedensten Zeiten, der Fall sein. Es ist entschieden falsch, bei Vereinigungen, welche nicht „Gemeinschaften“ im Sinne der obigen Theorie, sondern „Gesellschaften“ wären, allgemein Ursprung durch „Kürwillen“ anzunehmen. Künstliche Verbände können von vornherein Zwangsverbände sein oder nicht, und sind sie auch nicht durch Zwang, sondern durch freie Übereinkunft geschaffen worden, so können sie doch entweder von Anfang an durch die Bestimmung, der sie ihre Existenz verdanken, oder durch die nachfolgende Entwicklung zu Zwangsverbänden werden.

Wenn wir die Form als Einteilungsprinzip für die gesellschaftlichen Phänomene annehmen und demgemäß zwischen bloßen losen Gruppen und fest abgegrenzten Verbänden schieben, so ist das, wie schon oben angedeutet wurde, cum grano salis zu verstehen. Denn es handelt sich dabei nicht eigentlich um einen Unterschied in der Form, d. h. um die Frage, ob die Gruppe eine andere Form besitzt als der Verband, sondern darum, daß jene schlechthin formlos, dieser allein als formiert anzusehen ist. Erst die Verbände lassen sich einteilen nach der speziellen Beschaffenheit ihrer Form; danach stellen sie sich dar als Organisationsformen, die hinwiederum untereinander diffe-

rieren, und damit gelangen wir zu demjenigen Kapitel der Gesellschaftslehre, welches man mit dem Titel „Gesellschaftsverfassung“ oder Lehre von den Organen der Gesellschaft belegen könnte. Es bezieht sich nur auf die Verbände, nicht auch auf die Gruppen. Wohl spricht man von der Gesellschaftsverfassung eines bestimmten Volkes, Landes oder Staates, auch bestimmter Völker-, Kultur- oder Staatenkreise<sup>1)</sup>, indem man darunter die einzelnen sozialen Gruppen, Schichten oder Klassen einbegreift, die sich darin finden, ihre Entwicklung sowie ihre gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse und Wechselbeziehungen insgesamt. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß diesen Gruppen usw. für sich eine besondere und fest bestimmte Form zu eigen ist; auch ist das Wort „Gesellschaft“, wenn es auf einen konkreten Einzelstaat bezogen wird, dann in der Regel in einem ganz spezifischen Sinne gebraucht, demzufolge an einen äußerlich sehr wohl abgegrenzten und für sich organisierten Komplex gesellschaftlicher Erscheinungen gedacht wird, nämlich (worüber noch zu handeln sein wird) an die Staatsgesellschaft. Aber eine Vielheit, die zwar durch ein inneres Band zusammengehalten ist, die aber äußerlich als ein Ganzes nicht wahrnehmbar und faßbar ist, die der Form und der Organe entbehrt, entbricht auch jeglicher Verfassung; eine solche ist möglich erst bei den Verbänden, und sie wird bestimmt durch das Verhältnis, in welchem ihre Mitglieder zueinander und insonderheit zu denjenigen von ihnen stehen, die als die Organe der Gesamtheit zu handeln irgendwie berufen sind oder doch wenigstens faktisch in die Lage kommen. Daraus ergibt sich dann die Einteilung der Verbände je nach der Form ihrer Organisation.

Gesellschaftsverfassung (im eigentlichen Sinne, nicht in dem oben angemerkten von Verfassung der Staatsgesellschaft, d. h. der bei ihr herrschenden gesellschaftlichen Zustände und Einrichtungen) ist somit identisch mit Verfassung der sozialen Verbände und deckt sich weiterhin mit der Frage ihrer jeweiligen Organisation. Welches sind die Organe irgendeines Verbandes? In welchem Verhältnisse stehen sie untereinander, zur Gesamtheit und zu jedem einzelnen, der in ihm enthalten ist? Die Antwort darauf hängt zwar nicht von seinem Ursprunge ab, oft jedoch damit aufs engste zusammen. Am einfachsten ist sie für die Fa-

---

1) Natürlich können Gruppen und Verbände über das Gebiet eines einzelnen Staates hinausreichen.

milie; ihre Organe sind von selbst gegeben, doch ist dabei zu beachten, daß auch sie (worauf noch zurückzukommen sein wird) eine lange Geschichte durchgemacht hat, daß sie in ihren Anfängen bereits keineswegs immer dieselbe Gestalt getragen zu haben braucht und im Verlaufe ihrer Entwicklung ganz sicherlich auch nicht getragen hat. Blutsverwandtschaftsverbände, welcher Beschaffenheit auch immer, also Verbände familienhafter Natur, stehen jedoch ohne Zweifel an der Spitze des gesellschaftlichen Werdeganges der Menschheit, und eben aus ihrer speziellen Beschaffenheit ergibt sich dann auch die Struktur ihrer Organisation mit denjenigen möglichen Modifikationen, welche zu beobachten und aufzuzeichnen die Aufgabe empirischer Forschung ist. M. a. W.: Es ist Sache der Ethnologie und Geschichte, die Organisationsformen festzustellen, welche bei den natürlichen Vereinigungen in ihrer Eigenschaft (ihrer Herkunft zufolge) als genealogische Verbände auftreten. Auch da ist für die verschiedensten Variationen ein gewisser Spielraum gewährt; aber man darf wohl sagen, daß da, wo die patriarchalische Form der Familie einmal bestand, eine gewisse Tendenz zur Allein- oder wenigstens Vorherrschaft des Familienhauptes vorhanden ist, die sich dann bei den mit ihr irgendwie zusammenhängenden größeren Verbänden auf Grundlage der Blutsverwandtschaft (wie die Geschichte deutlich zeigt) auf eben diese größeren Verbände verpflanzt. Aber das sind Erörterungen, die hier noch nicht am Platze sind, sondern erst in dem Kapitel über den Staat als eine besondere Organisationsform menschlicher Gemeinschaft oder Gesellschaft; hier haben wir es fürs erste noch mit der Gesellschaftsverfassung und den gesellschaftlichen Organen im allgemeinen zu tun.

Jeder Verband setzt sich zusammen aus einer Vielheit von Personen, und wenn er handelt, so gibt es dafür drei Möglichkeiten. Entweder es handeln alle gemeinsam, oder es handeln für ihn und in seinem Namen einige oder endlich nur ein einziger, Demgemäß sind dreierlei Organe zunächst für jeglichen Verband als möglich zu bezeichnen: die Gesamtheit, ein Ausschuß oder eine Einzelperson. Handlungen setzen Willensentschlüsse voraus; jeder Verband als eine Kollektiveinheit besitzt einen einheitlichen Willen, und es fragt sich nun, welches dasjenige Verbandsorgan ist, welches den für die einzelne Verbandshandlung maßgebenden Willensentschluß faßt — die Gesamtheit, ein Ausschuß oder ein Einzelner? Es kann wohl der oder jener für die Gesamtheit

handeln, und er handelt dann als ihr Organ; aber es ist doch dabei streng auseinanderzuhalten, ob die Handlung, die er begeht, seinem originären Willensakte entspringt, oder ob er den eines anderen lediglich ausführt. Handlungen eines Verbandsorganes sind also unter einem zweifachen Gesichtspunkte zu beurteilen, nämlich ob sie aus dem eigenen Willen des Handelnden oder aus dem eines anderen Verbandsorganes hervorgegangen sind, als dessen einfache Ausführung sie sich darstellen. Diejenigen Verbandsorgane, die den Willen der Gesamtheit unmittelbar bestimmen, nennen wir primäre, solche, welche lediglich den Willen anderer zur Vollziehung bringen, sekundäre. Von grundlegender Wichtigkeit für die Handlungen und die Schicksale des Ganzen sind natürlich die Willensakte der ersteren, ihre Entschließungen, sei es, daß diese durch Handlungen verwirklicht werden, welche von ihnen selbst ausgehen, oder von Personen, die sie in ihrem Auftrage vollbringen, d. h. als sekundäre Verbandsorgane. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß als Verbandsorgane entweder die Gesamtheit oder ein Ausschuß oder eine Einzelperson fungieren können; das gilt selbstverständlich auch von den primären Organen als den Trägern des Willens der Gesamtheit. Es kann somit die dem Verbandsorgane eigentümliche Gewalt, insofern sie sich in seinen obersten Willensentschließungen äußert, entweder der Gesamtheit oder einem Teile derselben oder einem Einzelnen zustehen; demgemäß trägt die Verbandsverfassung entweder einen demokratischen oder einen oligarchischen oder einen monarchischen (genauer gesagt monarchisch-autokratischen)<sup>1)</sup> Charakter. Aufgabe dieser primären Organe, auf denen also die Verfassung des Verbandes beruht, ist es hinwiederum, wenn sich das in der Praxis als erforderlich erweisen sollte, sekundäre Organe zu bestellen, die ihre (d. h. der primären Organe) Willensakte zu vollstrecken haben, d. h. denen die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten in Ausführung der von jenen getroffenen Willensentschließungen anvertraut werden soll. Das ist der allgemeine Grundriß jeder möglichen Gesellschafts-, also auch der Staatsverfassung; auch diese letztere bietet zunächst die drei Möglichkeiten der Existenz demokratischer, oligarchischer und monarchischer primärer Or-

---

1) Ein Beispiel dafür bietet bei einem reinen (nichtstaatlichen) gesellschaftlichen Verbands z. B. die Stellung des Artelvorstehers oder des Papstes in der römischen Kirche.

gane. Innerhalb dieser drei Kategorien sind allerdings wieder Variationen denkbar, und zwar auch dadurch, daß sie sich miteinander vermischen. Wir werden darauf noch zurückkommen, wenn wir über den Staat im besonderen handeln; hier sei nur noch betont, daß die Sache nicht etwa so liegt, daß den natürlichen oder den künstlichen Verbänden eine bestimmte Verfassungsform von vornherein in jedem Falle zu eigen sein müßte. Zwar neigen, wie schon bemerkt wurde, die ersteren, insoweit sie mit der patriarchalischen Familie — wir lassen es dahingestellt, ob als Urform oder Durchgangsform der gesellschaftlichen Entwicklung — in Zusammenhang stehen, zur Monarchie hin; aber das braucht nicht allgemein zu sein und kann sich später ändern. Insoweit die künstlichen Verbände wirklich aus Kürwille erwachsen sind, sind sie andererseits für eine demokratische Verfassung besonders geeignet; trotzdem können sie von Anfang an, schon durch ihre Konstituierung, ein oligarchisches oder ein absolutistisch-monarchisches Gepräge erhalten und im Fortgange ihres Bestandes erst recht ein solches annehmen. Noch ein Punkt darf hier, zum Schlusse dieses kurzen Abrisses einer systematischen Gesellschaftslehre, nicht übergangen werden: Die Verfassung oder Organisation eines Verbandes kann auf einer doppelten Basis beruhen: auf Herkommen oder auf Satzung. Die natürlichen Verbände beruhen auf einem Herkommen, welches das Ergebnis ihrer Entstehung und ihres Fortbestandes ist; es pflanzt sich durch die verschiedenen Generationen fort und stellt sich schließlich dar als eine konstante Tradition auf genealogischer Grundlage. Es können später freilich Änderungen stattfinden, teils durch Gewaltübung, teils durch freiwillige Übereinstimmung der Beteiligten, d. h. durch Vertrag. Künstliche Verbände können sich durch Gewohnheit, d. h. durch Herkommen bilden, ebensogut jedoch (und das dürfte zunehmend sogar die Regel sein) durch Satzung, und zwar sowohl durch Diktat eines einzelnen oder einer kleineren Anzahl, als auch durch freiwillige Übereinkunft aller, d. h. durch Vertrag: das kann dann einen maßgebenden Einfluß auf die Organisation und die Verteilung der Gewalt innerhalb des soeben geschaffenen Verbandes ausüben. Wir werden die Konsequenzen noch kennen lernen, die sich aus diesem Kapitel der Gesellschaftslehre speziell für die Staatslehre als einen Bestandteil der ersteren ergeben.

## II.

Die Anwendung der Form oder Struktur als Einteilungsprinzip auf die gesellschaftlichen Phänomene hat uns zur Erkenntnis geführt, daß der Staat ein gesellschaftlicher Verband, eine Organisationsform menschlichen Gemeinlebens ist. Wir haben damit ein wesentliches Merkmal seines Begriffes festgestellt; aber um seine Definition zu vervollständigen, müssen wir nunmehr die Kriterien ermitteln, durch welche er sich von allen anderen Verbänden unterscheidet. Der Maßstab dafür wird gegeben durch seinen Inhalt, d. h. durch den oder die Zwecke, die ihm eigentümlich sind, die er sich im Gegensatz zu allen anderen Verbänden gesetzt hat und verfolgt, durch die er sich von ihnen somit charakteristisch unterscheidet.

Alle menschlichen Handlungen sind Zweckhandlungen. Sie brauchen deshalb keineswegs zweckmäßig zu sein, weder was den zu erreichenden Zweck, noch auch was die Wahl der Mittel anbelangt, die dafür dienen sollen<sup>1)</sup>. Es gibt wohl Reflex- und ähnliche Handlungen, die mehr oder minder unwillkürlich und unbewußt<sup>2)</sup> vorgenommen werden; aber auch ihnen schwebt irgendein Zweck vor, wenn er auch dem Handelnden im Augenblicke nicht zum Bewußtsein gelangt. Um so mehr ist das der Fall bei denjenigen Handlungen, die mit vollem Bewußtsein vorgenommen werden. Der Zweck, der jeweils erreicht werden soll, ist identisch mit dem Motiv, aus dem die Handlung hervorgeht; Zweck und Motiv sind dasselbe und zugleich die oder wenigstens eine, und zwar die entscheidende Ursache für die einzelne Handlung: alle die verschiedenen Ursachen, auch solche, die von außen an den Menschen herantreten, also auch Naturvorgänge aller Art, werden in seinem Geiste gleichsam zu dem oder den Motiven zu-

---

1) Über Wesen und Verhältnis von Zweck und Mitteln vgl. Tönnies, „Zweck und Mittel im sozialen Leben“ in der Erinnerungsgabe für Weber I, 237.

2) Eb. Gothein, „Über einige soziologische Grundfragen“ (ebd. S. 224f.), unterscheidet zwischen „bewußten“ und nur „halbbewußten“ Zwecken, d. h. „Trieben“, die „sich nur des eigenen Begehrens bewußt sind“. Der psychische Vorgang kann sich eben in der Weise abspielen, daß sich der Handelnde im Augenblicke seines Handelns nur des Einzelzweckes bewußt ist, den er gerade verfolgt, während er dem Zusammenhange mit dem Triebe, d. h. der Zweckreihe, woraus der momentane Einzelzweck hervorgeht, keine Beachtung schenkt.

sammengefaßt und verdichtet, die alsdann den Zweck der Handlung bilden und ausmachen. Historisches Verstehen ist Aufwicklung personaler Motivationen, durch welche die Personen in ihrem leistenden Tun aufgeklärt werden, sowie andererseits die Leistung im Sinne des geschaffenen Gebildes; motivieren kann das Subjekt jedoch nur das, was für dasselbe bewußtseinsmäßig da ist als wirklich Geschehenes oder auch nur Gedachtes, — damit ist freilich nicht gesagt, daß der Mensch im einzelnen Falle gleichsam die ganze Vorgeschichte des oder der Motive zu überschauen vermag, die ihn zu der oder jener Handlung treiben. Die Zwecke, die sich der einzelne für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen setzt, wurzeln in seinen somatischen und psychischen Anlagen und Bedürfnissen. Diesen haftet eine relative Konstanz und Gleichmäßigkeit an; sie fordern eine regelmäßige Betätigung und Befriedigung, und daraus ergeben sich konstante Zweckreihen, nämlich Zwecke der gleichen Art, die sich der Mensch immer wieder von neuem setzt, weil sie zur Erhaltung seiner äußeren Existenz nötig sind, und weil er nur durch ihre Erreichung seine Persönlichkeit auszuleben und auszuwirken vermag. Immer wieder braucht er die Aufnahme von Nahrung; die bloße Fristung des Daseins ist daher der Zweck resp. das Motiv immer wieder erneuter Handlungen dieser oder jener Art, die er vornimmt; so ergibt sich eine Zweck- oder Motivenreihe, die dauernd in ihm wirksam ist, und zwar gleichsam als ein fester Faktor in der gesamten Art und Weise, wie er sein Leben und sein Verhalten zur Umwelt gestaltet und im einzelnen immer wieder von neuem einrichten zu müssen glaubt. Wir sprechen in diesem Falle von seinem Ernährungstrieb, aus dem sich dann durch Komplikation mit noch anderen Zwecken und Motiven der Erwerbtrieb herausbildet. Alle möglichen Anlagen und regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse des Menschen können den Boden für solche Zweckreihen oder Triebe abgeben; sie können sich, wie das Verhältnis von Ernährungs- und Erwerbtrieb beweist, miteinander verbinden, auch in der Weise, daß der eine oder mehrere gewissermaßen zu Hilfskonstruktionen für einen oder mehrere andere werden, in denen sie dann zu einer höheren Einheit verschmelzen, — eine ganze Fülle von Kombinationen und Variationen ist denkbar und auch empirisch erkennbar: wie kompliziert z. B. als Zusammenfassung der verschiedensten Motive ist der religiöse Trieb? Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die menschlichen Triebe in ihrer Vielheit und

Reichhaltigkeit aufzudecken und aufzuzählen; nur auf einige wollen wir aufmerksam machen, weil sie in Leben und Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind: auf den Geschlechts-, Tätigkeits-, Erwerbs-, Erholungs-, Vergnügungs-, Kunst-, Erkenntnis-, Herrschafts-, religiösen Trieb usw. Sie wurzeln im gesamten animalischen, Gefühls- und Gemütsleben des Menschen und erscheinen als die Äußerungen der Affekte, deren er nach seiner subjektiven Veranlagung und der Beschaffenheit seines ganzen Wesens fähig ist; der Drang zu Geselligkeit und Gesellschaftsbildung selbst beruht auf einem solchen Triebe. Wir haben uns hier nicht mit der psychologischen Erklärung und Fundierung der Lehre von den Trieben zu beschäftigen; für uns genügt die einfache empirische Tatsache ihrer Existenz und Wirksamkeit. Man mag das Individuum nach seinen körperlichen und seelischen Eigenschaften, Anlagen und daraus entspringenden Bedürfnissen nach allen Richtungen hin ins Auge fassen, immer wieder wird diese Analyse Nährboden und Keime für die üppigste Entfaltung solchen Triebens der menschlichen Natur gewahren lassen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß schon zur Erreichung von Einzelzwecken Zusammenwirken und Vereinigung mit anderen gleichstrebenden Menschen Vorteile bieten, — um wieviel mehr muß das der Fall sein, wenn es sich um Zwecke handelt, die in den Bereich der soeben beschriebenen Zweckreihen, der Triebe, fallen? Durch den Inhalt der gesellschaftlichen Phänomene, sowohl der Gruppen wie auch der Verbände, (d. h. durch die Zwecke, welche ihnen vorschweben, durch die ihr psychischer Zusammenhalt bewirkt wird) wird, wie wir weiterhin erwähnten, neben ihrer Form oder Struktur das zweite Einteilungsprinzip gegeben, das für sie gelten muß. Es versteht sich endlich von selbst, daß derselbe Zweck das psychische Bindeglied einer bloßen Gruppe oder eines geschlossenen Verbandes sein kann, wie ja der eine Typus in den anderen sich zu verwandeln fähig ist. Sowohl irgendeine Gruppe wie auch irgendein Verband können dieselben religiösen Zwecke verfolgen, d. h. sich auf den religiösen Trieb gründen; in der Regel wird eben dieser freilich sogleich auf die Bildung von Organisationen, d. h. Gemeinden oder Kirchen, drängen. Die Äußerungen eines Triebes stellen sich dar als ein Komplex konstanter, gleichgerichteter Zwecke, und eben darum sind die Triebe besonders geeignet zur Grundlage von Gesellschaften im allgemeinsten Sinne des Wortes,

vor allem aber geschlossener Verbände, da durch Kooperation die mit einem gewissen Triebe zusammenhängenden Zwecke am leichtesten erreichbar sind. Tatsächlich beruhen die großen Organisationen, mit denen es die Soziologie in Vergangenheit und Gegenwart zu tun hat, auf den vornehmsten Trieben, die in den Menschen eingepflanzt sind, auf dem Geschlechts- oder Fortpflanzungstriebe, auf dem Erwerbstriebe, auf den religiösen Trieben usw. Es mag ein einzelner Zweck sein, der zunächst eine Vereinigung ins Leben ruft, z. B. die Ausbeutung eines Bergwerkes; aber dahinter steckt doch letzten Grundes ein allgemeiner Trieb, eine ganze Triebreihe, dieses Mal der Erwerbstrieb. Die Befriedigung der Triebe in ihrem weitesten Umfange ist somit die Wurzel aller Vergesellschaftung, weil sie eben durch dieses Mittel am ehesten und sichersten zu erzielen ist, und die dauernden Leistungen, Güter oder Werte, welche das Menschengeschlecht auf diesem Wege hervorgebracht hat, bilden in ihrem Inbegriffe den Inhalt der menschlichen Kultur<sup>1)</sup>. Gewiß sind es (wir werden noch darüber zu handeln haben) immer wieder einzelne, von denen die Fortschritte ausgehen, durch welche die Kultur gefördert wird; aber als Ganzes ist sie doch ein Werk der Gesellschaft. Die Arbeit des einzelnen wäre verloren gegangen, wenn sie nicht von dieser aufgenommen, erhalten und fortgebildet worden wäre, und jeder einzelne, der am weiteren Ausbau der Kultur beteiligt war, stand auf den Schultern der früheren Generationen, wirkte im Geiste der Traditionen, als deren Träger sich die gesellschaftlichen Gruppen und Verbände darstellen, die sich die bisherigen Errungenschaften der Kultur zu eigen gemacht hatten.

---

1) Mehlis... (Lehrbuch... der... Geschichtsphilosophie, Berlin 1915, S. 144 f.) faßt die Kultur „als Objekt der Geschichte“ auf, als „die Summe menschlich wertvoller Tätigkeit, welche auf die Natur ausgeübt wird, um sie nach gewissen Zwecken zu bilden und zu gestalten. Durch die Kultur, durch die wirksame Pflege des Menschen verliert die Natur ihren ursprünglichen Charakter. Das aus der Natur durch den Menscheng Geist Gebildete und Geformte nennen wir Kulturprodukt“. Die geistige Kultur wird in ihrem ganzen Umfange in dieser Begriffsbestimmung nicht einbegriffen. Entscheidend ist die Wertbeziehung auf den Menschen im allgemeinen. In diesem Sinne bezeichnet Mehlis an einer anderen Stelle seines Buches (S. 169) mit Recht die Kultur als den „Inbegriff von Gütern und Werten“, worunter nicht nur die Umformungen der Natur, sondern auch die rein geistigen, abstrakten Werte fallen würden.

Der Staat ist ein gesellschaftlicher Verband, eine Organisationsform menschlicher Gemeinschaft; er muß daher einen gewissen Zweck verfolgen, der ihn charakteristisch von allen anderen Verbänden unterscheidet, auf einem Triebe beruhen, der ihm allein zugrunde liegt, — diesen zu ermitteln, gilt es, wenn man zur richtigen Definition des Staatsbegriffes gelangen will. Ein bestimmter Staat kann sich zu einem bestimmten Zeitpunkte allerhand Zwecke setzen; aber der Staat als solcher, gerade in seiner Eigenschaft als eine besondere Form menschlichen Gemeinlebens, muß sich doch auf einen besonderen Zweck gründen, einem besonderen Triebe entsprechen, die sein ausschließliches Kriterium sind. Daß er der Ausfluß einer natürlichen Anlage und eines daraus entspringenden Triebes (*δρμή*) der menschlichen Natur ist, das hat bereits Aristoteles erkannt: „*ἄνθρωπος φύσει ζῶν πολιτικόν*“. Aber welches ist nun der Zweck, welcher das für den Staatsbegriff konstitutive Merkmal ausmacht? Jahrtausende alt ist der Versuch, zu einer befriedigenden Erklärung des Staatsbegriffes zu gelangen. Man hat das Problem lösen zu können vermeint, indem man von der Entstehung des Staates ausging. Man faßte es also als ein historisches auf; die Geschichte ist aber eine empirische Wissenschaft, und die Erfahrungstatsachen, mit denen sie es zu tun hat, sind die Quellen, — wo aber sind die Quellen, die uns über die Entstehung nicht nur dieses oder jenes Einzelstaates, sondern des Staates überhaupt Auskunft zu geben imstande wären? Man half sich über diesen Mangel an Quellen recht einfach und billig hinweg, indem man die Frage nach dem Ursprunge des Staates auf spekulativ-philosophischem Wege im Zusammenhange mit ganzen Systemen der Weltanschauung beantwortete, — dadurch wurde freilich die wissenschaftliche Erkenntnis wenig gefördert, weder was das eine, noch auch was das andere, weder was die Entstehung, noch auch was das Wesen des Staates anbetraf. Ein logisches Problem wurde zum historischen gestempelt und metaphysisch erörtert. Wie die Philosophie, so auch versagten die Fachwissenschaften<sup>1)</sup>. Es würde zu weit führen, alle die Versuche auch nur zu registrieren, die von dieser Seite gemacht wurden, um das Wesen des Staates zu erfassen. Es gehöre zu ihm, so ist

1) Vgl. Richard Schmitt, Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901, I, 151 f.: „Wie sich zeigt, spottet die staatliche Aufgabe jedes doktrinellen Versuchs, sie fest und allgemeingültig zu bestimmen.“

wohl gesagt worden, ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt. Wie kann man mit diesen drei Kriterien operieren? Von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt kann ich doch erst reden, wenn ich mir über den Staatsbegriff schon klar bin. Ob ein Gebiet, d. h. ein räumlich fest abgegrenztes Territorium, für den Staat wesentlich ist, kann bezweifelt werden<sup>1)</sup>; ich kann mir vorstellen, daß ein Volk, das einen staatlichen Verband bildet, sich auf die Wanderung begibt, um neue Sitze zu suchen oder sonst zu erobern, — die Geschichte gewährt dafür Beispiele. Ist es in dieser Zwischenzeit kein Staat? Die Existenz eines „Staatsvolkes“ ist eine Voraussetzung für die Existenz eines Staates, aber kein Kriterium für die Begriffsbestimmung des Staates. Und was Staatsgewalt ist, soll doch eben noch erst erklärt werden — nämlich wodurch sich Staatsgewalt von anderen Gewalten unterscheidet<sup>2)</sup>. Und wenn das Zweckprinzip zur Definition herangezogen worden ist, so doch lückenhaft und unvollkommen. Wird der Zweck des Staates dadurch zur Genüge umschrieben, daß man ihn darin sucht, die äußere Ordnung durch Machtmittel zu wahren? Können sich dieser Aufgabe nicht auch

---

1) Mit guten Gründen bekämpft Eduard Meyer (Gesch. des Altertums I, 1<sup>4</sup>, Stuttgart 1907, S. 11 f.) gegen Ratzel die Ansicht, daß der Besitz eines fest umgrenzten Gebietes einen integrierenden Bestandteil des Staatsbegriffes bilde. Vgl. auch Schmitt, a. a. O. 126.

2) Gegen die „Redeweise“ Liszts, Treitschkes u. a., „Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk als die Voraussetzungen einer Staatsbildung zu bezeichnen“, wendet sich auch Schmitt, a. a. O. 232, Anm. 1. — Man kommt mit dieser Definition auch dann nicht weiter, wenn man sich darauf beschränkt, Volk, Gebiet und Gewalt schlechthin als Kriterien anzuführen. Was Volk und Gebiet anbelangt, so bleiben die oben im Texte angeführten Bedenken bestehen, und zu Gewalt müßte man das Prädikat „oberste“ oder „originäre“ hinzufügen. Die Ausübung der [äußeren] Gewalt in oberster Instanz würde jedoch, wie oben im Texte weiterhin gezeigt werden wird, noch nicht den Staatsbegriff erschöpfen, weil sie nur einen Hilfszweck des Staates bedeutet, und „originäre“ Gewalt würde ebensowenig genügen. Denn es gibt Verbände, die ein räumliches Nebeneinander bilden und „originäre“ Gewalt besitzen, trotzdem aber nicht Staaten sind, wie z. B. die Sippen in einem bestimmten Stadium der Entwicklung, oder auch die Gemeinden des Mittelalters mit ihrer korporativen Autonomie; andererseits gibt es Staaten, die nicht über eine „originäre“ Gewalt verfügen, wie die deutschen Territorialstaaten, deren Gewalt keine originäre, sondern eine abgeleitete war und in der Idee noch lange als solche galt. Eine umfassende empirische Definition darf sich nicht auf die bestehenden Staaten beschränken und diese juristisch zu bestimmen versuchen, sondern muß sich auf alle staatlichen Bildungen auch der Vergangenheit erstrecken.

andere Verbände unterziehen, wie z. B. Landfriedensbündnisse? Und wird mit diesem einen Punkte alles das erschöpft, was der gesamte Inhalt des Staatszweckes in sich birgt?

Aber genug davon! Es ist nicht unsere Absicht, Kritik an früher Gesagtem zu üben, höchstens nur so viel, als zum Verständnis dessen unbedingt erforderlich ist, was wir an positiven Ausführungen für den systematischen Aufbau der Lehre von Gesellschaft und Staat beitragen wollen. Eines ist gewiß: der Staat, mag er auch hier und da durch freiwilligen Vertrag ins Leben getreten sein, ist kein freiwilliger, sondern ein Zwangsverband; aber Zwangsverbände sind z. B. auch Zunft und Gemeinde. Zwangsverband setzt Übung von Macht oder Gewalt voraus, — darf man deshalb behaupten, der Machtzweck charakterisiere den Staat? Keineswegs; denn dann wäre z. B. Armee gleichbedeutend mit Staat. Es ist auch falsch, wenn gesagt wird, Staat sei Macht: das ist keine Definition, sondern hat die Bedeutung einer Norm und will lediglich besagen: um seiner Aufgabe gerecht werden zu können, muß ein Staat Macht sein, — es gibt aber auch Staaten, und zwar recht große, die alles andere eher als Macht sind: man denke nur, von allem anderen zu schweigen, an das heutige Deutschland! Gemeinde und Staat sind beide Zwangsverbände und üben demnach Zwang, d. h. Gewalt oder Macht, aus; Machtübung ist somit für sie ein Zweck, aber auch ihr letzter und eigentlicher? Wir erinnern uns daran, was wir früher sagten, daß ein Verband sich eine Vielheit von Zwecken setzen könne, und zwar so, daß die einen den anderen gegenüber die Rolle von Hilfskonstruktionen besäßen, d. h. letzten Grundes nur Hilfs- oder Zwischenzwecke, also Mittel zur Erreichung des eigentlichen oder Hauptzweckes seien. So auch verhält es sich mit dem sogenannten Machtzwecke des Staates. Wenn Verbände Macht ausüben, so muß man weiterhin prüfen, wo stammt diese her, sind sie selbst deren Quellen und originäre Träger? M. a. W.: Sind sie „autonom“ in dem Sinne, daß sie völlig unabhängig sind nach oben, oder nur so, daß sie ihre Gewalt von einer höheren Instanz herleiten, sei es durch Delegation von Befugnissen irgendwelcher Art, sei es auch nur durch passive Zulassung, indem sich die höhere Instanz die Befugnis zuschreibt, wenn sie es für erforderlich erachtet, oder wenn es ihr beliebt, in die Tätigkeit der niederen einzugreifen, oder indem sie deren Kompetenz auf ein gewisses Maß beschränkt? Daraus ergäbe sich eine doppelte Bedeutung des Wortes „Autonomie“, und man

erkennt abermals die Notwendigkeit, sich bei der Anwendung irgendwelcher Fachausdrücke dessen durchaus bewußt zu sein, was unter dem Namen im vorliegenden Falle zu verstehen sein soll.

So viel geht aus dem bisherigen Gange unserer Untersuchung hervor: Der Staat ist ein Verband zum Zwecke der Machtübung in oberster Instanz über die in ihm enthaltenen Verbände und natürlich auch Personen. Aber wir haben schon darauf hingewiesen: die Machtübung ist nur Hilfszweck, nur Mittel zur Erlangung des eigentlichen Zweckes. Und worin besteht dieser? Es mag in der historischen Entwicklung Staaten geben, bei denen der Machtzweck so intensiv auftritt, daß es den Anschein erwecken könnte, als sei er zum Selbstzwecke geworden, und doch ist das bei schärferem Zusehen nirgends der Fall. Was heißt im übrigen (wir müssen hier eine andere Erörterung als Zwischenglied einschieben) Macht? Nehmen wir z. B. die mittelalterliche Kirche: unzweifelhaft nimmt auch sie, obwohl eine Organisation, die zunächst nur auf dem religiösen Triebe beruht, trotzdem, insofern als sie in alle Verhältnisse des menschlichen Lebens und Gemeinlebens einzugreifen sich als befugt erklärt, die höchste Macht in Anspruch — folglich wäre sie, nach der Definition, zu der wir bislang vorgedrungen sind, als Staat anzusehen. Aber die Macht, die sie zunächst handhabt, ist rein geistiger Natur, nämlich der Einfluß, den sie auf die Gemüter der ihren Willensäußerungen sich fügenden Gläubigen besitzt, und sie kann ihren Geboten nur dann allgemeinen Gehorsam erzwingen, wenn es ihr glückt, daß ihr durch ihre Herrschaft über die Seelen so große äußere Machtmittel zur Verfügung gestellt werden, daß z. B. ein konkreter Staat sich ihr unterordnen muß, — entwickelt sich daraus ein dauernder Zustand, wird der Staat also von der Kirche absorbiert, so wird die Kirche Staat, und es tritt dann die Theokratie in die Erscheinung<sup>1)</sup>. Wir haben es

---

1) Vgl. H. v. Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft, Leipzig 1859, S. 50f.: „Die Kirche verfolgt weit höhere Zwecke als der Staat, sie will den inneren Menschen veredeln und erheben, und doch muß sie sich der Ordnung des Staates beugen: der Staat muß souverän sein, und doch kann er sich der Einwirkung dieser höheren geistigen Mächte nicht entziehen. Das ist ein ewiger Widerspruch, der sich nur durch zeitweilige Kompromisse schlichten läßt. Die Kirche kann im Staate immer nur Welt sehen. Denn der Staat, so unschätzbare ihm sittliche Zustände sind, kann doch nur rechtliche [?] Pflichten auferlegen; er muß [?] zufrieden sein, wenn die äußere Ordnung des menschlichen Zusammenlebens gewahrt ist; je klarer er seine

also bei der Macht, welche für den Staatsbegriff wesentlich ist, nur mit äußeren Machtmitteln zu tun, womit natürlich nicht verneint werden soll, daß der Staat nicht auch geistig wirken kann und heutzutage muß: ist doch auch das, was ihn zusammenhält, der letzte und konstante Zweck, den er in jedem Falle verfolgt, und die Idee, die daraus hervorgeht, die Staatsidee *κατ' ἐξοχήν*, geistiger Natur.

Das nun eben ist die Frage, vor deren endgültiger Lösung wir nunmehr stehen. Alle Verbände setzen sich bestimmte Zwecke, beruhen auf Trieben, welche mit diesen Zwecken zusammenhängen: welches ist also der Zweck, dessen Ausfluß der staatliche Trieb ist, durch den sich der Staat von allen anderen Verbänden begrifflich unterscheidet? Eine Aktiengesellschaft beruht auf dem Erwerbstrieb, eine philosophische Akademie oder auch die sogenannte „Gelehrtenrepublik“<sup>1)</sup> auf dem Erkenntnistrieb, ein Orchesterverein auf dem ästhetischen Trieb; sie setzen sich alle Zwecke, die diesen Trieben entsprechen. Aber die Zwecke, die sie im Auge haben, sind Einzelzwecke oder Kombinationen von Einzelzwecken, immerhin Zwecke, die auf bestimmte singuläre Objekte abgestellt sind. Anders der Staat: sein Zweck umfaßt die Totalität aller jeweils für die in ihm enthaltenen Individuen, gesellschaftlichen Gruppen und Verbände vorhandenen Einzelzwecke. Nicht daß er sie sämtlich in seiner

---

Aufgabe erkennt, desto weniger darf er fragen, ob, die ihm äußerlich gehorchen, auch der Gesinnung nach ihm angehören.“ Ich gebe diesen Passus wieder, weil er den ewigen Antagonismus zwischen Staat und Kirche treffend kennzeichnet; man kann ihn sogar erweitern, indem er auch den Gegensatz zwischen Staat und sittlicher Autonomie des Individuums charakterisiert, wie er unter Umständen in die Erscheinung zu treten vermag. Allerdings will ich mich nicht mit den letzten Sätzen identifizieren, wie ich durch einige Fragezeichen angedeutet habe; sie scheinen mir doch die Bedeutung des Staates einigermmaßen zu unterschätzen, der ja auch auf einer sittlichen Idee beruht. Beizupflichten ist der Treitschkeschen Bemerkung (S. 82): „Je höhere geistige Zwecke eine soziale Gemeinschaft verfolgt, desto minder taugt sie zur Herrschaft; eine politisch organisierte Kirche wäre der ärgste Despotismus.“ — Im übrigen kann sich die Kirche auch rein supplementär staatliche Aufgaben stellen und hat das auch getan; wenn der Staat selbst als äußere Macht versagte, suchte sie durch innere Zwangsmittel zu wirken, — man denke an die Gottesfrieden und an die Anrufung geistlicher Gerichte, um durch Androhung des Bannstrahles den Schuldner zur Rückerstattung zu zwingen.

1) Diese ist natürlich kein Verband, sondern könnte nur eine „Gruppe“ sein.

Eigenschaft als Verband zu verwirklichen braucht; er kann den einen oder den anderen von ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt herausgreifen und durchzuführen trachten; er kann sich jedoch auch selbst um sie nicht kümmern und die Einzelnen, Gruppen und Verbände, die sich ihnen widmen, einfach gewähren lassen. Aber die Hauptsache ist: er nimmt es für sich in Anspruch, ihr gegenseitiges Verhältnis zu überwachen und zu regeln sowie die Gegensätze und Konflikte auszugleichen, die sich zwischen den zu ihnen gehörigen Individuen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen bei der Verfolgung ihrer Zwecke und der Befriedigung ihrer darauf basierenden Triebe erheben könnten und wirklich erheben. Der Staat ist somit derjenige Verband, welcher auftritt mit dem Anspruch der Ausübung der Gewalt in oberster Instanz unter Anwendung äußerer Machtmittel behufs Wahrnehmung oder, präziser gesagt, behufs Regulierung der Totalität der Zwecke, welche die in ihm vorhandenen Personen und Gesellschaften aller Art verfolgen, und behufs Ausgleiches der Konflikte, die sich daraus ergeben können<sup>1)</sup>. Eben durch diese Aufgabe wird sein Zweck umschrieben, und es ist ohne Zweifel ein dem Menschen angeborener Trieb, der diesen also charakterisierten Verband ins Leben gerufen hat: „*ἀνθρώπου φύσει ζῶον πολιτικόν*“.

### III.

Wir haben somit eine Definition des Staatsbegriffes gefunden, die seine wesentlichen Merkmale einschließt; aus ihr lassen sich eine Reihe von Erkenntnissen ableiten, die für den Ausbau der Staatslehre von grundlegender Bedeutung sind. Einmal über Alter und Ursprung des Staates. Aristoteles verfällt in einen Widerspruch, wenn er (von den griechischen Verhältnissen, wie er sie auffaßt, ausgehend) zwar den Staat unmittelbar aus der menschlichen Natur hervorgehen läßt, als seine Vorstufen aber Familie und Dorf erklärt. Das wird durch die Geschichte widerlegt, derzufolge Familien und Dörfer von An-

---

1) Es kommt nicht darauf an, ob das Gesamtinteresse dabei wirklich wahrgenommen wird, oder ob die Handhabung des regulativen Prinzips in der Praxis auf die Wahrnehmung eines spezifischen Klasseninteresses, d. h. des Sonderinteresses einer einzelnen Gesellschaftsgruppe oder selbst einer einzelnen Person hinausläuft.

fang an als Teile des Stammes auftreten, der sich bereits bei der Niederlassung als ein Verband staatlichen Charakters darstellt. Ebenso unhaltbar ist die naturrechtliche Anschauung von der Entstehung des Staates durch freiwilligen Vertrag der bisher verstreut und einzeln lebenden Individuen; sie streitet gegen alles, was wir durch Prähistorie und Ethnologie wissen, und wird sich auch begrifflich als unmöglich erweisen. Aus den gleichen Gründen kann man den Staat, wie schon hervorgehoben wurde, als eine Organisationsform menschlichen Gemeinwesens insgemein nicht aus dem „Kürwillen“ seiner Mitglieder hervorgehen lassen, und nicht minder falsch ist die Behauptung von der Existenz einer bloßen *societas* vor der *civitas*, die erst als Staatswesen gelten dürfe. Denn es wird durch diese Theorie zugestanden, daß es als ältere oder älteste Organisationsformen gewisse Verbände gibt, als welche sich schließlich (wie sich auch immer vorher die Stufenfolge gestaltet haben mag) die Stämme oder *gentes* mit kommunistischer Eigentumsordnung und Mutterfolge darstellen: erst nach ihrer Zersetzung durch Vaterrecht und Privateigentum, so wird behauptet, sei der Staat ins Leben getreten. Vaterrecht und Privateigentum sind jedoch keineswegs entscheidende Kriterien des Staatsbegriffes, und würden gleich das Privateigentum und die bestehende Familie einmal dauernd abgeschafft werden, die *societas*, die dann sozusagen übrig bliebe, wäre immer noch *civitas*; denn sie würde die konstitutiven Merkmale des Staatsbegriffes tragen. Der Staat steht an der Wiege der Menschheit und des menschlichen Gemeinlebens und wird dauern bis zu ihrem Aufhören, solange es eine menschliche Gesellschaft überhaupt noch gibt: Zweck und Trieb, auf denen er beruht, sind unzerstörbar, und noch der letzte Verband, den Menschen bilden, wird seinen Stempel tragen, bis er auseinanderfällt, bis zum Ende der Dinge.

Der Staat ist da vom Anfange des Menschengeschlechtes an; wenigstens steht er an der Spitze aller gesellschaftlichen Entwicklung. Es ist hier nicht unsere Sache, zu dem Problem des Ursprunges der Menschheit Stellung zu nehmen; der Schleier, der darüber liegt, wird schwerlich jemals vollkommen und so gelüftet werden können, daß eine Übereinstimmung der Meinungen zu erzielen wäre. Macht man sich den Standpunkt zu eigen, daß dem menschlichen Dasein ein sogenannter anthropoider Zustand voraufgegangen sei, so muß man Eduard Meyer beipflichten, wenn er sagt: „Wir müssen den staatlichen Verband

nicht nur begrifflich, sondern auch geschichtlich als die primäre Form der menschlichen Gemeinschaft betrachten, eben als denjenigen sozialen Verband, welcher der tierischen Horde entspricht und seinem Ursprung nach älter ist als das Menschengeschlecht überhaupt, dessen Entwicklung erst in ihm und durch ihn möglich geworden ist<sup>1)</sup>. In der Tat, wie hätte sich das Menschengeschlecht bei dem seiner körperlichen Konstitution anhaftenden relativen Mangel geeigneter somatischer Verteidigungsorgane in seiner primitivsten oder gar vormenschlichen Periode in seiner Existenz behaupten können, wenn es nicht bereits in festen Gruppen gelebt und also den Kampf mit Natur und tierischer Umwelt aufzunehmen und zu bestehen imstande gewesen wäre? Die Einzelfamilie für sich allein war dazu nicht fähig; denn mindestens zeitweise nur auf seine eigene Kraft angewiesen, wäre der Vater allein zu schwach gewesen, sein und der Seinigen Leben zu schützen. Erwägt man weiter, wie lange Zeit die Kinder brauchen, um zu selbständigen Wesen heranzureifen, so wird man nicht umhin können, die Annahme, es habe von vornherein größere geschlossene Gruppen gegeben, als die unbedingte Voraussetzung für die Möglichkeit der Erhaltung der Menschheit zu erklären. Aber wie es auch immer mit der ältesten oder mit der Vorgeschichte der gens humana bestellt sein mag, einmal muß dieselbe aus den soeben dargelegten Gründen ein Stadium durchlaufen haben, und zwar in ihren ersten Anfängen, da sie in Verbänden organisiert war, die über die Einzelfamilie hinausreichten. Daß diese nicht notwendig überall ein Glied oder eine Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung sein muß, beweist das Vorkommen von primitivsten Naturvölkern, die noch heutzutage den Zusammenhang von Zeugung und Geburt des Kindes nicht kennen, — das wäre absurd, wenn jemals die Sonderfamilie bei ihnen existiert hätte<sup>2)</sup>. Wir dürfen daher unbedenklich sagen, daß zwar der Stamm die allgemeine und älteste Organisationsform der menschlichen Gemeinschaft war, nicht aber die Einzelfamilie, oder zum mindesten nicht immer, und es ist weiterhin ein unabweisbares Postulat, daß, wenn und wo

---

1) ~~E. d. Meyer~~, a. a. O. S. 11.

2) J. G. Frazer, *The Golden bough*, Part II. Adonis Attis Osiris, London 1919, I<sup>3</sup>, S. 92 f., 99 f., 106 f. Ferd. v. Reitzenstein, *Der Kausalzusammenhang zwischen Geschlechtsverkehr und Empfängnis in Glaube und Brauch der Natur- und Kulturvölker*, Ztschr. für Ethn. XII (1919), mit Übertreibungen und unzutreffenden Verallgemeinerungen.

Einzelfamilien doch den Ausgangspunkt gebildet haben sollten, sie sich sehr schnell zu Stämmen oder Horden erweitert oder vereinigt haben müssen, da sonst der Nachwuchs gefährdet worden wäre.

Man hat nun freilich geglaubt, einen Unterschied zwischen „Stamm“ und „Horde“ machen zu sollen, nämlich in der Weise, als ob diese im Verhältnis zu jenem eine losere Form der Organisation gewesen wäre. Aber das Mehr oder Minder an Straffheit oder Lockerheit sind recht relative Vorstellungen; quellenmäßig wird man darüber positiv Zuverlässiges für die älteren Bildungen, die man als „Horden“ im Gegensatz zu den angeblich erst später auf sie folgenden „Stämmen“ kennzeichnet, kaum ermitteln können. Sollte es auch so gewesen sein, daß sich der einzelne von der „Horde“ leichter loslösen konnte als vom späteren „Stamme“ (was an sich nicht gerade aus inneren Gründen glaubhaft ist), so wird man jedoch zu einem jeglichen Zeitpunkte in irgendeiner „Horde“ sehr wohl gewußt haben, wer zu ihr als Mitglied gehörte, und das genügt, um auch die Horde als einen geschlossenen Verband zu charakterisieren. Auch heutzutage wird ja durch die Leichtigkeit des Eintritts oder des Austritts nichts an der Eigenart eines Verbandes als solchen geändert, und es gibt auch jetzt noch bald stärkere, bald schwächere Organisationen — die Hauptsache ist die Organisation selbst. Daran ist gegen Wundt<sup>1)</sup> festzuhalten, der da lehrt: Die primitive Gesellschaft entspreche „offenbar am nächsten jenem Begriffe der Horde, der nicht sowohl das Vorhandensein als vielmehr die Abwesenheit einer sozialen Organisation bedeutet, zugleich aber die Möglichkeit der Entstehung einer solchen in sich schließt, indem er in der noch ungeordneten Verbindung einer Vielheit von Individuen die Bedingung zu einer wirklichen Organisation einschließt. Ist demnach die Horde mehr negativ als positiv zu definieren, da sie eben nur die Abwesenheit einer festeren Ordnung bezeichnet, so schließt dies jedoch nicht aus, daß von Fall zu Fall, sobald ein gemeinsames Handeln erforderlich ist [1], ein strengerer Zusammenschluß der Hordengenossen stattfindet. Man könnte daher die Horde auch als eine intermittierende soziale Organisation definieren. Daß sie eine solche ist, gehört zu ihrem Wesen. Sie würde selbst als loseste Verbindung zu bestehen aufhören, wenn sie nicht die Fähigkeit besäße, in jedem Augenblicke, wo es erforderlich ist, eine vorüber-

---

1) Wundt, Völkerpsychologie, Leipzig 1917, VII, S. 229.

gehende Organisation herzustellen. So existiert sie selbst als Horde eigentlich nur in den Momenten, wo sie durch diese vorübergehende Ordnung aktionsfähig wird. In der Zwischenzeit führt sie bloß ein latentes Dasein. Eben darum, weil jener Zusammenschluß nur von Fall zu Fall erfolgt, können sich aber soziale Normen der Sitte nur in ihren Anfängen ausbilden. Auszunehmen sind hier allerdings diejenigen Normen, die sich auf Ehe und Familie beziehen, die jedoch die umfassendere Gemeinschaft der Horde nur indirekt berühren, insofern ein Eheverkehr nur zwischen Familien, die der gleichen Horde angehören, stattzufinden pflegt. Doch fehlen selbst auf diesem Gebiete irgendwelche Normen, durch die dem Eheverkehr bestimmte Schranken gezogen werden.“

Wir geben hier diesen ganzen Passus wörtlich wieder, weil er einen entscheidenden Punkt unserer Untersuchung berührt. Man sieht, wie gewunden und schillernd er ist, wie man zu sagen pflegt, nicht gehauen und nicht gestochen, nichts weniger als eine klare und feste Begriffsbestimmung. Einer solchen ist jedenfalls mit der Redewendung nicht gedient, der Begriff [sc. der Horde] bedeute „nicht sowohl ein Vorhandensein, wie eine Abwesenheit“, er sei „mehr negativ als positiv zu definieren“. Eine jegliche Organisation braucht nur zu funktionieren, „sobald gemeinsames Handeln erforderlich ist“, d. h. wenn ihre speziellen Zwecke in Frage kommen. Die Existenz der Horde als eines äußerlich sichtbar umrissenen Verbandes liegt auf der Hand, wird ja auch zugestanden, indem von einer, wenn auch nur „losesten Verbindung“ die Rede ist, und sie stellt nicht erst „eine vorübergehende Organisation“ her, wenn sie in Aktion tritt; sondern diese Organisation ist vorhanden und betätigt sich eben dann, wenn es ihre Zwecke verlangen. Das ist bei allen Organisationen ganz ebenso, und in diesem Sinne gäbe es überhaupt keine dauernde, sondern bloß „intermittierende“ Organisationen; alle würden sie somit „ein latentes Dasein“ führen. Die Vorstellung, die sich Wundt selber von der Existenz der Horde macht, läuft doch offenbar auf ein räumliches Nebeneinander- und Zusammenleben, d. h. auf eine Lebensgemeinschaft hinaus. Es wird fernerhin eingeräumt, daß in der Horde Normen herrschen, die sich auf Ehe und Familie beziehen; sie nimmt also die Herrschaft über in ihr enthaltene Gruppen und Verbände in Anspruch, erfüllt somit selbst die Kriterien des Staatsbegriffes. Mögen es auch nur die „Anfänge sozialer Normen der Sitte

sein“, die sie ausbildet, so entfaltet sie doch eine (wenngleich noch so bescheidene) Wirksamkeit in dieser Richtung, und schließlich ist es gar nicht so leicht, diese Wirksamkeit in ihrem vollen Umfange festzustellen und zu umschreiben, — jedenfalls geht Sitte und Brauch, wie er die Beziehungen sowohl innerhalb der Horde unter ihren einzelnen Genossen, also auch der Horde als eines Ganzen regelt, über die Verhältnisse des Geschlechtsverkehrs und der daraus herrührenden Sondergruppen und -verbände weit hinaus. Die Variabilität des Personalbestandes der Horden, nämlich daß sie bald in größerer und bald in geringerer Zahl auftreten, daß sogar bei der einzelnen angeblich starke Zitterschwankungen vorkommen, beweist, wie bereits angedeutet wurde, nichts gegen ihren Verbandscharakter; es gibt unzählige Verbände, bei denen ein Gleiches wahrnehmbar ist, — als ob sich nicht auch sogar große und kleine Staaten fänden, und als ob nicht auch ein und derselbe Staat in schnellem Wechsel, je nach seinen inneren und äußeren Schicksalen, bald mehr, bald weniger Einwohner aufzuweisen vermöchte. Noch weniger ist Mangel an Selbsthaftigkeit ein entscheidendes Kriterium des Unterschiedes zwischen Horde und Stamm; wir brauchen bloß an historisch durchaus bekannte Nomadenstämme mit straffer Verfassung und an die von uns bereits berührte Beobachtung zu erinnern, daß Niederlassung auf fest umgrenztem Gebiete nicht einmal ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffes ist. Im übrigen ist es eine bekannte Tatsache, daß sogenannte Naturvölker großenteils „unstät“ umherschweifen, auch solche, welche bereits recht straffe Verbände bilden.

Wenn Wundt der Horde den Charakter einer Organisation aberkannt hat, so auch aus dem Grunde, daß sie nicht immer Organe besitze, die permanent an ihrer Spitze stehen und sie daher besonders deutlich als Organisation kennzeichnen. Auch dieses Argument ist abzulehnen. Wenn es an ständigen Häuptlingen mangelt, wenn solche nur aus gewissen Anlässen, etwa zur Verfolgung wirtschaftlicher oder militärischer Zwecke, an die Spitze der Gesamtheit treten und dann erst Zwangsgewalt auszuüben beginnen, so sind daraus nicht die Schlüsse zu ziehen, die Wundt aus diesen Tatsachen ableitet. Das Fehlen eines ständigen Oberhauptes bedeutet nur das Fehlen eines einzelnen Organs, nicht der Organisation überhaupt; im Gegenteil, diese ist die Voraussetzung dafür, daß jenes oberste Organ im Bedarfsfalle (denn für gewöhnlich kann man seiner noch entraten) so-

fort in die Erscheinung treten kann. Denn der Vorgang spielt sich doch nicht so ab, daß zuerst eine beliebige, weder durch innere Bande zusammengehaltene, noch äußerlich als Kollektiv-einheit nicht erkennbare und auch gar nicht vorhandene Vielheit von Personen zusammentritt, sich als ein Ganzes, d. h. als Verband, konstituiert und etwa dann erst sich ein Oberhaupt setzt. Im übrigen sagt W u n d t sogar, daß „gewöhnheitsmäßig der im einzelnen Fall erlesene Führer, wo eine ähnliche Gelegenheit wiederkehrt, die gleiche Funktion übernimmt“: er ist also nur als einzelnes Organ, keineswegs jedoch die gesamte Organisation als solche „intermittierend“. Als die Germanen, wie man sich auszudrücken pflegt, in die Geschichte eintraten, gab es bei ihnen zwar schon Stämme; aber der „Herzog“ trat auch nur „im Bedarfsfalle“, nämlich zu Kriegszeiten, an ihre Spitze, — trotzdem existierten bereits bei ihnen Stämme. Denn diese waren das unerläßliche Substrat des Stammesherzogtums, das schließlich, als der Krieg sozusagen permanent wurde, aus einem „intermittierenden“ ein dauerndes Organ des Stammes wurde, und es wird auch niemand daran zweifeln, daß die Germanen nicht minder schon den Staat hatten. Es ist natürlich die Frage, ob dieser sich damals schon mit dem Stamme deckte: bei Völkerschaften und in Perioden, da andere Organisationen als Trägerinnen des staatlichen Lebens neben und außer, über und unter der Horde noch nicht in Betracht kommen, ist dann eben die Horde der Staat. Was den germanischen Stämmen in der Urzeit trotz des Mangels eines ständigen Häuptlings recht ist, nämlich die Organisationsform, sollte das nicht auch der Horde billig sein? Wer endlich vermag mit auch nur annähernder Sicherheit zu sagen, welchem „Stadium der Kultur“ erst der Krieg, „der Kampf der Stämme“ angehört? Es ist mehr als gewagt, den Zustand der H o r d e als einen im ganzen friedlichen schon aus der Art der „Bewaffnung dieser primitiven Stämme“ [unwillkürlich entschlüpft, wie dieser Wechsel in der Terminologie beweist, dem Autor das Zugeständnis, daß auch die Horden „Stämme“ sind, wenngleich „primitive“, was niemand leugnen wird] erschließen zu wollen. Die Sache ist einfach die: wenn man bei einer bestimmten Horde wirklich nur erst Bogen und Pfeil kannte, noch nicht solche Waffen, „die nötigenfalls zum Massenkampfe Verwendung finden könnten“, wie Dolche, Messer, Wurfspeere und vor allem die Schutzwaffe der Schilder, so stand man eben noch auf einer niedrigen Stufe der Technik, — ist das aber ein Argument für

„Nichtvorhandensein“ sozialer Organisationen? Man könnte sich sogar „Horden“ denken, die noch nicht einmal Pfeil und Bogen hatten, sondern sich mit Knüppeln und Steinen begnügten; aus solchen primitiven Werkzeugen haben sich dann durch Formung Speere (d. h. Stäbe, vorne zugespitzt, nachher im Feuer gehärtet), steinerne Messer, Beile usw. entwickelt, von denen ja die prähistorischen Funde reichste Kunde geben.

Entweder ist die Horde eine Organisation, oder sie ist es nicht, — ein Drittes gibt es nicht. Und wenn man alle einschlägigen Verhältnisse prüft, wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, daß sie es ist. Wir dürfen vor allem nicht vergessen, daß man das Urteil über ihre Beschaffenheit von gewissen, als besonders niedrig stehend erachteten Völkerschaften entnommen hat, von denen es gar nicht über allen Zweifel erhaben ist, ob sie nicht gegenüber einem früheren Zustande als degeneriert zu betrachten sind. Wundt<sup>1)</sup> erkennt selber durchaus an, „daß das Primitive und das Ursprüngliche nicht ohne weiteres einander gleichzusetzen sind“. Die Möglichkeit ist keinesfalls ausgeschlossen, daß wir es gerade da, wo wir eine besondere Lockerheit der Verfassung wahrnehmen, mit Rückbildungen zu tun haben<sup>2)</sup>. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß zunächst nicht sowohl sehr viele Einzelmenschen in großen lockeren Gruppen zusammengefaßt waren, wie vielmehr relativ wenige in kleinen, aber engen Verbänden. Darauf weisen die Notwendigkeit des Kampfes um die Existenz und Selbsterhaltung hin, aber auch noch andere Erwägungen. Je weiter wir in der menschlichen Entwicklung zurückgehen, um so mehr tritt das Individuelle hinter dem Sozialen zurück. Die Ausbildung der Individualität<sup>3)</sup> ist bekanntlich erst ein Erzeugnis

---

1) a. a. O. S. 235.

2) H. Visscher, *Religion und soziales Leben*, Bonn 1911, II, S. 12 f.

3) Man muß sich hüten, die Begriffe „individuell-persönlich“ und „individualistisch“ miteinander zu verwechseln. Individualitäten im Sinne von Menschen von ausgesprochener Persönlichkeit, starken Naturen mit Führerqualitäten, von höherer geistiger Begabung und moralischer Energie, hat es natürlich auch in relativ kulturarmen Zeiten und überhaupt in der Vergangenheit von jeher, also auch z. B. im früheren Mittelalter, ebensogut gegeben wie heutzutage. Davon ist jedoch zu unterscheiden das Aufkommen des individualistischen Prinzips als einer freier gestalteten Lebens- und Weltauffassung gegenüber der konventionellen Gebundenheit und dem strengen Autoritätsprinzip, auf denen die vorhergehenden Kulturperioden beruhen; damit soll natürlich keineswegs gesagt werden, daß erst jetzt starke und

höher gesteigerter Kultur. Ursprünglich ist sie in enge Schranken gebannt, welche nicht über augenblickliche Regungen und elementarste Bedürfnisse der einfachsten Naturtriebe sowie daraus entspringender Strebungen hinausreichen; alles andere ist sozialer Art, sozialpsychisch streng gebunden<sup>1)</sup>). Wenn man meint, die Horde ermangele der Zwangsgewalt, so ist das doch nicht so buchstäblich zu nehmen. Diese tritt auffällig sichtbar in die Erscheinung allerdings erst in der Person des vielleicht „intermittierenden“ Häuptlings; deshalb braucht sie doch nicht vollkommen zu fehlen. Zunächst ist die soeben bereits kurz berührte Rolle kollektivpsychisch bindenden konventionellen Zwanges zu berücksichtigen, der die Einzelnen dem Ganzen aufs strengste ein- und unterordnet. Gerade in den ältesten Verbänden, von denen wir wissen, wirkt dieser Zwang am stärksten, schon weil sie vom Bewußtsein gemeinsamer Abstammung getragen werden, — geht das doch so weit, daß selbst die Toten noch als Mitglieder gelten. Sehr häufig, mag das auch nicht durchgängig der Fall sein, zerfällt die Horde bereits recht früh in Familien und auch Sippen (Clans); was diese letzteren und oft auch die ersteren betrifft, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß sie festgeschlossene Verbände sind. Somit wird auch der Umfang der Horde sicher umgrenzt durch die in ihr eventuell enthaltenen niederen Verbände; wer zu ihnen gehört, gehört auch zu ihr und untersteht ihrer Autorität.

Wenn es auch an einem einheitlichen Oberhaupte gebrechen sollte, so doch keineswegs an Autorität und Trägern der Autorität, und wenn diese verletzt werden sollte, so ist es gar nicht anders möglich, als daß Gewaltübung irgendwelcher Art eintritt. So ist die Horde auch ein Zwangsverband. Die ältesten Gesellschaftsbildungen lassen, soweit wir die einschlägigen Verhältnisse einigermaßen sicher rückschauend zu überblicken vermögen, keineswegs dem, der in sie hineingeboren wird, freien Willen und freie Bewegung; sie verzichten nicht auf ihre Mitglieder, nicht einmal, wie wir sahen, auf ihre Verstorbenen. Ungeheuer ist der psychische Zwang, den sie ausüben, die in ihnen herrschende Konvention; wer gegen sie frevelt, verfällt der Strafe. Wir haben uns hier nicht mit den Anfängen des Straf-

kräftige Individualitäten in den Lauf der Geschichte eintreten. Man wird sich diesen Unterschied am besten klarmachen, wenn man an Persönlichkeiten, wie z. B. Erasmus von Rotterdam, denkt.

1) Visscher, a. a. O. I, 269.

rechtes zu beschäftigen: eine Strafe gibt es jedenfalls gegen denjenigen, der sich gegen die Horde, ihre Genossen und ihre Konvention schwerste Verstöße zuschulden kommen läßt, die Ausstoßung: der Verbrecher gilt dann als Fremder, der Fremde aber hinwiederum als Feind, und er wird demgemäß behandelt. Wer sollte sich wohl solchem Schicksale so leichtlich aussetzen oder sich auch nur freiwillig von seiner Geschlechtsgemeinschaft trennen; denn jedermann weiß, was das für ihn bedeutet, das fürchterliche Los, allein den Kampf gegen die Natur und alle anderen bestehen zu müssen, d. h. die Gefährdung und drohende Vernichtung seiner Existenz, — Ausnahmen würden hier nur die Regel bestätigen. Dazu kommt der Aberglaube jener Zeiten, die rohen religiösen Vorstellungen, die darauf gegründete Macht des dem Einzelnen alle persönliche Freiheit raubenden „imperativischen“ Tabu, d. h. des Inbegriffs aller der Dinge, die man nicht tun dürfe, sondern meiden müsse. Wir brauchen uns hier nicht um alle die Probleme zu kümmern, die mit Ursprung, Alter und Art der religiösen Vorstellungen der Menschheit zusammenhängen; für uns genügt die Tatsache, daß auch die Religion zunächst ein eminent gesellschaftliches Phänomen ist, daß schon die ältesten sozialen Bildungen, die uns bekannt sind, nicht nur durch das Bewußtsein einer gemeinsamen Abstammung zusammengehalten wurden, sondern auch, seit welchem Stadium ihrer Entwicklung auch immer, ein ausgesprochenes religiöses Gepräge trugen, wodurch ihre Autorität unendlich verstärkt wurde. Und es versteht sich von selbst, daß sich der Geist gleichsam seinen Körper bauen mußte: wie konnte diese psychische Konvention wirksam werden und bleiben, wenn sie sich nicht sozusagen materialisierte und ihren praktischen Ausdruck in der Schaffung bestimmter Organe fand? So oder so konnten diese gestaltet sein, entsprechend den bereits erörterten Möglichkeiten der Gesellschaftsverfassung überhaupt: mehr oder minder demokratisch, oder oligarchisch oder monarchisch. Eine einheitliche Spitze war durchaus nicht nötig. Das beweist ja das von uns schon angezogene Beispiel der altgermanischen Gau- und Stammesverfassung, die doch gewiß bereits ein recht fortgeschrittenes Stadium bezeichnet, dennoch aber (was doch gerade ein Kriterium der losen Horde sein soll, die noch keine Organisation ist) des dauernden Häuptlings entbehrt: sie kennt indes einen Rat der Alten, nämlich der Gaufürsten, der principes, und eine unter deren vorwiegender Autorität stehende Versammlung

der Stammesgenossen. Ähnlich dürfte es sich verhalten haben, wo immer die Horde bereits Unterabteilungen aufwies, Familien oder Clans, Sippen irgendwelcher Art. Autorität kann nicht existieren ohne Träger der Autorität, und da die Autorität nicht nur sozialer, sondern auch sakral-religiöser Natur war, so war auch diese letztere in bestimmten Personen verkörpert, sei es in denselben, wie die erstere, sei es, wie es wohl hier und da durch einen Prozeß der Differenzierung geschah, in anderen, nämlich in einem besonderen Stande von Priestern, die entweder zugleich als Zauberer aufzufassen sind oder diesen schon gesondert gegenüberstehen.

So viel dürfte durch die vorstehenden Ausführungen dargetan worden sein: Die Horde ist nicht nur eine Organisation, sondern auch ein Staat, der Staat der Urzeit schlechthin; denn sie entspricht allen Kriterien des Staatsbegriffs, — es dürfte schwer sein, wie in allen, so auch in diesem Punkte einen mehr als relativen Unterschied zwischen Horde und Stamm festzustellen. Gewiß hat ein neuerer Soziologe Recht, wenn er sich dahin äußert: „Die politischen Leistungen der Naturvölker sind bekanntlich vielfach recht gering. Soweit von einem Staate die Rede sein kann, beruht er auf einem weit verbreiteten Typus, viel weniger auf Zwangsmitteln als auf den moralischen Kräften der Gesellschaft.“<sup>1)</sup> Das läuft auf das hinaus, was wir von der Bedeutung der Konvention und den herrschenden religiösen Vorstellungen sagten. Aber es wird doch dadurch zugestanden, daß der Staat, obwohl noch in rudimentärem Stadium, bereits vorhanden ist, und wir haben auch gezeigt, wie ihm der Charakter als Zwangsverband nicht fehlte. Wenn derselbe Autor fortfährt, die höheren Formen seien „nicht etwa spontan, nicht als Ausfluß angeborener Neigung oder eines intensiven Gesellschaftstriebes“ entstanden, sondern unter dem Drucke des Krieges, indem er dafür hauptsächlich auf die Ausgestaltung des Häuptlingswesens verweist, so ist ihm insofern zuzustimmen, als der Krieg tatsächlich zur staatlichen Konsolidation viel beigetragen hat, — das zeigt deutlich die Geschichte der Germanen seit ihrer Berührung mit den Römern und die Bildung der großen slawischen Reiche zum Ende des ersten Jahrtausends. Immerhin haben doch die Kriege, um die es sich dabei handelt, wieder ganz konkrete Ursachen gehabt, insofern sie durch Zwecksetzungen

---

1) Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel, Leipzig 1908, S. 81 f.

der beiden Parteien veranlaßt wurden, und würde man diesen nachgehen, so würde sich das Problem bei weitem vertiefen. Aber das würde uns in die historischen Zeiten hineinführen und von dem Thema ablenken, das wir uns hier gestellt haben. Wohl aber müssen wir uns hier noch mit einigen Fragen beschäftigen, die mit der Definition und der Entstehung des Staates zusammenhängen, da ihre Lösung vielleicht einiges Licht auf das Verhältnis des Staates zu anderen wichtigen Gesellschaftsbildungen wirft und daher geeignet sein könnte, unsere Erkenntnis der Gesellschafts- und Staatslehre im allgemeinen zu fördern und zu vertiefen.

#### IV.

Einen spezifischen Unterschied zwischen Horde und Stamm vermochten wir nicht zu ermitteln: Organisationen sind beide, wenngleich jene vielleicht hier und da lockerer als dieser; beide sind genealogischer Natur, da sie auf dem Bewußtsein gleicher Herkunft und daraus entspringender Vorstellungen von Blutsverwandtschaft beruhen. Wo wir in späteren Stadien der Entwicklung Stämme gewahren, da haben wir es sicherlich mit Fortsetzungen der alten Horden zu tun; nur darüber können Bedenken auftauchen, ob unmittelbar. Wir erörtern sofort, inwiefern: Eine Horde kann zum mindesten in einem bestimmten Stadium ihres Werdegangs eine doppelte Gestalt haben: sie kann der Verband schlechthin für die in ihr lebenden Individuen sein, oder sie kann noch genealogische Unterverbände enthalten, zunächst nämlich Familien (Sonderfamilien), und es ergibt sich daraus eine Reihe weiterer Probleme. Zunächst, welches ist die Organisation dieser Familien? Sind alle Arten von Familien Organisationen? Dafür müßte ihr Verhältnis zur Sexualgemeinschaft resp. zur Ehe festgestellt werden. Ist die organisierte Familie innerhalb der Horde eine allgemeine Erscheinung? In diesem Falle stehen wir wieder vor einer Alternative: Ist die Familie, d. h. der auf spezieller Sexualgemeinschaft basierende soziale Verband, oder die Horde das Prius? Ist dann der ältere als der eigentlich staatliche Verband anzusehen und bis wann? Weiterhin: Haben sich schließlich zwischen Familie und Horde noch Zwischenverbände eingeschoben, und ist der Übergang von Horde zu Stamm so aufzufassen, daß sich dieser in seiner Eigen-

schaft als staatlicher Verband als deren unmittelbare Fortsetzung darstellt; oder haben sich die staatlichen Funktionen ganz oder teilweise an die Zwischenverbände geknüpft, so daß sich die Horde in ihrer späteren Gestalt als Stamm nicht sowohl als Staat wie vielmehr als ein Staatenbund, vielleicht auch nachher lediglich als eine ethnologische Gesellschaftsgruppe auf der Basis gemeinsamer Provenienz, d. h. von Blutsverwandtschaft oder eines traditionell davon gewahrten Bewußtseins darstellt? Um das an einem historischen Beispiel klarzumachen: Die Volksgliederung der alten Germanen [und es könnte vermutet werden, daß es bei den Ariern teilweise oder auch insgesamt so gewesen wäre<sup>1)</sup>, was durch eine vergleichende Forschung zu erhärten wäre] ist von unten nach oben die folgende: Familie, Sippe, Gau [sogenannter Hundertschaftsgau<sup>2)</sup>] und Stamm (civitas), — welches von diesen sozialen Gebilden ist nun als Urzelle des Staates, und welches schließlich als eigentlicher Träger des staatlichen Lebens zu erklären? Daran reiht sich dann endlich das Problem des sogenannten „Staatengefüges“ oder „zusammengesetzten Staates“, in welchem die staatlichen Funktionen auf mehrere Verbände verteilt sind, die erst zusammengenommen den Staat in seinem ganzen Umfange bilden würden, wie das z. B. beim alten Deutschen Reiche seit dem Beginn des zweiten Jahrtausends der Fall war, auch beim neuen Reiche seit 1871, und damit hängt schließlich die Feststellung des Begriffs der Souveränität zusammen.

Es ist ein ganzes Bündel von Fragen, das also aufgerollt wird, und sie können, wie schon der Hinweis auf die germanisch-deutsche Geschichte beweist, eigentlich nur durch Einzelforschung beantwortet werden. Insoweit sie sich im Nebel der grauesten Vorzeit verlieren, die des unmittelbaren Quellenmaterials entbehrt und nur durch unsichere Rückschlüsse aus späteren Zuständen sowie nicht minder unsichere ethnographische Analogien höchst unvollkommen zu erschließen ist, ist ihre restlose Aufhellung in vielen entscheidenden Punkten geradezu ausgeschlossen. Wollte man tiefer in diese schwierige und verwickelte Materie ein-

---

1) R a c h f a h l, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung vor dem Dreißigjährigen Kriege (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. S c h m o l l e r XIII, I), Leipzig 1894, S. 9.

2) R a c h f a h l, „Zur Geschichte des Grundeigentums“ (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXXIV, S. 197 ff.) und „Zur ältesten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Germanen“ (Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXXI, S. 1750 ff.).

dringen, so würde das den Versuch einer Darstellung der ältesten Sozial- und Verfassungsgeschichte bedeuten; das ist jedoch nicht unsere Absicht, und andererseits wird schon eine konsequente Anwendung unserer Definition des Staatsbegriffes als eines Maßstabes für die Beurteilung der einschlägigen sozialen Phänomene dazu beitragen, Licht und Ordnung in die dunklen und chaotischen Massen zu bringen.

Wie verhält sich die Familie zur Horde, und was ist Familie? Die Horde ist, wie wir vernahmen, in ihrer ältesten Erscheinung ein Verband miteinander zusammenlebender Blutsverwandter, wie ja schon daraus hervorgeht, daß sie traditionell noch bis in späte Zeiten von dem Bewußtsein dieser ihrer Eigenart getragen wird, also muß sie auch zu allererst eine Familie gewesen sein. Denn was ist die Familie im weitesten Sinne anderes als eben ein Verband miteinander zusammenlebender Blutsverwandter? Damit wäre die ursprüngliche Identität von Horde und Familie festgestellt. Aber die Familie kann die verschiedensten Formen haben resp. annehmen<sup>1)</sup>. In der Gestalt, wie wir sie jetzt kennen und spezifisch benennen, ist sie ein Personalverband, bestehend aus Eltern und Kindern; d. i. die organisierte Einzelfamilie, in deren Mittelpunkt der Vater steht und die eine Sexual- und (häusliche) Lebensgemeinschaft zwischen Mann, Frau und eventuell (in der letzteren Eigenschaft) Kindern zugleich ist. Aber die Familie schlechthin kann sich auch nach anderen Grundsätzen formieren. Gatten selbst brauchen nicht Blutsverwandte zu sein und sind es im weiteren Verlaufe der Entwicklung nur ausnahmsweise. Immerhin ist das für die letzten Ursprünge des Menschengeschlechtes nicht ausgeschlossen, und wenn man sich (etwa im Anschlusse an die Erzählungen der Bibel und an andere ähnliche Traditionen) auf den Standpunkt der einheitlichen Herkunft der Menschheit stellt, so ist man geradezu zur Annahme gezwungen, daß die Blutsverwandtenehe und demnach, falls zugleich bereits Einzelfamilien existierten, auch die Blutsverwandtenfamilie (d. h. solcher Gatten, die sich noch als Blutsverwandte kannten und fühlten) ein allgemeines Durchgangsstadium der gesellschaftlichen Entwicklung gewesen ist. Dem sei nun wie dem wolle; es ist jedoch ganz gewiß, daß es reine Blutsverwandtenfamilien gegeben hat, Verbände von Blutsverwandten mit

---

1) Vgl. Ernst Grosse, Die Formen der Familie und der Wirtschaft, Freiburg i. Br. 1896.

Lebensgemeinschaft, deren männliche Angehörigen also entweder Geschlechtsverkehr mit ihren weiblichen Familiengenossen pflegten (Endogamie), oder solchen außerhalb suchten und fanden (Exogamie); natürlich kann es auch (wenigstens zeitweise) vorgekommen sein, daß beides nebeneinander herging. Was für die Männer gilt, gilt natürlich auch für die Weiber. Geschlechtsverkehr (bloße Agamie) ist noch nicht Ehe; von einer solchen sprechen wir erst, wenn eine relative Ständigkeit vorhanden ist, womöglich begründet unter gewissen Riten konventionellen, sakralgesellschaftlichen Charakters, also wohl erst auf einer etwas höheren Stufe der Entwicklung. Mit Geschlechtsverkehr und selbst mit Ehe braucht noch keineswegs Haus- und Lebensgemeinschaft der Eltern untereinander und mit ihren Kindern oder mit Kindern früherer, sei es flüchtigerer, sei es dauernderer Sexualverbindungen der beiden Gatten verbunden zu sein. Mann und Frau bleiben in Lebensgemeinschaft mit ihren Blutsverwandten und Mitglieder ihrer Verbände (Horden); wohin die Kinder kommen, bleibe dahingestellt; sicher ist jedenfalls, daß sie in großem Umfange der Horde der Mutter folgten. Der Personenkreis, der durch Vater, Mutter und Kinder in solchem Falle gebildet wird, mag ganz genau bekannt sein; aber er bildet doch noch keine eigentliche Familie (im technischen Sinne des Wortes), nämlich keinen Verband; denn er entbehrt der Organisation und ist lediglich eine gesellschaftliche Gruppe, deren Mitglieder in verschiedenen Verbänden leben. Wenn die Frau aus einer anderen Horde in die des Mannes übertritt, verliert diese, als Ganzes betrachtet, ihre Eigenschaft als reiner Blutsverwandtschaftsverband, und es ist dann die Voraussetzung für die Bildung von Sonderfamilien mit Vaterfolge innerhalb der Horde vorhanden; das letztere ist natürlich auch möglich, wenn die Männer ihre Frauen der eigenen Horde entnehmen.

Es sind somit die verschiedensten Kombinationen theoretisch vorstellbar: Die Horde als reine Blutsverwandtschaftsfamilie kann der Ausgangspunkt sein; daran kann sich knüpfen Geschlechtsverkehr ausschließlich in ihrem Bereiche oder außerhalb, oder beides zugleich, nicht minder Agamie, Monogamie und Polygamie. Bei der ersten und dritten sind wieder besondere Spezialfälle denkbar, z. B. Sexualverkehr zwischen Gruppen beiderlei Geschlechts, sei es innerhalb, sei es außerhalb der Horde, die sogenannte „Gruppenehe“ in ihren verschiedenen Variationen, eventuell innerhalb bestimmter Altersklassen, sogenannten „Gene-

rationen“. Wo dauernd Agamie herrscht, Sonderfamilien also weder im eigentlichen, noch auch im uneigentlichen Sinne entstehen, da kann es, wie schon erwähnt wurde, geschehen, daß der Zusammenhang zwischen Zeugung und Geburt nicht entdeckt wird. Weiterhin: die Horde bleibt reine Blutsverwandtschaftsfamilie, erhält sich als Lebensgemeinschaft und stellt sich dann etwa als Sippe mit Mutterfolge dar, wenn das Prinzip der Exogamie in ihr die Oberhand gewinnt; oder sie löst sich, indem Mütter und Kinder in ihr vereint mit den Vätern leben (das kann der Fall sein entweder durch Endogamie oder durch Exogamie, letzteres nämlich infolge Übertrittes der Frau in die Horde des Mannes, aber auch umgekehrt, und in diesem zweiten Falle können zunächst Reste des alten sogenannten „Mutterrechtes“ fortbestehen, z. B. in Namensgebung oder Erbfolge), als Lebensgemeinschaft auf und wird eine Sippe, bestehend aus Sonderfamilien mit Vaterfolge, deren Funktionen noch später erörtert werden sollen. So sind die verschiedensten Möglichkeiten theoretisch denkbar, und die prähistorische und ethnologische Forschung beweisen, daß sie auch praktisch wirklich geworden sind. Verfehlt jedoch wäre die Ansicht, daß sie „gesetzmäßige“ Entwicklungsstufen seien; nur um ein Nebeneinander kann es sich hier handeln, nicht um ein Nacheinander. In jedem einzelnen Falle wird man untersuchen müssen, ob ein solches stattgehabt hat und welche Entwicklungsreihe sich feststellen läßt; in den weitaus meisten Fällen wird freilich das Material nicht erlauben, zu positiven Ergebnissen vorzudringen, zumal wenn man es unternehmen wollte, auf den Sprossen der Leiter der Zeiten immer weiter emporzusteigen. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum sich nicht, vorausgesetzt daß der Ausgangspunkt überall ein gleicher oder ähnlicher gewesen sein sollte (was nicht unbedingt von der Hand zu weisen ist, da die Anfänge eben wegen ihrer Dürftigkeit ungefähr dieselben gewesen sein müssen), bei den einzelnen Völkerschaften dann alsbald hier dieser, dort jener Typus entfaltet haben könnte, und sobald zwischen ihnen ein gewisser Konnex hergestellt ward, können freiwillige Entlehnungen, zwangsmäßige Übertragungen erfolgt sein<sup>1)</sup>. Wirtschaftliche Be-

---

1) Es ist z. B. denkbar, daß ein Stamm mit Vatersfolge einen solchen mit Muttersfolge unterwirft, und daß dann in demselben Gemeinwesen Familien mit Vaters- und Muttersfolge existieren, bis schließlich der erste Typus den anderen verdrängt. Theoretisch läßt sich natürlich auch ein Prozeß in umgekehrter Folge vorstellen.

dürfnisse, religiöse Vorstellungen, originär entstandene oder von außen her beeinflusste Konvention haben dabei ohne Zweifel bestimmend mitgewirkt. Äußere Umstände und innere Motive boten den Spielraum für eine Fülle von Entwicklungen nach den verschiedensten Richtungen. Warum soll nicht nach dem, was wir oben auseinandergesetzt haben, hier sehr früh bereits die Bildung von Sonderfamilien mit Vaterfolge, dort die Umwandlung der ursprünglichen Horden als Blutsverwandtenfamilien in Sippen mit Mutterfolge sich vollzogen haben, die sich dann schließlich wieder in Verbände patriarchalischer Sonderfamilien auflösten? Rückbildungen mannigfacher Art sind ebenso wenig ausgeschlossen.

Uns interessiert das ganze Problem in erster Linie in Rücksicht auf die Frage nach der Entstehung und den ältesten Entwicklungsphasen des staatlichen Verbandes. So viel ist gewiß: Die ältesten genealogischen Verbände, die Blutsverwandtschaftsfamilien, in welcher Gestalt auch immer, sind als die Rudimente staatlicher Bildung anzusehen. Wie verhält es sich nun mit dem Fortgange staatlicher Bildung im Verlaufe des sozialen Differenzierungsprozesses, wie wir ihn soeben für die Geschichte der genealogischen Verbände andeuteten? Wir finden schließlich ein Nebeneinander der gesellschaftlichen Organisationen, die aus der gemeinsamen Wurzel der Blutsverwandtschaftsfamilie entsprossen sind: Horden, Sippen mit Mutterfolge als Lebensgemeinschaften, Sippen sozusagen abgeschwächten Charakters, die sich nunmehr als Verbände patriarchalischer Sonderfamilien darstellen, Stämme und ganze Völkerschaften. Wir müssen sie einzeln auf ihre wesentlichen Merkmale hin prüfen, um uns Klarheit über ihr gegenseitiges Verhältnis und ihr Verhältnis zum staatlichen Verbands zu schaffen. An sich können einem und demselben Verbands nacheinander mehrere dieser Bezeichnungen vindiziert werden; oder anders ausgedrückt, es könnte sich empfehlen, ihn in den verschiedenen Phasen seines Bestehens immer wieder anders zu benennen. Zuerst haben wir es etwa mit einer Horde als Blutsverwandtschafts(groß)familie (nicht zu verwechseln mit der agnatischen Sonderfamilie) zu tun; diese kann dann zu einer mutterrechtlichen und endlich zu einer Sippe im Sinne eines Verbandes von Sonderfamilien mit Vaterfolge werden<sup>1)</sup>. Damit

---

1) Diese kann, indem die Söhne bei ihrer Verheiratung nicht aus dem väterlichen Hause ausscheiden, zu einer patriarchalischen Großfamilie werden, so z. B. die südslawische Zadruga oder Hauskommunion, die jedoch keine

kann sich eine weitere Entwicklung kreuzen: Eine Horde oder eine aus ihr entstandene Sippe, welcher Art auch immer, kann sich infolge Vermehrung ihrer Mitglie­derzahl spalten, aber so, daß den neuen Verbänden das Bewußtsein ihrer ursprünglichen Bluteinheit erhalten bleibt; den daraus hervorgehenden Ver­bandskomplex nennen wir dann Stamm oder Völkerschaft; wenn mehrere Stämme wieder das Gepräge einer gewissen Verwandtschaft tragen, so sprechen wir von „Volk“ oder „Nation“. So waltet zwischen Horde, Sippe, Stamm und Volk eine unverkennbare Kontinuität ab: Die Horde kann später als Sippe und Stamm erscheinen; oder es können sich aus ihr durch Teilung Sippen, Stämme und ganze Völker entwickeln. Völker können jedoch auch auf anderem Wege sich formieren: indem einige Stämme andere unterwerfen und alle insgesamt sich nachher assimilieren; indem irgendwelche Stämme von benachbarten, die bereits auf einer höheren Stufe stehen, Sprache, Sitten und religiöse Vorstellungen übernehmen, so daß sie sich schließlich als eine kulturelle oder geistige (wenngleich nicht anthropologisch-somatische) Einheit manifestieren, — wir reden dann wohl auch von „Rassen“, obgleich es sich um solche in anthropologischer Hinsicht nicht handeln kann. Werfen wir z. B. einen Blick auf die sogenannte „arische Rasse“. Wie die Sprachvergleichung zeigt, hat es einmal ein arisches Urvolk gegeben: ob dieses ursprünglich eine „Rasse“ war, d. h. aus Blutsverwandten sich zusammensetzte, ist fraglich bei den anthropologischen Differenzen, die sich bei den Ariern nicht verkennen lassen. Sprache, Bräuche, Mythologie usw. beweisen jedoch, daß sie einmal eine Kultur­einheit geworden sind; wie und wann das geschah, in welche einzelnen Akte dieser Prozeß zerfiel, darüber wird sich aus Mangel an Quellen kaum jemals etwas Näheres ermitteln lassen. Später sind unter den Ariern verschiedene große Völker zu unterscheiden, bei denen, wie schon erwähnt wurde, eine im wesentlichen gleiche Volksgliederung zu beobachten ist, von unten nach oben aufsteigend: patriarchalische Sonderfamilie, Sippschaft, Stamm (Gau), Völkerschaft usw. Bei fortschreitender Entwicklung, wenn die primitivsten Zustände überwunden sind, können sich Variationen aller Art einstellen, und die Nomenklatur kann wechseln. Aber ein bestimmtes Schema schimmert immer durch,

alte Einrichtung, sondern erst ein Produkt jüngerer Zeiten ist. Vgl. R a c h f a h l, Zur Geschichte des Grundeigentums (s. o. S. 43, Anm. 2), S. 211, Anm. 2.

und es ist die Sache der Forschung, im einzelnen Falle die Kriterien zu finden, welche eine tunlichst genaue Klassifikation gestatten.

Gesetzt den Fall, die Horde stünde an der Spitze der gesellschaftlichen Entwicklung, so stünde sie auch an der Spitze der staatlichen Entwicklung, und da sie eine Blutsverwandtschaftsfamilie ist, so darf man weiterhin sagen, die Familie als genealogischer Verband mit Lebensgemeinschaft (das Wort „Familie“ hier in weitester Bedeutung verstanden, nicht nur als patriarchalische Sonderfamilie) steht an der Spitze von Staat, Gesellschaft und Kultur zugleich. Denn sie ist die Keimzelle und älteste Trägerin alles gesellschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens, der Wirtschaft, der Technik, der Konvention und der religiösen Vorstellungen. Alle nachfolgende Entwicklung stellt sich dar als ein ungeheurer Prozeß sozialer Differenzierung. Es bilden sich weitere soziale Verbände und Gruppen, die zunächst noch gleichfalls durch Blutsverwandtschaft zusammengehalten sind oder sich auf sie gründen und an sie anlehnen, die sich aber auch schon mehr spezielle Zwecke setzen. Eine fast unübersehbare Fülle sozialer Gebilde, teils noch natürlicher, teils schon künstlicher Art, taucht vor unserem geistigen Auge auf: Sippen unterschiedlicher Struktur, Sonderfamilien, in die sich die (häusliche) Lebensgemeinschaft, das unmittelbare Zusammenleben, zurückzieht, Stämme, Völkerschaften, Männerbünde, auch Frauenbünde, sogar bereits Geheimbünde, Kultverbände, auch noch zunächst genealogischer Art, mit Blutsverwandtschaftsgruppen sich deckend, dann eventuell bei deren Erweiterungen und Spezialisierungen mit anderen Organisationen sich kreuzend, Totemgruppen, zusammengehalten durch den Glauben an die gemeinsame Abstammung und die Verwandtschaft mit einem bestimmten Tiere oder einer bestimmten Pflanze, die eben darum als ihr „Totem“ gelten, entstanden als Frucht und besondere Form des Ahnenglaubens, wie andererseits der Totemismus hinwiederum in mythische Götterverehrung münden kann. Die Blutsverwandtschaftsfamilie ist somit in ihrer Eigenschaft als eine alle Äußerungen des menschlichen Daseins umfassende Lebensgemeinschaft der älteste gesellschaftliche, staatliche, wirtschaftliche und sakrale Verband, wie niedrig auch immer fürs erste die in ihr gepflegten religiös-magischen Vorstellungen waren, wie Animismus, Spiritismus, Ahnenkult, Fetischismus und Totemismus. Dar- aus ist dann durch Differenzierung und Spezialisierung all das

reichhaltige und vielgestaltige Spiel gesellschaftlicher Gruppen- und Verbandsbildung hervorgegangen, auf der alle menschliche Kultur beruht. Familie (in ihrer nachmaligen Erscheinungsform), Gemeinde, Staat, die Phänomene wirtschaftlicher, militärischer, religiöser Gruppierung und Organisation jedweder Gattung, — sie fließen sämtlich aus dem einen Urquell heraus. Sogar die künstlichen Verbände beruhen vielleicht noch lange auf dem Vorbilde der natürlichen, — man denke z. B. an das russische Artel, das eine Nachbildung der alten patriarchalischen Einzelfamilie war. Wir werden alsbald noch zeigen, welchen Einfluß die genealogischen Verbände und ihre durch die originelle Eigenart der einzelnen Völker bestimmten psychischen Grundlagen auf deren staatliche Entwicklung auszuüben vermochten. Kraft der dem Menschen angeborenen und mit jeder neuen Errungenschaft in immer schnellerem Tempo sich steigernden Abstraktionsfähigkeit emanzipiert sich die Gesellschaftsentwicklung freilich im Laufe der Zeiten immermehr von ihrer natürlich-familiären Gebundenheit und steigt empor zu immer neuen, reicheren und freieren Formen. Sie wird durch und durch rationalisiert, d. h. mehr und mehr treten an die Stelle dunkelen und instinktiv-natürlichen Triebens Zweckmäßigkeitserwägungen auf der Basis abstrakten Denkens. Es ist ein wunderbares Bild, welches uns die große Kette sozialer Entwicklung von der grauen Vorzeit her mit ihren mannigfachen Gliedern bietet: wie sich die Urzelle gleichsam spaltet und neue Gebilde entstehen, die sich immer wieder neue Sonderzwecke setzen, zunächst auf genealogischer Grundlage und in Anlehnung daran. Die mannigfaltigsten Ursachen können in Aktion treten: der Unterschied der Geschlechter (Männer- und Frauenbünde, Männer- und Frauentotems), des Lebensalters (Altersklassen), das Verhältnis zwischen Siegern und Unterworfenen (Herren und Hörige oder Sklaven), der alles überwältigende Einfluß der Arbeitsteilung. Und bei denjenigen Völkern, die sich zu Trägern der fortschreitenden Kultur aufwarfen, gewahren wir, wie bei ihrem „Eintritte in die Geschichte“ die Gesellschaftsbildung nicht nur immer vielseitiger und spezialisierter wird, sondern wie auch Freiwilligkeit (der Kürwille, um diesen Ausdruck einmal zu gebrauchen), Rationalisierung und Abstraktion mehr und mehr um sich greifen, um schließlich dem ganzen Prozesse ihren Stempel vorwiegend aufzudrücken.

In den Rahmen der allgemeinen Sozialgeschichte fügt sich die Geschichte des Staates als einer besonderen Form der Organisation menschlicher Gemeinschaft. Indem sich die genealogischen Verbände vermehren, erweitern und spezialisieren, verliert er seinen Charakter als einer tatsächlich die Totalität der menschlichen Existenzführung erfassenden und das Individuum ganz und gar durchdringenden und beherrschenden Lebensgemeinschaft; er verblaßt auf höheren Stufen mehr und mehr zu dem, was wir den „politischen“ Verband *κατ' ἐξοχήν* nennen. Funktionen, die er bisher für sich in Anspruch genommen hat, überläßt er anderen Verbänden; aber es kann noch lange währen, bis er sich dieser oder jener seiner ursprünglichen Funktionen vollkommen entledigt hat. Wir wissen, er ist ursprünglich auch ein religiöser Verband, ja sogar die Sakralgemeinschaft schlechthin, — wie lange hat es gedauert, bis er das zu sein aufhörte, bis universale oder wenigstens internationale Religionen auftauchten, die ihn in dieser Hinsicht gleichsam depossedierten? Die Geschichte des Altertums und der germanischen Völkerschaften gibt davon beredtes Zeugnis. Und sollte nicht die noch lange Jahrhunderte herrschende Idee, daß der Staat nicht ohne Gebundenheit aller seiner Untertanen an ein und dasselbe Bekenntnis denkbar sei und bestehen könne, zum mindesten auch als eine Nachwirkung des ältesten Zustandes zu erklären sein? Aus der starren Konvention, die das Individuum zuerst an seine primitive Gemeinschaft fesselte, ist das Recht entstanden, ebenso die Sitte, die den einzelnen häufig noch fester erfaßte, obwohl oder auch weil sie schließlich nicht so sehr auf physischem Zwange beruhte, wie das vom Staate gehandhabte Recht, sondern ihn nur psychisch-autoritativ beherrschte. Recht und Sitte, die Sprößlinge der Konvention, fallen ursprünglich in ihr zusammen und sind Verpflichtungen religiöser Natur — das beweist der sakrale Charakter des ältesten Strafrechtes, nicht minder der religiös-aber gläubische Zug, der noch lange Sitte und Brauch des Volkstums anhaftete, insofern es sich dabei um wirklich altertümliche Erscheinungen handelte. Später haben sich die beiden getrennt, und von der Volkspsyche hing es ab, was im einzelnen von der alten Konvention diesem oder jenem Gebiete zugewiesen wurde. Recht war derjenige Bestandteil der Konvention, dessen Erzwingbarkeit sich der Staat durch die ihm zu Gebote stehenden Machtmittel im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung, als sich seine Wirksamkeit mehr und mehr spezialisierte, vorbehielt; die

Aufrechterhaltung der Sitte überließ er den übrigen Verbänden und dem materiellen Drucke, den diese neben der inneren Gewalt, die ihr zu eigen ist, auf den Widerstrebenden eventuell durch Gefährdung und Vernichtung seiner Existenz auszuüben imstande waren. Das Kriterium des Rechtes ist seine Erzwingbarkeit durch den Staat; ohne Staat kein Recht. Das führt uns noch einmal zum Wesen der urzeitlichen Konvention und ihres Hüters, des primitivsten Staates. Gewiß ist Recht Macht, gewissermaßen kodifizierte (in diesem Falle aber nicht nur statutarisch, sondern auch durch Herkommen, Brauch und Gewohnheit festgelegte) Macht, jedoch nicht allein äußerlich zwingender Art, vielmehr ganz ebenso geistiger Art, Vorstellungen, die den einzelnen und die Gemeinschaften, denen er angehört, in einem Banne halten, der noch stärker sein kann als äußere Gewalt, zumal wenn sie, wie es in jener Frühzeit des Menschengeschlechtes der Fall war, religiös-supranatural orientiert waren. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sie nach unseren modernen Begriffen roh-abergläubisch waren, sondern auf die innere Kraft, die sie entfalteten, und diese war so überragend und überwältigend, daß man es schon verständlich finden kann, wenn sich der Staat in seiner ältesten Gestalt nicht schon so hervorstechend als Zwangsverband zu repräsentieren brauchte wie in seinen späteren Stadien, wiewohl er ein solcher unzweifelhaft von jeher war. Was nun vom Rechte von Anfang an gilt, daß es sich nämlich nicht nur auf die physische Gewalt und deren Anwendung gründete, sondern auch auf psychische Faktoren, das gilt auch für später, als es sich von der Sitte sonderte, und als sich aus der Sitte im Zusammenhange mit der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft siegreich die Idee der Sittlichkeit<sup>1)</sup> erhob. Immermehr geriet seitdem das positive Recht, sowohl das Gewohnheits- wie auch das Satzungsrecht, in die Einflußsphäre der sittlichen Ideen — was sind das Naturrecht und seine besonderen Postulate anderes als Formulierungen abstrakter sittlicher Ideen?<sup>2)</sup>

1) Sittlichkeit ist dasjenige Verhalten des Menschen, demzufolge er bei seinen Handlungen Zwecke und Mittel so wählt, wie sie seinem inneren Verantwortungsgefühl und den daraus entspringenden Erwägungen der Billigkeit gegen seine gesamte Umwelt entsprechen. Es leuchtet ein, daß der Prozeß fortschreitender Individualisierung darauf von bestimmendem Einfluß ist; dabei sind die einzelnen jeweils herrschenden sittlichen Ideen, wenngleich individuellen Ursprungs, doch kollektiv-psychische Faktoren.

2) Über den Zusammenhang von Recht und Moral siehe auch Schmitt, a. a. O. S. 176 f.

Theoretisch wäre ein Staatswesen denkbar, das sich die Verwirklichung der zu einem gewissen Zeitpunkte herrschenden sittlichen Ideen zum Zwecke setzen, in dem sich also Recht und Sittlichkeit (wenigstens in ihrer gerade geltenden Auffassung und Gestalt) decken würden. Die Geschichte ist im wesentlichen diesen Weg nicht gegangen. Wohl haben die sittlichen Ideen das Recht und den dahinter stehenden Staat gleichsam als Garanten des Rechtes zusehends in höherem Grade bestimmt; aber das Recht hat, was seine praktische Vollstreckung und Übung anbelangt, so gut wie ausschließlich seinen Schwerpunkt im Gebrauche von äußeren Gewaltmitteln gefunden, und damit ist der Charakter des Staates als eines Zwangsverbandes mehr und mehr in den Vordergrund getreten.

Immer wieder kommen wir damit auf die Frage zurück, die im Mittelpunkte des Teiles der Untersuchung steht, der uns jetzt beschäftigt: welcher von den Verbänden, welche die fortschreitende soziale Differenzierung von ihrem Ausgangspunkte an geschaffen hat, ist als der eigentlich staatliche anzusprechen? Sie läßt sich nicht ohne weiteres generell beantworten; man muß immer wieder im einzelnen Falle prüfen, welcher von den Verbänden, die durch Spaltung oder Zusammenlegung der ursprünglichen Einheiten entstanden sind, der Definition des Staatsbegriffes entspricht. Nehmen wir z. B. an: irgendwo ist aus der Horde als der Urzelle eine komplizierte Volksgliederung erwachsen, vaterrechtliche Sonderfamilien, Sippen, Stämme, Völkerschaft; die Funktionen der Horde haben sich nunmehr auf die neuen Gebilde verteilt, und es sind vielleicht noch weitere Funktionen hinzugegetreten. Es kann sich dann folgendes Bild ergeben: Die Familie ist ein Verband mit Haus- und Lebensgemeinschaft, daher auch bis zu einem gewissen Grade Wirtschaftsgemeinschaft, Die Sippschaft ist ein Rechts- und Wirtschaftsverband. Sie haftet solidarisch für ihre Mitglieder, indem sie für Verfehlungen, die diese begangen haben, gemeinschaftlich eintritt, indem sie dann vielleicht zusammen das nach außen zu entrichtende Wergeld aufbringt, indem sie andererseits die ihnen zugefügten Verletzungen gemeinsam verfolgt, etwa durch das Mittel der Blutrache oder auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Herkunft aus dem Fehdegange mehrerer Sippen untereinander noch deutlich wahrnehmbar ist. Sie ist ferner eine Markgenossenschaft mit Gesamteigentum an Grund und Boden, gemeinsamem Betriebe des Feldbaus usw. Der Stamm (Gau) ist Gerichts- und Kult-

gemeinde mit einem Häuptling an der Spitze; die Landesgemeinde der Völkerschaft entscheidet über Krieg, Frieden und sonstige auswärtige Beziehungen, auch über innere Angelegenheiten, welche die Gesamtheit berühren, hat aber ein einheitliches Oberhaupt nur im Falle des Krieges. Das ist ungefähr die Verfassung, wie sie bei den alten Germanen bestand; sie bedeutet bereits einen relativ hohen Typus. Welcher von diesen Verbänden ist nun als der eigentlich staatliche zu bezeichnen? Die Familie gewiß nicht, auch nicht die Sippe trotz ihrer Eigenschaft als Rechts- und Wirtschaftsverband. Als Rechtsverband ist die Sippe ja jetzt offensichtlich nicht mehr selbständig. Sie war vielleicht einmal (mancherlei deutet darauf hin) die Trägerin des staatlichen Lebens und insofern die Nachfolgerin der Horde; aber jetzt ist sie anderen Verbänden untergeordnet, und aus ihr erwächst früher oder später die Gemeinde. Wie verhält es sich nun mit Stamm (Hundertschaftsgau) und Völkerschaft (civitas)? Nur eine sehr genaue Prüfung der beiderseitigen Kompetenzen, falls die Quellenlage das gestattet, wird imstande sein, darauf eine ganz einwandfreie Antwort zu erteilen. Die Existenz einer Landesgemeinde als einheitlichen Organs der ganzen Völkerschaft mit Entscheidungsgewalt über äußere und auch (vielleicht in oberster Instanz, mindestens aber wichtigste und gemeinsame) innere Angelegenheiten unter Leitung der Gesamtheit der Stammeshäuptlinge dürfte den Schwerpunkt des staatlichen Lebens der Völkerschaft vindizieren, dieser also die Eigenschaft eines staatlichen Verbandes verleihen. Sollte aber der Stamm noch eine weitgehende Selbständigkeit besitzen, vor allem in Dingen der Rechtsprechung, so könnten wir es mit einem Übergangsstadium, kraft dessen der Stamm, vielleicht als Nachfolger der Sippe, dereinst der Staat war, jetzt aber als solcher von der Völkerschaft absorbiert wird; d. h. wir könnten es mit einer Art von zusammengesetztem Staate zu tun haben.

Das bringt uns auf das Problem des zusammengesetzten Staates. Es gibt Staatsgefüge, die sich aus mehreren Verbänden zusammensetzen, und in denen die staatlichen Funktionen zwischen dem Ganzen und seinen Bestandteilen so verteilt sind, daß es zweifelhaft erscheinen kann, ob jenes oder diese als Träger des staatlichen Lebens aufzufassen sind. Das ist in erster Reihe historisch zu erklären: Entweder ein gegebenes Staatswesen, wie z. B. das Deutsche Reich um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrtausend, löst sich auf, indem die konkreten einzelnen Befug-

nisse und Machtmittel, die bisher Attribute des Ganzen waren und dessen Oberhaupt zustanden, mehr und mehr in den Besitz der darin enthaltenen Unterverbände und deren Vorsteher übergehen. Es tritt dadurch eine Art von labilem Zustand ein, für den es schwierig zu sagen ist, ob der Schwerpunkt des staatlichen Lebens noch beim Ganzen oder bei den Teilen, in diesem Falle beim Könige oder bei den von ihm vasallitisch abhängigen Landesherren, liegt, ob noch jener oder bereits diese als Inhaber der Staatsgewalt anzusehen sind. Die Entscheidung in diesem Punkte kann um so größeren Bedenken begegnen, als vielfach oder zeitweise noch die Möglichkeit nicht geschwunden ist, daß das Ganze seine alte Autorität wieder an sich zieht, -- eine Aussicht, wie sie sich für das Reich noch einmal im Zusammenhange mit der Verfassungsbewegung eröffnete, die unter dem Namen der „Reichsreform“ bekannt ist. Man spricht wohl in solchen Fällen von der „Souveränität“ als maßgebendem Kriterium; aber auch hier trifft zu, was wir schon mehrfach betonten: man darf mit einem Kunstworte nur operieren, wenn man genau erklärt hat, was man damit besagen will. Wollen wir unter Souveränität oder summa potestas das verstehen, was wir als „Ausübung der Gewalt in oberster Instanz“ als Hilfszweck des Staates in unserer Definition seines Begriffes namhaft machten? Man pflegt die „Souveränität“ als rechtmäßiges Machtattribut den deutschen Fürsten einigermaßen erst seit dem Westfälischen Frieden zuzuerkennen, da ihnen erst damals eine gewisse Bewegungsfreiheit in der äußeren Politik eingeräumt wurde. Vasallenstaaten, d. h. solche Staaten, deren Oberhaupt noch einen Suzerän über sich hat, dem sie sich in ihrer Außenpolitik unterzuordnen haben, wären dann überhaupt keine eigentlichen Staaten<sup>1)</sup>. Aber wir erinnern uns, daß in unserer Definition die Ausübung der Gewalt in oberster Instanz nur die Funktion eines Hilfszweckes hat, nämlich behufs Wahrnehmung der Totalität der Zwecke, welche die in ihm zusammengefaßten Gesellschaften, ob organisiert oder nicht, und Individuen verfolgen und behufs Ausgleichs der Gegensätze und Konflikte, die darin ihre Wurzel haben können. Es kommt also darauf an, welcher Verband es ist, der seine Mitglieder so scharf und bestimmt für sich reklamiert, daß er über sie in solchen Konflikten die Gewaltübung in höchster Instanz

1) Man denke an das anfängliche Verhältnis Bulgariens zur Pforte, sowie der südafrikanischen Republiken zu England.

beansprucht, mag er als Ganzes auch hinwiederum von anderen Mächten abhängig sein. Ich verweise hierfür auf Cambodja in Hinterindien, das früher sowohl von Anam als auch von Siam in einem tributär-vasallenartigen Unterwürfigkeitsverhältnisse abhängig war, — seine Bevölkerung konnte doch aber nicht einen staatlichen Verband zugleich mit Anam und Siam bilden; sondern es war ein Staat für sich, der eben als Ganzes sowohl der Oberherrschaft von Anam als auch von Siam unterstellt war. Wendet man den Maßstab unseres Staatsbegriffes auf das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Territorien an, so wird man deren Charakter als staatlicher Verbände wesentlich früher als vom Westfälischen Frieden an datieren müssen, zumal da für eine Bestimmung dieser Art noch andere Momente in Betracht kommen als rein juristische, die vielleicht, durch die faktische Entwicklung überholt, schon zu obsoleten Rechtsaltertümern herabgesunken sind; Aufgabe der Einzelforschung wird es sein, den für den Wechsel entscheidenden Zeitpunkt quellenmäßig möglichst genau zu präzisieren.

Umgekehrt kann ein zusammengesetzter Staat entstehen, wenn sich das Schwergewicht des staatlichen Lebens gleichsam nach oben verlegt, indem kleinere Verbände sich zu einem größeren zusammenschließen und dieser allmählich oder mit einem Schlage staatliche Funktionen, die bisher von jenen ausgeübt wurden, an sich zieht. Der zweite Fall wurde praktisch z. B. bei der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 und dessen Erweiterung zum Deutschen Reiche von 1871, als souveräne Staaten unter grundsätzlicher Beibehaltung ihrer Souveränität, aber sozusagen unter Vergesellschaftung eines Teiles ihrer Souveränitätsrechte, einen einheitlichen Verband gründeten, eben das Reich, an dessen staatlichem Charakter nicht zu zweifeln ist. Die juristische Konstruktion kann uns im Rahmen unserer Untersuchung gleichgültig sein; für uns käme es lediglich darauf an, uns an der Hand unserer Definition über die Frage klar zu werden, wer als eigentlicher Träger der Staatsgewalt und demgemäß als eigentlich staatlicher Verband anzusehen ist, die sogenannten Gliedstaaten oder das ganze Gefüge, in seiner komplexen Totalität betrachtet, also das Reich. Vielleicht haben wir es aber auch nur mit einem Übergangsstadium zu tun — nur die Zukunft vermag darüber Aufschluß zu geben.

Der andere Fall, nämlich der allmählichen Bildung eines zusammengesetzten Staates, ist zu bemerken, wenn die Sippe in

ihrer Eigenschaft als staatlicher Verband vom Stamm, dieser wieder von der Völkerschaft abgelöst wird; die Tendenz staatlicher Zentralisation braucht sich damit noch nicht erschöpft zu haben. Es können dadurch soziale Gebilde, welche noch nicht organisiert, also bloße Gruppen waren, zu Verbänden werden; so z. B. ein Volk, das von gleicher Herkunft, also eine blutsverwandte Gruppe ist; es können aber auch Gruppen, die lediglich durch das psychische Band der Kulturgemeinschaft nach außen hin sich von anderen unterscheiden, nunmehr zu einer staatlichen Einheit werden. Und endlich können feste Verbände schon politischen Charakters miteinander verschmelzen, vor allem durch gewaltsame Unterwerfung, und also zu einem einzigen Staatswesen werden, — so hat sich ja der Verlauf der deutschen Geschichte von der römischen Zeit her bis zum Reiche Karls des Großen, d. h. bis zur politischen Zusammenfassung fast aller germanisch-romanischen Völker und Staaten des Abendlandes in der Form des erneuerten weströmischen Imperiums vollzogen. Stämme, Völkerschaften, Völker usw. werden dann eventuell zu Gauen, Kreisen, Provinzen und Landschaften. Und damit kann sich, wie die Entstehung des fränkischen Reiches beweist, eine merkwürdige Entwicklung verbinden. Der neue Gesamtstaat absorbiert nicht das gesamte staatliche Leben der niederen Verbände, deren Erbschaft er übernimmt; er läßt bei ihnen Reste bestehen, die sich dann zwar nicht als Staatsrecht im eigentlichen Sinne, d. h. als Recht des derzeitigen Staatsverbandes, kennzeichnen, wohl aber als Überbleibsel des Rechtes früherer Phasen der staatlichen Entwicklung, als eine zweite Art zwingenden öffentlichen Rechtes, und indem diese nunmehrigen Unterverbände auf das Niveau gemeindeartiger Organisationen herabgedrückt worden sind, unter dem Gesichtspunkte einer sogenannten kommunalen Autonomie betrachtet werden müssen. Es kommt vor, daß deren Funktionen und Kompetenzen gar nicht einmal in eine innere Verbindung mit der spezifisch staatlichen Organisation dadurch treten, daß sie systematisch mit dem Ganzen in Beziehung gesetzt, etwa einfach als aus ihr durch Delegation herstammend erklärt werden; dazu gehört eine Abstraktionsfähigkeit, die solchen Zeitaltern noch nicht gegeben ist. Man läßt beide Reihen von Einrichtungen unvermittelt nebeneinander bestehen, indem der staatliche Verband in seiner Eigenschaft als oberste Instanz für Machtübung nur für sich die Befugnis in Anspruch nimmt, die kommunalen Institutionen nach Belieben zu

unterdrücken oder ihnen konkurrierende an die Seite zu stellen, die, zumal bei dem Mangel einer durchgreifenden Wirksamkeit der obersten Stelle in weiten Flächenstaaten, mehr oder minder schnell verblassen, so daß sich die lokalen Bräuche zu behaupten vermögen. Aber das führt uns bereits in die tiefsten Probleme der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte hinein, auf die hier einzugehen nicht der Ort ist.

## V.

Nur noch zwei Punkte wären hier in Kürze zu berühren, die von grundlegender Wichtigkeit für die wissenschaftliche Behandlung der Lehre vom Staate sind. Zunächst: Der Staat gründet sich, wie wir sahen, auf einen ursprünglichen, der menschlichen Natur eingepflanzten Trieb, weshalb er an der Spitze der gesellschaftlichen Entwicklung steht; sein Begriff wird bestimmt durch seinen Zweck, der ihn von allen anderen gesellschaftlichen Phänomenen disjunktiv unterscheidet. Irgendein historischer Staat kann sich beliebig viele Zwecke setzen, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller, geistiger, ästhetischer, ethischer, religiöser Art usw.; denn sein Zweck ist die Totalität der Zwecke, und so kann er, theoretisch betrachtet, alle möglichen Zwecke, sei es in der Folge der Zeiten, sei es sogar zu gleicher Zeit, für sich statuieren. Das ist nun freilich schwerlich jemals geschehen, außer etwa bis zu einem gewissen Grade in seinem primitivsten Stadium; es würde das, konsequent und dauernd durchgeführt, zu einer vollkommenen Aufsaugung und Vernichtung der in ihm enthaltenen Individualitäten und Verbände führen, und nur wenn diesen ein angemessener freier Spielraum zur Betätigung gewährt wird, kommt die Menschheit dem Ziele möglichst schneller und intensiver Kulturentwicklung am ehesten und sichersten näher. Wenigstens hat die geschichtliche Erfahrung bisher gelehrt, daß dem so ist, daß nach Überwindung des rohesten Stadiums konventioneller Gebundenheit (nur dort, wo das der Fall war, wurden „Naturvölker“ oder sogenannte „kulturarme“ Völker zu wirklichen Kulturvölkern) die Ausbildung der Individualität und eine möglichst vielseitige und selbständige Gesellschaftsbildung den günstigsten Nährboden für den Fortschritt sowohl in materieller wie auch in geistiger Hinsicht schufen. Selbstverständlich

ist es die Aufgabe des Staates (das liegt ja in seinem Begriffe), ordnend in dieses Spiel der freien Kräfte einzugreifen und für den Ausgleich der Gegensätze, Reibungen und Konflikte zu sorgen, die daraus erwachsen können, und weiterhin, wo die Einzelnen und die Sonderverbände zu schwach und zu zwiespältig sich zeigen, die Initiative an sich zu reißen, aus eigenen Stücken voranzugehen und, wenn die Erreichung des besagten Zieles dadurch gefördert werden kann, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, über die er verfügt. Aber gerade diese seine Bestimmung, regulierend für die Gesamtheit zu wirken, Auswüchse und Übergriffe in den Strebungen übermächtiger Personen, Gesellschaftsgruppen und Verbände in seinem Schoße zu verhindern, hat zur Folge, daß er schwer um seine Existenz ringen muß, daß er fortwährend von der Gefahr des Auseinanderfallens bedroht ist, zumal da die in ihm vorhandenen an und für sich bereits stärkeren Elemente leicht geneigt sein werden, die oberste Gewaltübung, die ihm als wesentliches Merkmal anhaftet, zu benützen, um ihre Verbandsgenossen zu beherrschen und sich dienstbar zu machen. Je kompliziertere Formen der Staat annimmt, je mehr einzelne Personen, Gesellschaftsgruppen und Verbände an Spielraum und Aktionskraft gewinnen, um so kräftiger werden sich die divergierenden Tendenzen entfalten, und noch mehr, wenn durch Eroberungen ganze Stämme, Völker und Staaten, die bisher unabhängig waren, einem anderen Staate botmäßig werden. Gewiß ist der staatliche Trieb ein ganz ursprünglicher; er nötigt die Menschen, zusammenzuhalten, da sie sich der instinktiven Einsicht nicht entziehen können, daß sie sonst gewissem Untergange preisgegeben wären, — aber packen nicht andere Triebe, wie Sexual-, Ernährungs- und Erwerbstrieb, Leidenschaften, auch religiöse Vorstellungen den Menschen viel stärker und unmittelbarer, geben sie nicht den Verbänden, die sich auf ihnen aufbauen, eine größere und solidere Haltbarkeit, Schwung- und Aktionskraft? Der Zweck des Staates ist die Totalität der Zwecke und ihr beständiger Ausgleich; das ist recht kompliziert, führt zu beständigen Konflikten, und es ist nicht zu verkennen, daß irgendein ganz einfacher Zweck, der aus dem elementarsten Triebleben der menschlichen Natur hervorgeht, für den einzelnen und für eine ganze Gesellschaftsgruppe, die er durchdringt, zu einem Motive von unwiderstehlichem Anreize werden kann, vor dem die Rücksicht auf den staatlichen Zweck und Verband in jedem Augenblicke verblassen kann und muß.

Durch die ungehemmte Auswirkung anderer Triebe und Zwecke wird jedenfalls bewirkt, daß unaufhörlich über dem Haupte des Staates das Damoklesschwert der Zerrüttung und Auflösung hängt, zumal wenn seine Organisation und die Organe, deren Händen seine Leitung anvertraut ist, schwach sind.

Kehren wir nun wieder zurück zum Urstaat, so gewahren wir, wenn wir uns um die Frage der Festigkeit seines Zusammenhaltens kümmern, daß diese von mehreren Faktoren abhängig ist. Einmal von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses und Zusammenhaltens im Kampfe gegen die Umwelt und die Fristung der Existenz; das sind die Äußerungen des staatlichen Triebes an und für sich. Damit verbinden sich aber noch andere Faktoren, auf die wir schon aufmerksam machten, die Eigenschaft des ältesten staatlichen Verbandes als einer Blutsverwandtschaftsfamilie, d. h. sein Charakter als genealogischer Verband sowie die Ausbildung einer vor allem innerlich zwingenden Konvention von supranatural-religiöser Färbung. Und das geleitet uns zu einer wichtigen Erkenntnis: Der staatliche Trieb als ein zwar ursprünglicher, aber relativ schwacher und komplizierter, bedarf, damit der Bestand des durch ihn geschaffenen Verbandes gesichert werde, der Mitwirkung noch anderer Triebe, die an dessen Erhaltung interessiert sind, und als solche erscheinen zunächst Familie, Religion, auch Wirtschaft, insofern als der Urstaat zugleich durch gemeinschaftliche Nahrungssuche und gemeinsames Grundeigentum<sup>1)</sup> ein Wirtschaftsverband ist. Später nun bilden sich für diese besonderen Zwecke und Triebe Spezialverbände neben und in dem Staate, und dadurch wird in dessen anfängliche innere Geschlossenheit und in die Einheitlichkeit aller seiner Strebungen und Lebensäußerungen Bresche gelegt, so daß er stetig, wenn er auch an sich des Unterganges nicht fähig ist, in seinen momentanen Einzelercheinungen in der Gefahr der Zersetzung und des Zerfalls schwebt. Seine Kontinuität wird gefährdet und damit die Erreichung seines eigentlichen und letzten Zweckes, wie wir ihn vordem bestimmt haben — ein ewiger Wechsel der jeweiligen staatlichen Gebilde ist zu befürchten und eine daraus entspringende, nie oder nur durch ungewisse Pausen unterbrochene Anarchie. Nun ist ja der Staat seinem Begriffe

---

1) Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier darauf aufmerksam zu machen, daß der primitive Kommunismus sich nur auf den Immobilien-, nicht auch auf den Mobilienbesitz bezieht. Die bewegliche Habe steht, soweit sich erkennen läßt, in der Regel im Privateigentum.

nach die oberste Instanz äußerer Machtübung, und insofern ist die Möglichkeit vorhanden, daß er sich lediglich oder wenigstens vornehmlich durch den Gebrauch von äußeren Machtmitteln zu erhalten bemüht ist, daß er also seinen Charakter als Zwangs- und Gewaltverband bis zur äußersten Konsequenz ausbildet und durch eiserne Zucht und Härte, durch Erregung furchtbarsten Schreckens die in ihm enthaltenen Personen und Gesellschaftsgruppen, organisierte und nichtorganisierte (denn er wird die Tendenz haben, die Zwischen- und Unterverbände nach Möglichkeit zu beseitigen, wir könnten sagen, „die Gesellschaft zu atomisieren“), im Zaume zu halten und dadurch seinen Bestand zu wahren. Aber das ist ein Verfahren, dessen Anwendung auf die Dauer recht wenig Nutzen verspricht: Gerät dieser Staat in Konflikte mit anderen Staaten, so ist auf seine Untertanen kein Verlaß; er ist von Verrat und Revolution bedroht. So wird es immer ratsam sein, wenn sich Staatszweck und trieb mit anderen Zwecken und Trieben gewissermaßen koalieren; sie umgeben sich dadurch mit erhöhten Garantien. Wenn sich die geselligen Phänomene und die Individualitäten innerhalb des Staatsverbandes differenzieren, fängt dieser sichtlich an, auf seine Mitglieder nicht mehr mit so durchdringender innerer Strenge zu wirken wie bisher; aber er bedient sich dann immer noch der Stütze anderer Triebe und Zwecke — dafür liefert die Geschichte überreichliche Zeugnisse auf jeder ihrer Seiten. Vor allem, wie wir schon vernahmen, der Staat bleibt Kultverband, und noch lange dauert es, bis er des alle umschlingenden Bandes eines und desselben religiösen Bekenntnisses entbehren zu dürfen vermeint. Er kann sich auch an die Gemeinsamkeit noch anderer Zwecke anlehnen, wie sie durch räumliche Abgeschlossenheit seiner Wohnplätze, durch deren Eignung als natürlich gut abgegrenztes, leistungsfähiges, zu Austausch der verschiedenen Zweige der Produktion günstig beschaffenes, durch Flußläufe usw. leicht aufschließbares und für den Verkehr prädestiniertes einheitliches Wirtschaftsgebiet gegeben sind. Aber wie der genealogische Zusammenhalt der Ausgangspunkt war, so bleibt er auch stets in erster Linie die bevorzugte Grundlage der weiteren Staatsbildung. Sippe, Stamm, Völkerschaft und Volk sind, wie wir hörten, in erster Linie deren Träger, und werden schließlich auch mehrere Völker, die sich bereits zu selbständigen Staaten formiert hatten, in einem großen Einheitsreiche zusammengeschweißt, so lehrt die Historie, daß dabei in der Regel ein einzelner Stamm oder ein einzelnes

Volk die führende und darauf die herrschende Stellung innehatte, wobei die Tendenz nach Trennung auf Grund besonderen Volkstums doch auf die Dauer nicht zu ersticken ist und immer wieder siegreich durchbricht, wenn nicht Gewaltherrschaft und unmännliche Schwäche der Beherrschten die Entnationalisierung zur Folge haben.

Damit kommen wir zum Verhältnisse von „Volk“ und „Nation“<sup>1)</sup>, — besteht zwischen beiden ein grundsätzlicher Unterschied? Es handelt sich auch hier wiederum mit um eine Angelegenheit der Terminologie. Es kommt darauf an, was ich unter „Volk“ im einzelnen Falle verstehe. Ich kann damit den Begriff mittlerer und unterer Schichten im Gegensatz zu irgendwelchen höheren oder herrschenden Schichten verbinden; ich kann das Wort in wegwerfendem, verächtlichem Sinne gebrauchen; ich kann es auf die Einwohnerschaft eines bestimmten Bezirkes beziehen, ich kann ihm somit eine politische, gesellschaftliche oder geographische Nuance unterschieben. Ich kann es aber auch anwenden, um eine Gesellschaftsgruppe zu bezeichnen, die nicht ohne weiteres ein Verband zu sein braucht, die sich jedoch als eine genealogische Verwandtschaftsgruppe fühlt. Sie braucht gar nicht eine solche zu sein; sie kann anthropologisch verschiedener Herkunft sein; ~~aber sie ist durch Kultur-, zumal Sprachgemeinschaft eine derartige geistige Gemeinschaft geworden, daß sie sich als stammes- und blutsverwandt, vielleicht auch als zu einer bestimmten „Rasse“ (wir haben darüber schon gehandelt) gehörig erachtet.~~ Es mögen inzwischen in ihr zahllose fremde Elemente aufgegangen sein. Sie ist sogar vielleicht das Produkt einer Verschmelzung von Gruppen verschiedenster ethnologischer Provenienz, verbunden nicht einmal durch Gemeinsamkeit der Sprache, sondern lediglich der Schicksale, wobei religiöse Momente, literarische und kulturelle Denkmäler aller Art eine große Rolle spielen können, oder eine einzelne Splice einer größeren Volksgruppe; ~~aber jetzt fühlt sie sich als eine Verwandtschaftsgruppe von im großen und ganzen gleicher Herkunft und blutsmäßigem Zusammenhange, wiewgleich dieser in der Hauptsache auf historischer Tradition und sogar Fiktion beruht.~~ Sie ist eine im wesentlichen geschichtliche Gemeinschaft; aber die genealogische Vorstellung, auf der sie beruht, geht sehr oft in uralte Zeiten zurück, und es liegt ihr in den weitaus

1) Vgl. über diesen Gegenstand ~~F. d. Meuser~~, a. a. O. S. 76 ff, und ~~S. R. Steinmatt~~. ~~De Nationaliteiten in Europa~~. Amsterdam 1920. S. 7 ff.

meisten Fällen ein realer ethnologisch-kultureller Zusammenhang zugrunde. Also verstanden, sind nun freilich „Volk“ und „Nation“ miteinander identisch und im Sprachgebrauche der Jetztzeit etwa nur insoweit voneinander unterschieden, als sie eine gewisse Nuancierung andeuten sollen. Wenn ich von „Volk“ spreche, denke ich mehr an den Charakter dieser Gesellschaftsgruppe als einer wirklichen oder vermeintlichen ethnologischen Einheit, bei „Nation“ mehr an ihr Verhältnis zum staatlichen Verbands, insofern als sie einen solchen bereits bildet oder wenigstens anstrebt. Die Hauptsache ist: sie will ein Besonderes für sich und in sich darstellen, dem die Idee eines besonderen verwandtschaftlichen Zusammenhanges zugrunde liegt. Erwägen wir, wie die Entwicklung gerade heutzutage dazu drängt, den Staat möglichst national zu fundieren und abzuschließen, so kann man wohl den Eindruck gewinnen, daß diese als eine Art von Kreislauf zu betrachten ist, insofern als sie zu ihrem Ausgangspunkt zurückzukehren strebt, — zum genealogischen Verbands, freilich in unendlich erweitertem Umfange und wesentlich komplizierter und modifizierter Gestalt.

Wir haben zuletzt die relative Schwäche des staatlichen Triebes und Verbandes sowie die daraus herfließende Notwendigkeit ihrer Anlehnung an andere Triebe und Verbände erörtert; wir haben erfahren, wie dies die unvermeidliche Folge seiner Aufgabe ist, „regulierend für die Gesamtheit zu wirken, Auswüchse und Übergriffe in den Strebungen übermächtiger Personen, Gesellschaftsgruppen und Verbänden in seinem Schoße zu verhindern“, d. h. seines Zweckes, der durch die Totalität der Zwecke und durch das Bedürfnis ihres Ausgleiches gegeben ist. Das leitet uns hinüber zum letzten Problem dieses Abschnittes, nämlich der Lehre vom Verhältnisse zwischen „Staat und Gesellschaft“. Wir können hier nicht ihre literargeschichtliche Entwicklung verfolgen<sup>1)</sup>, sondern begnügen uns, um zu ihr Stellung zu nehmen, die klassische Formulierung anzuführen, die ihr (im Anschlusse an Lorenz von Stein) durch Gneist zuteil geworden ist<sup>2)</sup>. Er spricht von der Abhängigkeit der einzelnen Klassen voneinander und läßt sich dabei folgendermaßen aus:

---

1) Vgl. dazu und zur Herkunft aus der Hegelschen Philosophie H. Kelsen, Sozialismus und Staat<sup>2</sup>, Leipzig 1923, S. 2 f.

2) ~~P. Gneist, Adel und Ritterschaft in England, Berlin 1853, S. 11, und Anm. 6 auf S. 55.~~

„Im ländlichen wie im städtischen Besitz erscheinen zunächst die arbeitenden Klassen massenweis abhängig durch das Gesindewesen und den häuslichen Verband der Arbeitsgehilfen, welcher in der neueren Entwicklung in ein kündbares Lohn- und Auftragsverhältnis übergeht, immer aber die Existenz des Arbeiters nur von der Mäßigung des Herrn abhängig macht oder vielmehr von dessen verständiger Einsicht in sein eigenes Interesse.

„Dies Abhängigkeitsband erstreckt sich sodann durch die mittleren Klassen hindurch und macht den kleineren Grundbesitzer, Kaufmann, Handwerker, Unternehmer, Kapitalisten abhängig von dem größeren. Auch durchkreuzen sich die verschiedenen Zweige des materiellen Besitzes unter sich und mit dem geistigen Besitz. Der Haus- und Grundbesitzer wird abhängig von seinen Gläubigern, der Unternehmer vom Kapitalisten und dieser von jenem; der Advokat und der Arzt von seinen Kunden, der Geistliche von seinen Pfarrkindern und umgekehrt; der Untergebene von den oberen Beamten u. s. f.

„Es ist unmöglich, mit wenig Worten dies Netz der Abhängigkeitsverhältnisse zu erschöpfen. Es mag jeder einzelne versuchen, die Personen zusammenzuzählen, die als Familienmitglieder, Diener, Handwerker, Arbeiter oder durch sonstige Gönner- und Kundschaft von ihm abhängig sind; dann die Betrachtung umkehren auf die Bande, die ihn selbst binden; diese Rechnung millionenmal vervielfältigen: so wird ein ungefähres Bild des Netzes von Abhängigkeiten entstehen, welches wir Gesellschaft nennen.

„Sie gliedert die Menschen nach materiellem und geistigem Besitz in feste Klassen, in welchen der Nichtbesitz im ganzen ebenso erblich ist wie der Besitz. Sie verbreitet über alle Zweige des menschlichen Lebens eine Abhängigkeit, die mit hundert Fäden jeden einzelnen von dem guten Willen und der guten Meinung anderer abhängig macht und den Schwerpunkt des ganzen Systems zuletzt in eine herrschende Klasse legt.

„Abhängig nennen wir Den, der mit sichtbaren Banden von Einem oder Wenigen abhängt, unabhängig Den, der durch hundert unsichtbare Fäden gebunden ist. Ein gewisser Grad von Charakterstärke mag versuchen, diese Bande zu zerreißen; zu lösen vermag sie der Einzelne überhaupt nicht.

„Nur die Gesamtheit kann in verständiger Einsicht in ihr gemeinsames wahres Interesse diese Abhängigkeit versittlichen,

mildern, aufheben, soweit dies durch menschliche Einrichtungen überhaupt möglich: und diese Einrichtungen bilden den Staat.“

Es bleibe dahingestellt, ob diese Charakteristik von Staat und Gesellschaft in allen Punkten zutrifft, ob sie zur Genüge in die Tiefen eindringt, ob sie begrifflich erschöpfend ist. Der Sinn liegt auf der Hand: Die „Gesellschaft“ ist ein unendlich vielmaschiges, eng und fest geknüpftes Netz von Abhängigkeitsbeziehungen der Einzelnen und der gesellschaftlichen Klassen und Verbände untereinander; der „Staat“ ist die Summe der Einrichtungen, welche dazu dienen sollen, das Gleichgewicht zwischen ihnen aufrecht zu erhalten und ihr freies Spiel zu regulieren, das sonst die Harmonie und die Ordnung stören, die „Gesellschaft“ sprengen würde. Aber es ist ebenso klar: Staat und Gesellschaft, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind gar keine Gegensätze, sondern miteinander identisch; die Gesellschaft, von der hier die Rede ist, das ist die Staatsgesellschaft, bürgerliche Gesellschaft, Staatsgemeinschaft, oder wie man sie sonst nennen will. Ihr Umfang ist gegeben durch die Summe der Personen, die den Staat bilden, welchen Gesellschaftsgruppen und Sonderverbänden diese auch immer angehören mögen, und der Staat ist eben der oberste Verband, der sie alle ausnahmslos umfaßt. Der Staat ist weiter nichts als die eben dieser Menschengruppe eigentümliche Organisationsform, ohne die sie ein Ganzes gar nicht wäre, und die Unterscheidung von „Staat“ und „Gesellschaft“ ist in diesem Falle eine künstliche Abstraktion. Wohl kann ich eine solche insofern vornehmen, als ich einmal die einzelnen und ihre besonderen gesellschaftlichen Phänomene, das andere Mal die organisierte Gesamtheit ins Auge fasse; in Wirklichkeit fallen sie beide zusammen, und ihre Grenzen decken sich. Darin bestehen Wesen und Zweck des Verbandes, den wir als „Staat“ bezeichnen, daß er die in ihm enthaltenen Personen und Verbände zur Regulierung der Totalität ihrer Zwecke zusammenfaßt und für deren Ausgleich Einrichtungen schafft; das inhaltliche Substrat und die Form sind faktisch voneinander nicht zu trennen. Wenn gesagt wird, der einzelne könne nur einer „Gesellschaft“ angehören, so ist darunter eben die Staatsgesellschaft als die oberste zu verstehen, und zwar irgendein konkreter Staat, und es ist dessen Aufgabe, durch das Mittel der Gewaltübung in höchster Instanz für das geordnete Zusammenleben der in ihm vorhandenen Individuen und gesellschaftlichen Bildungen zu sorgen. Und wenn jemand, der das Verhältnis von „Staat“

und „Gesellschaft“ nach dem Vorgange der Theorie beurteilt, bei deren Richtigstellung wir soeben verweilen, in dieser sozusagen das böse, in jenem das gute Prinzip erblickt, die miteinander in einem ewigen, nie ausgeglichenen Kampfe stehen, so ist dazu zu bemerken, daß als Widersacher nicht „Staat“ und „Gesellschaft“ in Frage kommen, die hier vielmehr identisch sind, sondern der Staat und die einzelnen Menschen und untergeordneten Gruppen und Verbände, die in ihm vereinigt sind, und daß der Kampf, der hier geführt wird, ein solcher des Ganzen, der Staatsgesellschaft, und der darin waltenden zentripetalen Kräfte gegen diese Einzelnen ist, insofern deren Zwecke und ihre daraus entspringenden Handlungen geeignet sind, zentrifugale Wirkungen auszulösen. Es gilt für die Gesamtheit und ihre Organisation, die Konflikte in der Schwebe zu halten und möglichst beizulegen, die sich aus dem unausbleiblichen Gegensatze der oft einander widerstrebenden materiellen und geistigen Interessen und Tendenzen ergeben infolge der divergierenden Zwecke der Individuen und ihrer mehr oder minder „festen Klassen“. Es braucht von diesen freilich nicht immer eine die schlechthin „herrschende“ zu sein, in welcher „der Schwerpunkt des ganzen Systems liegt“. Auf den ersten Blick mag das für ganze Zeitalter so sehr den Anschein haben, daß diesen dadurch eine bestimmte Signatur ostentativ aufgedrückt wird; bei näherem Zusehen wird es offenbar, daß die Sache gar nicht so einfach ist. Und die Gegenüberstellung von „materiellem“ und „geistigem Besitz“ ist wohl im Ausdrucke nicht gerade sehr glücklich<sup>1)</sup>, ebenso wie die Behauptung, daß dadurch die Menschen in „feste Klassen“ gegliedert werden, „in welchen der Nichtbesitz im ganzen ebenso erblich ist wie der Besitz“, schwerlich den Anspruch auf allgemeine Richtigkeit erheben kann. Sie verträgt sich nicht mit der geschichtlichen Tatsache, daß wenigstens in einigermaßen fortgeschrittenen Kulturzuständen immer wieder ein sozialer Aufstieg nicht nur einzelner aus niederen und ärmeren Klassen in höhere und reichere sowie hinwiederum innerhalb dieser letzteren, sondern auch ein Wechsel der herrschenden Schichten wahrnehmbar ist. Es lassen sich dafür unzählige Beispiele beibringen, die aufzuführen hier nicht angeht.

---

1) Es handelt sich bei dieser Ausdrucksweise augenscheinlich um eine Abschwächung der Lehre, „die Gesellschaft nur im wirtschaftlichen Leben zu suchen“, gegen die Treitschke (a. a. O. S. 68) unter Beziehung auf „die Sozialisten und Stein in seinen früheren Werken“ Einspruch erhebt.

Die Gegenüberstellung von „Staat“ und „Gesellschaft“, wie sie von Lorenz von Stein und Gneist beliebt wird, empfiehlt sich übrigens, um das zum Schlusse dieses Abschnittes noch in aller Kürze zu streifen, schon deshalb nicht, weil die gesellschaftliche Entwicklung über die Grenzen des einzelnen Staatswesens weit hinausgreift. Es genügt, dafür auf die großen wirtschaftlichen und religiösen Gruppen und Verbände hinzuweisen, deren Einfügung in seinen eigenen Rahmen zu den schwierigsten Aufgaben des staatlichen Verbandes gehört, und deren Macht und Wirksamkeit sich von jeher keineswegs auf der räumlichen Grundlage eines einzelnen Staatswesens abgespielt hat. Und wenn man der Klasse der Gebildeten als dem Träger der Ideen einen Anteil an der staatlichen Herrschaft und Entwicklung zuschreibt, so ist es klar, daß dieser Einfluß in seinen konkreten Auswirkungen ganze Kultur- und Staatenkreise umfaßt. Die Ideen und Sätze des Völkerrechtes, die Vorstellungen von Völkergesellschaft, überstaatliche Organisationen usw. schaffen endlich soziale Beziehungen und Verbände, die vor den jeweils bestehenden politischen Grenzen nicht Halt machen, die einzelnen Staaten, auf welche sie sich erstrecken, in Mitleidenschaft ziehen und Objekte ihrer Tätigkeit werden: die Fülle der gesellschaftlichen Erscheinungen, mit denen es der Staat zu tun hat, wird nicht durch seinen speziellen Umfang erschöpft.

## VI.

Wir sind jetzt so weit, daß wir aus den bisherigen Untersuchungen die Resultate ableiten dürfen, welche als die maßgebenden Prinzipien für Wesen und Aufgaben der Geschichtswissenschaft anzuerkennen sind.

Geschichte ist Wissenschaft vom Geschehenen, von Geschehnissen. Es gibt Geschehnisse aller Art, auch solche, die in das Gebiet der Naturwissenschaften fallen; wir haben es hier mit der Geschichte als einer Geistes- oder Kulturwissenschaft zu tun<sup>1)</sup>, und zu deren Bereiche gehören nur menschliche Gescheh-

1) Bekanntlich hat H. Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft<sup>3</sup>, Tübingen 1915, gegen die Diltheysche Bezeichnung „Geisteswissenschaften“ Einspruch erhoben und dafür den Namen „Kulturwissenschaften“ vorgeschlagen. Aber er sagt selber (a. a. O. S. 111), daß die

nisse, d. h. Handlungen, die von Menschen vollbracht werden<sup>1)</sup>. Ihr Umfang ist nun freilich ein ungeheurer; sie verteilen sich auf die verschiedensten Gebiete der menschlichen Entwicklung; jedes einzelne von ihnen hat seine besondere „Geschichte“ und kann daher wissenschaftlicher Behandlung unterworfen werden. Im Eingange unserer Abhandlung haben wir davon gesprochen, daß man die Aufgabe der Geschichte als Wissenschaft nach den verschiedensten Richtungen hin bestimmt hat; man hat sie als Menschheitsgeschichte schlechthin oder als Kultur- und Ideengeschichte erklärt. Bernheim<sup>2)</sup> hat die Definition aufgestellt: „Die Geschichte ist die Wissenschaft von der Entwicklung der Menschen in ihrer Betätigung als soziale Wesen“ und sich dabei auf den Vorgang von Schäffle berufen, der die Geschichte „treffend“ als „Gesellschaftswissenschaft“, sowie Wachlers, der als ihre Aufgabe bezeichnet habe, „die Entstehung und Gestaltung des gesellschaftlichen Zustandes des Menschengeschlechtes aus Geschehenem zu erklären“. Dabei hat er ausdrücklich „eine engere Begrenzung unseres [sc. des allgemein-gesellschaftlichen] Begriffes, nämlich die auf die Betätigung der Menschen als politische Wesen“, abgelehnt. Es läßt sich allerdings andererseits nicht leugnen, daß, wenngleich von anderer, namentlich soziologischer, Seite stark bestritten, bei den Fachhistorikern die gerügte „engere Begrenzung“ auf die politische Geschichte immer noch vorherrscht.

Wir verzichten darauf, in diesen Streit der Meinungen einzugreifen, sondern wollen hier das Problem, das ihm zugrunde liegt, einmal von einer ganz anderen Seite anfassen. Vielleicht ist es auf diesem Wege eher zu klären, und es läßt sich dann auch vielleicht das Verhältnis der in erster Linie unter dem Namen

---

Streitfrage insofern nur von terminologischer Bedeutung ist, als man einen Unterschied zwischen „geistig“ und „psychisch“ machen kann, wenn man mit „geistig“ (zum Unterschiede von „psychisch“) den Begriff eines „Wertes“ verbindet, nämlich des „höher“ entwickelten seelischen Lebens, „das allgemein gewertete Formen und Eigenarten angenommen hat, und diese können nur innerhalb der Kultur entstehen“. Nach seinem Vorgange erklärt Mehlis (a. a. O. S. 141) als das Objekt der Geschichte „das geistige und nicht das psychische Leben“ und verweist dafür „auf den alten Gegensatz von ψυχή und πνεύμα.

1) Über die Bedeutung der Naturvorgänge für die Geschichte s. o. S. 22 f.

2) Ernst Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, zitiert nach der zweiten Auflage, Leipzig 1894, S. 5 ff.

der „Geschichte“ verstandenen Wissenschaft zur Kultur- und Sozialgeschichte einwandfrei feststellen.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß man an und für sich jedes beliebige Objekt der menschlichen Vergangenheit in den Bereich geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis ziehen darf, sowohl im einzelnen wie auch in allgemeinerer Zusammenfassung. Ich kann die Geschichte eines bestimmten Kulturzweiges, aber auch der Kultur im allgemeinen, die einer einzelnen Gesellschaftsgruppe, sei sie organisiert oder nicht, aber auch eine allgemeine Sozialgeschichte schreiben. Werke solch allgemeiner Art werden freilich praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen; denn ganz abgesehen davon, daß es hier noch vielfach an befriedigenden Einzelforschungen und Vorarbeiten sogar hinsichtlich der Sammlung und Publikation des Stoffes fehlt, so ist eine solche Zusammenfassung einer ausgedehnten Materie mit tiefer und origineller Durchdringung der Details, mit scharfer Hervorhebung der leitenden Grundgedanken gewiß ein Wagnis, an das heranzugehen eine Kühnheit erfordert, die sich nicht jedermann zutrauen wird; sie erfordert eine Kraft des Geistes, eine Fähigkeit zur Kombination und Konzentration und eine so ungeheure Sachkenntnis, daß nur sehr geniale oder einigermaßen leichtfertige Autoren sich eines solchen Versuches unterwinden werden. *Vita brevis, ars longa*, — diese Einsicht dürfte so manchen von solchen Experimenten mit vollem Rechte abschrecken. Aus demselben Grunde dürfte gar eine allgemeine Menschheits- und wirkliche Weltgeschichte<sup>1)</sup> noch recht lange ein unerreichtes und unerreichbares Ideal bleiben. Immerhin, Kultur und Gesellschaft sowohl im ganzen wie auch in ihren besonderen Erscheinungen können der Gegenstand geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis und darauf gerichteter Arbeit sein. Nun haben wir den Staat als ein gesellschaftliches Phänomen, als eine besondere Form sozialer Organisation charakterisiert; es versteht

---

1) Eine wirkliche Weltgeschichte würde, wie leicht einzusehen ist, recht jungen Datums sein, was ihren Beginn anbelangt. Es kann von ihr erst von dann ab die Rede sein, als die Menschheit eine einzige und umfassende Gesellschaft wurde, und das könnte sie so lange nicht sein, als nicht wenigstens einige Völker mit allen oder ungefähr allen übrigen Völkern der Erde in Berührung getreten und dadurch Wechselbeziehungen zwischen allen hergestellt worden waren. Bis dahin gab es nur Sonderentwicklungen einzelner Gruppen, so groß auch deren Umfang immer gewesen sein möge; erst nachher ist eine komplexe Behandlung möglich.

sich von selbst, daß auch er das Objekt historischen Studiums ist, und daß dieses, insofern es dem Staate gewidmet ist, ebenso gut ein Postulat des menschlichen Erkenntnistriebes ist, wie das anderer Gebilde der Vergangenheit. An der Existenzberechtigung der politischen oder Staatsgeschichte als einer besonderen historischen Disziplin ist somit nicht zu zweifeln, und das um so weniger bei der Wichtigkeit des staatlichen als des obersten Verbandes, dessen äußerer und bis zu einem gewissen Grade auch innerer Macht alle anderen unterworfen sind. Denn er übt auch einen inneren Zwang aus, weil er auf einem ursprünglichen Triebe, auf einem unausrottbaren Bedürfnisse der menschlichen Natur beruht; eben diese haben sich schließlich zu einer abstrakten Idee sublimiert, die in Verbindung mit anderen verwandten psychischen Faktoren, wie National-, Heimats-, Rechtsgefühl usw., zu einer sittlichen Kraft von unwiderstehlicher Stärke geworden ist oder wenigstens geworden sein sollte. Der Begriff und eben daher die Aufgabe der Staatsgeschichte ergibt sich aus Begriff und Aufgabe, d. h. Zweck, des Staates: wie man aber seinen Begriff nur zu bestimmen vermag, wenn man ihn von den anderen Arten der übergeordneten Gattung sondert, d. h. sein Verhältnis zum Gesellschaftsbegriff definiert, so auch gilt es, die Verflechtung zwischen Staats- und Gesellschaftsgeschichte und damit zugleich, weil die Kulturentwicklung hinwiederum im engsten Zusammenhange mit der gesellschaftlichen Entwicklung steht, die Verflechtung zwischen Staats-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte aufzudecken und dem wissenschaftlichen Bewußtsein zu erschließen. M. a. W.: Die Frage lautet nicht: Politische oder Sozial- resp. Kulturgeschichte? sondern: Welches ist der innere Zusammenhang und die Wechselbeziehung zwischen politischer, Sozial- und Kulturgeschichte? Nicht schlechthin: Was ist die Aufgabe der Geschichte? sondern: Was ist die Aufgabe der Staatsgeschichte?

Ehe wir darauf die Antwort erteilen können, sind noch einige andere Erwägungen anzustellen. Wir haben gehört, wie ein hervorragender Soziologe und Nationalökonom die Geschichte kurzweg als „Gesellschaftswissenschaft“ auffassen zu dürfen vermeinte. Niemand wird leugnen wollen, daß sie zur „Gesellschaftswissenschaft“ gehört; aber deshalb ist sie doch nicht schlechthin mit dieser zu identifizieren. Es gibt sicherlich eine Gesellschaftsgeschichte; sie wäre der Inbegriff aller sozialen Entwicklung, aller sozialen Phänomene von den Anfängen der Menschheit bis

zum heutigen Tage, und es wäre ihr Ziel, zu zeigen, wie sich auf den verschiedenen Teilen der Erde vom Ausgangspunkte, der bei der Primitivität der ursprünglichen Zustände höchstwahrscheinlich ein annähernd gleicher war, der Werdegang im einzelnen gestaltet und differenziert hat, wie sich hier und da bestimmte Typen herausgebildet haben, wie sich gewisse Reihen und Stufen verfolgen lassen, die teils Übereinstimmungen, teils Abweichungen aufweisen, wie man hier über bestimmte Stadien nicht hinausgelangte, während dort aus geringfügigen Ansätzen immer höhere, feinere und kompliziertere Formen mit immer reicheren Inhalte, immer neue und spezialisiertere Zweckgruppen erwachsen, wie sich diese immermehr verästelten, verzweigten und durchdrangen, — vor allem würde es dabei gelten, eine vergleichende Übersicht in großen Zügen zu entwerfen. Es wäre dies freilich ein Unternehmen, von dem man, wie schon gesagt wurde, zweifeln könnte, ob menschliche Kraft ihm so bald gewachsen sein wird. Immerhin gibt es eine Gesellschaftsgeschichte als Disziplin, die alles in sich faßt, was über die soziale Entwicklung der Menschheit und ihrer besonderen Bestandteile an Wissenswertem bisher bereits hervorgebracht worden ist und noch hervorgebracht werden wird. Aber damit ist sichtlich der Umfang der Gesellschaftswissenschaft noch nicht erschöpft. Sie ist nicht nur Gesellschaftsgeschichte, sondern auch Gesellschaftslehre im engeren Sinne, nämlich die systematische Lehre von Wesen, Arten, Funktionen und eventueller Organisation der Gesellschaften; daran könnte man noch eine normative Disziplin, unter welchem Namen auch immer, anschließen<sup>1)</sup>. Der Staat ist eine besondere Art der Gesellschaft, eben die Staatsgesellschaft, oder, da sie organisiert ist, der Staatsverband; demgemäß gibt es auch eine allgemeine Staatswissenschaft, die sich nach demselben Schema in politische Geschichte, Staatslehre im engeren Sinne, Staatsrecht und spezielle Politik<sup>2)</sup> (gleichfalls als normative Disziplin) gliedern würde. Da nun die Staatslehre ein

---

1) Es würde darunter auch die Sozialethik fallen. Insoweit es sich dabei nur um die Normen für das Verhältnis des Staates zu anderen gesellschaftlichen Phänomenen handelt, käme die „Politik“ i. e. S. in Betracht, von der alsbald oben im Texte die Rede sein wird.

2) Zu ihr würde z. B. auch die allgemeine Erörterung des Verhältnisses von Staat und Moral gehören, seine spezielle Gestaltung innerhalb der einzelnen Staaten und Staatengruppen der Vergangenheit dagegen in den Bereich der Geschichte.

Teil der Lehre von der Gesellschaft ist, so gilt das, was wir früher (s. oben S. 20) von der Verbandsverfassung sagten, auch von der Staatsverfassung: Es gibt bei ihr zwei Arten von Organen, primäre und sekundäre, und was jene anbelangt, so sind drei Arten von Trägern ursprünglicher Gewalt möglich, die Gesamtheit, ein Ausschuß oder ein einzelner, also auch drei einfache Formen der Staatsverfassung, Demokratie, Oligarchie und (autokratische) Monarchie, sowie die durch Kreuzung dieser drei Hauptformen gegebenen Mischformen, — es ist bekannt, daß man diese Kategorien zuerst gerade für den Staat entdeckt und statuiert hat. Es sind das Erörterungen, die wir als Fäden für den Fortgang unserer Untersuchung brauchen; diese wird demnach zuerst das Verhältnis der politischen Geschichte zur Sozial- und Kulturgeschichte, sodann Wesen und Einteilung der ersten feststellen müssen.

Was das erste Problem anbelangt, so fließt seine Lösung unmittelbar aus dem Staatsbegriff heraus. Der Staat ist ein Verband, der von einem Zwecke getragen wird, der für ihn charakteristisch ist. Folglich wird es die Aufgabe der „Geschichte“ (wo das Wort in diesem Abschnitte fortan ohne eine einschränkende Kennzeichnung gebraucht wird, ist darunter immer die politische Geschichte zu verstehen) sein, zu ermitteln, wie die konkreten historischen Staaten jeweils diesem ihren obersten Zwecke nachgetrachtet, welches Mittel sie sich dabei bedient, und welche Erfolge sie also erzielt haben. Dabei wird insonderheit das Ganze der gesellschaftlichen Entwicklung ins Auge zu fassen sein, und zwar in seiner Wechselwirkung mit der des Staates selbst, insoweit jene für eben diese von wesentlicher Bedeutung ist: welche gesellschaftlichen Bildungen es waren, die innerhalb der Staatsgesellschaft auftraten, ob und inwieweit er ihrer Herr und Meister wurde, oder ob nicht etwa diese oder jene in ihm und auf ihn einen so vorwaltenden Einfluß ausübten, daß sie ihm ihren eigenen Stempel aufdrückten. Eine ganze Fülle weiterer Fragen taucht da auf: In welcher Weise hat der Staat die Triebe und Zwecke der zu ihm gehörigen Personen, Gruppen und Verbände zu regulieren versucht? Wie hat er dabei seine Eigenschaft als Inhaber der äußeren Gewaltübung in oberster Instanz zur Geltung gebracht, und auf welchen Widerstand ist er dabei gestoßen? Welche Spezialzwecke hat er selbst in den Bereich seiner Tätigkeit gezogen, d. h. wie weit hat er jeweils die Grenzen seiner Wirksamkeit ausgedehnt? Etwa so weit, daß er dabei die Be-

wegungsfreiheit sowohl des Individuums als auch der untergeordneten Verbände einzuengen oder gar zu verneinen trachtete? Oder hat er ihnen einen angemessenen Spielraum gegönnt, so daß sich persönliche Freiheit und korporative Autonomie zu entfalten vermochten? Welcher Mittel hat er sich grundsätzlich und im einzelnen Falle bedient? Nur der materiellen Macht, die er besaß, oder auch innerlich wirksamer Motive, die seinem eigenen Wesen entstammten, oder die ihm aus anderer Quelle zuströmten?

Damit steht ein wichtiger Punkt in Verbindung, auf den wir bereits aufmerksam machten: Der staatliche Trieb, an sich schwach und kompliziert, bedarf der Anlehnung an andere Triebe: Wie ist das im Hergange der Dinge praktisch in die Erscheinung getreten? Und ist nicht dadurch die Gefahr heraufbeschworen worden, daß der Staat sozusagen zur Domäne derjenigen Kräfte wurde, auf die er sich zu stützen gedachte? Ist er nicht überhaupt zeitweise und stellenweise mit anderen gesellschaftlichen Faktoren so sehr verschmolzen, daß er auf den ersten Blick eine eigene Existenz gar nicht mehr zu haben, sondern in Gebilden anderer Art aufgegangen zu sein schien? Es lassen sich hierarchische Verhältnisse denken, denen zufolge der Staat derart zum bloßen Vollstreckungsorgan eines religiösen Verbandes herabgesunken ist, daß es zweifelhaft sein kann, ob nicht die staatlichen Funktionen und Kompetenzen in Wahrheit an die ihn bevormundende Kirche übergegangen sind, so daß diese in Wahrheit als der Staat, d. h. als der Inhaber auch oberster äußerer Gewalt in höchster Instanz zur Regulierung der Totalität aller Zwecke erklärt werden könnte. Und mit dem Problem der ursprünglichen, oder auch noch späteren Verquickung des staatlichen mit sonstigen, insonderheit genealogischen Verbänden hängen noch gewisse Eigenheiten seiner Organisation aufs engste zusammen. Typisch ist für ihn in früheren Stadien häufig eine Verfassungsform, die sich als eine Mischung von Monarchie, Oligarchie und Demokratie und als ein Erzeugnis der Blutsverwandtschaftsfamilie insofern darstellt, als die Gesamtgemeinde durch die Familienvorstände oder die wehrfähigen Genossen, der Ausschuß durch die Häupter der Stämme oder Sippen gebildet wird, ehe noch bereits eine einheitliche Spitze in der Person eines Oberhäuptlings existiert, der schließlich eine monarchische Stellung gewinnt. Das gibt dann äußerlich das Aussehen einer Demokratie, ist jedoch oft weit davon entfernt, eine solche wirklich zu bedeuten. Denn die Gleichberechtigung aller ist nur eine schein-

bare; tatsächlich ruht die Entscheidung nur bei wenigen, die ein besonderes Ansehen besitzen, zumal bei den Vorstehern, die eine maßgebende Autorität genießen; die Rolle der Gesamtheit ist normal auf eine Art von Akklamation beschränkt, und in Konfliktsfällen findet gewissermaßen eine *itio in partes* statt, indem sich die einen um diesen, die anderen um jenen scharen, wobei es selbst zu Kampf und Blutvergießen kommen kann. Eine wahre Demokratie im modernen Sinne hat zur Voraussetzung Durchzählung der Stimmen und Mehrheitsprinzip; vorher herrscht das Autoritätsprinzip. Die Autorität jedoch, deren sich die Sippschafts- und Stammesvorsteher (und dann erst recht der Oberhäuptling oder Herrscher, sobald ein solcher in die Erscheinung getreten ist) erfreuen, ist unzweifelhaft derjenigen nachgebildet, die dem patriarchalischen Familienhaupte nach Sitte und Recht gebührt, leitet sich vielleicht sogar unmittelbar von der Zeit her, da Familie und Staat noch ein und dasselbe waren. Und noch mehr: Es ist deutlich zu gewahren, daß sie in dem Maße der Machtfülle variiert, die bei den verschiedenen Völkerschaften dem Hausvater gebührt. Bei den Slawen z. B. steht diesem eine unbeschränkte Gewalt zu bis über Leben und Tod<sup>1)</sup>; als sich nun hier die monarchische Gewalt bildet, besitzt sie eine Omnipotenz, der gegenüber eine Sicherheit für Leben und Eigentum der Untertanen fehlt, und es ist bezeichnend genug, daß der älteste einheimische Titel, der uns für ihren Inhaber bekannt ist, Knäs, eben dasselbe wie Hausvater bedeutet<sup>2)</sup>.

So viel erhellt aus diesen Ausführungen: „Geschichte“ ist nicht einfach Gesellschaftsgeschichte oder gar Gesellschaftswissenschaft; aber Staatsgeschichte ist ein Teil nicht nur der Staats-, sondern auch der Gesellschaftswissenschaften und speziell der Gesellschaftsgeschichte. Die staatliche Entwicklung ist ein Teil der allgemein-gesellschaftlichen, und zwar gemäß der dominierenden Rolle, die der Staat allen anderen gesellschaftlichen Gebilden gegenüber gemäß seinem Begriffe zu spielen berufen ist, ein ganz hervorragend wichtiger. Es ist die Aufgabe der politischen Geschichte, alles das von der sozialen Entwicklung in ihren Bereich zu ziehen, was für die staatliche von Belang ist, sowie andererseits all das zu erfassen und zur Erkenntnis zu bringen, wodurch der Staat auf den Werdegang der gesellschaft-

---

1) Man könnte sagen, daß hier Munt und Gewere zusammenfallen.

2) Vgl. R a c h f a h l, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 12.

lichen Verhältnisse, sei es fördernd, sei es hemmend, wesentlich eingewirkt hat. Ist also auch die Definition, Geschichte sei „die Wissenschaft von der Entwicklung der Menschen in ihrer Betätigung als soziale Wesen“ als zu weitgehend zurückzuweisen, so wird doch deshalb die Aufgabe des „politischen“ Historikers nicht im geringsten vermindert und erleichtert: ist sie auch nicht direkt auf die sozialen Phänomene der Vergangenheit als solche in ihren sämtlichen Einzelheiten und Eigenheiten gerichtet, so ist er doch zugleich auch Sozialhistoriker, weil der Staat selbst ein soziologisches Phänomen ist, und insofern dessen Begriff die Totalität der menschlichen Zwecke und der ihnen dienenden gesellschaftlichen Bildungen umspannt, sind eben diese auch Objekte seiner Betrachtung. Denn er darf sich der Verpflichtung nicht entziehen, ihren Beziehungen zum staatlichen Verbands in ihrem ganzen Umfange und in ihrer ganzen Fülle nachzuspüren und ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis nachzutragen.

Um kein Haar anders, wie mit der Sozialgeschichte, ist es mit der Kulturgeschichte bestellt. Denn die Kultur als ein Ganzes ist, wie wir früher (S. 25) gezeigt haben, das Werk der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände, die sich diejenigen Zwecke setzen, welche aus den der menschlichen Natur innewohnenden Trieben oder konstanten Zweckreihen hervorgehen; erst dadurch werden die Leistungen des einzelnen zu Werten für die Gesamtheit, die als kulturelle Fortschritte zu bezeichnen sind. Welchen Wert hätte die Erfindung des Feuers, wenn es gleichsam das Monopol dessen oder derjenigen geblieben wäre, die es zuerst entdeckten, wenn es nicht von der Gesamtheit aufgenommen und Allgemeingut geworden wäre? Erst dadurch wurde es zu einem Kulturfaktor; die menschliche Kultur wurde dadurch bereichert, und es wurde also die Voraussetzung und der Anstoß zu weiteren Kulturfortschritten gegeben. Der Ausbau, die Vertiefung und Vervollkommnung der religiösen Ideen vollzieht sich immer wieder durch die Initiative einzelner hervorragender Geister, insbesondere der sogenannten Religionsstifter; aber eben schon dieses Wort beweist, worauf die Entwicklung der religiösen Kultur beruht, auf der Mitteilung und Übertragung der Gedanken an große Massen, die dann durch solche Lehren zusammengehaltene Gesellschaftsgruppen und organisierte Verbände werden, d. h. durch die Stiftung religiöser Gemeinden und Gemeinschaften. Soziales Zusammenwirken ist die unerläßliche Bedingung, an die jedes Steigen der materiellen wie der geistigen

Kultur unbedingt gebunden ist. Man denke daran, welche Rolle das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte von Anfang an spielt, wie die ältesten genealogischen und daher auch staatlichen Verbände zugleich Wirtschaftsverbände waren; man denke an die wirtschaftlichen Funktionen von Sippe, Stamm, Gemeinde, Siedlungs- und Markgenossenschaften aller Art bis in die neueste Zeit hinein, an die alten russischen Artels, die der patriarchalischen Form der slawischen Urfamilie genau nachgebildet waren, und man wird sich der Einsicht nicht verschließen, daß der politische Historiker in demselben Ausmaße, wie er Sozialhistoriker sein soll, nicht minder Wirtschafts-, d. h. Kulturhistoriker sein muß. Das gleiche gilt für die Entwicklung von Handel und Gewerbe; ich erinnere nur an die Gilden, Bruderschaften, Zünfte, Gewerkschaften, an die Handelsgesellschaften von den primitiven Karawanengemeinschaften an bis zu den modernen Handelsgesellschaften kompliziertester und verfeinertster Struktur, Aktiengesellschaften, Kartelle, Trusts usw. Daß die politische Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit nicht ohne die Kirchengeschichte, d. h. die Geschichte der auf dem religiösen Triebe fußenden Gesellschaftsbildungen zu verstehen ist, dessen ist sich die historische Forschung und die Historiographie von jeher bewußt gewesen, und sie haben das in ihrer Praxis stets zum Ausdruck gebracht, — es wäre überflüssig, darüber auch nur ein Wörtchen noch zu verschwenden. Ein Denker, der in stiller Gelehrtenklausur die schwersten Welt- und Menschheitsrätsel löst, wird nicht in den Annalen der Kulturgeschichte prangen, wenn die Ergebnisse seiner Forschung nicht durch eine Vergesellschaftung irgendwelcher Art allgemein bekannt werden, wenn der Ball, den er auswirft, nicht von seiner späteren Generation aufgefangen wird. Ohne Vergesellschaftung keine Kulturentwicklung; durch das Mittelglied der Sozialgeschichte hängt somit die politische Geschichte auch untrennbar mit der Kulturgeschichte zusammen. Und der Staat selbst, ist er nicht direkt abhängig von dem jeweils erreichten Grade der Kulturhöhe im allgemeinen und seiner Mitglieder im besonderen? In seiner Organisation, in der Beschaffenheit seiner Verwaltungstechnik spiegelt sich das getreulich ab. Wie gering doch waren ihre Leistungen im Mittelalter bei noch niedriger Bildung des Volkes, auch der höheren Laien, unvollkommenem Schrift- und Rechnungswesen, mangelhafter Arbeitsleistung im Vergleiche zu dem umfassenden und detaillierten Behördenapparat der Neuzeit!

Sowie materielle und geistige Kultur ein höheres Niveau erreichen, bleiben ihre Rückwirkungen auf den Staat als eine Organisationsform der menschlichen Gemeinschaft nicht aus; je mehr die Abstraktionsfähigkeit des menschlichen Denkens wächst, um so mehr verbleicht die patriarchalisch-patrimoniale Auffassung des Staates gegenüber der abstrakten Staatsidee. Andererseits wie der Staat also von den Fortschritten der Kultur gefördert wird, so beeinflußt er den Fortgang der Gesellschafts- und Kulturentwicklung: verhält er sich gegen diese anfangs mehr passiv, läßt er sich von ihr zunächst mehr tragen und fortreißen, so greift er in sie allmählich mehr und mehr aktiv ein. Die Zwecke, die er sich setzt, mehren sich; er entfaltet eine stetig wachsende und stärkere zielbewußte Initiative; er übernimmt in der Neuzeit Aufgaben, die er im Mittelalter anderen Verbänden, zumal der Kirche, überließ, wie Armen- und Wohlfahrtspflege, Bildungswesen und Unterricht; er fördert planmäßig Wissenschaft und Kunst, unterstützt die darauf gerichteten Gesellschaftsbildungen und -Organisationen. So gipfelt alle politische oder Staatsgeschichte, je länger, um so intensiver, in der stetigen Beziehung auf Gesellschafts- und Kulturgeschichte; in ihr münden und vereinigen sich alle die unzähligen Strömungen, die aus den einzelnen Gebieten der Gesellschafts- und Kulturentwicklung herfließen, wie in einem Sammelbecken zu einem Großen und Ganzen.

Also muß die Losung lauten: nicht Staats-, oder Sozial- und Kulturgeschichte, sondern: Sozial- und Kulturgeschichte zusammengefaßt in der Staatsgeschichte zu einer höheren Einheit. Das Verhältnis, in dem die politische zur Sozial- und Kulturgeschichte steht, bestimmt sich nach deren Wertbeziehung auf die staatliche Entwicklung. Gesellschaft und Kultur sind die Wurzeln, aus denen der Staat entspringt, und es wächst der ganze Baum, so Stamm wie auch Wurzeln, und haben wir jetzt kennen gelernt, wie mit ihrem Werden das seinige zusammenhängt, so wird es uns jetzt obliegen, aus seinem Wesen sowie aus der Beschaffenheit seiner Organisation und seiner speziellen Funktionen die Teilgebiete und Sonderdisziplinen seiner Geschichte abzuleiten. Wir müssen diesem Schlußabschnitte unserer Abhandlung gleichfalls erst noch einige allgemeine Erörterungen voranschicken, gleichsam als die Basis, auf der sich das aufbauen wird, was ihnen folgen soll.

## VII.

Geschichte ist, so haben wir schon erfahren, in ihrem weitesten Umfange Wissenschaft von dem, was geschehen, und zwar menschliches Geschehnis, ist, politische Geschichte also von dem, was hinsichtlich des Staates als einer menschlichen Leistung geschehen ist. Man kann, um uns darüber beiläufig noch kurz zu äußern, um eine Sache wissen; aber dieses Wissen ist noch keine Wissenschaft. Wissen wird erst zur Wissenschaft, wenn es die Kausalzusammenhänge ins Auge faßt, wenn es die empirischen Vorgänge, deren Erkenntnis es anstrebt, auf das Verhältnis von Ursache und Wirkung hin untersucht, als eine Kette zu erfassen trachtet, deren einzelne Glieder untereinander kausal geordnet sind. Wissen wird zur Wissenschaft weiterhin erst durch methodische Forschung. Methode ist das Verfahren, das man auf einem Wissensgebiete anwenden muß, um hier zu gesicherten Ergebnissen zu gelangen, die als solche wissenschaftlichen Ranges bezeichnet werden dürfen. Inhalt ist die Frage: Wie muß ich forschen, um zu wissenschaftlicher Erkenntnis zu gelangen? Sie ist nichts weiter als die Applikation des gesunden Menschenverstandes, der logischen Denkgesetze auf ein bestimmtes Wissensgebiet, um die in ihm obwaltenden Kausalzusammenhänge zu ergründen; und dieses wird eben dadurch zur Wissenschaft erhoben. In jeder Wissenschaft gibt es eine bestimmte Technik der Methode, d. h. einen Inbegriff gewisser methodologischer Grundsätze, deren Kenntnis und Übung für den Forscher unerlässlich ist, wenn anders er den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt. Ihre Entdeckung und Statuierung ist ein integrierender Bestandteil der Geschichte derjenigen Wissenschaft, der sie zu dienen berufen sind. Denn sie sind gleichsam Spezialisierungen der allgemeinen Denkgesetze im Hinblick auf die Materie, welche im vorliegenden Falle das Objekt der Forschung ist, um deren wissenschaftliche Erkenntnis eben diese bemüht ist, und sie erhalten Gestalt und Formulierung durch die Eigenart der Gegenstände, die das Gesamtgebiet eines besonderen Wissenszweiges bilden: indem sich die Forschung diesem widmet, werden die Regeln, nach denen allein fruchtbare Ergebnisse in wissenschaftlichem Sinne zu erzielen sind, zusehends genauer erkannt, schärfer gefaßt und intensiver gehandhabt. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem empirischen Tatsachenmateriale, das der Gelehrte be-

arbeitet, werden im Anschluß an dieses nach und nach gefunden und präzisiert; schon daher muß er in der Geschichte seiner eigenen Wissenschaft gründlich bewandert sein. Das gilt natürlich, wie von jeder anderen Disziplin, so auch vom historischen Wissen, und zwar in seinem ganzen Umfange, nicht nur von der politischen Geschichte, die allerdings die systematische Aufschließung der historischen Methode vorzugsweise in Angriff genommen und dafür am meisten geleistet hat. Wer immer sich mit Problemen der Vergangenheit abgibt, der muß sich der Vorschriften der historischen Methode befleißigen, auch wenn jene mit der Entwicklung des Staates nicht das geringste zu tun haben, falls er sich nicht dem Vorwurfe des Dilettantismus aussetzen will. Es ist hier nicht unsere Sache, in die Einzelheiten der historischen Methodenlehre hineinzusteigen; nur so viel sei in aller Kürze erwähnt: Die Gesetze, die ihren Bestand ausmachen, sind nicht sehr zahlreich; aber ihre richtige Anwendung ist um so schwieriger und verwickelter, je einfacher und numerisch beschränkter sie erscheinen. Sie erfordert peinlichste Vorsicht und überlegteste Umsicht; sie ist keine schematische Übung, sondern wechselt immer wieder nach dem einzelnen Objekte, um das es sich gerade handelt. Um nur ein Beispiel anzuführen: Man kann nicht generell behaupten, daß Urkunden in jedem Falle die besseren Quellen seien als erzählende Relationen, mögen diese auch noch so zweifelhaften Wertes sein; in einem erzählenden Berichte, der von Ungenauigkeiten wimmelt, können doch Aufschlüsse von größter Wichtigkeit stecken, und es wird sehr sorgfältiger Erwägungen bedürfen, ehe man sich entschließen darf, ihn, selbst wenn er nicht als primäre, sondern nur als abgeleitete Quelle zu bewerten ist, ohne weiteres in Bausch und Bogen zu verwerfen.

Wissen wird zur Wissenschaft nicht nur formell durch den Gebrauch richtiger Methode, sondern auch sachlich dadurch, daß man die empirischen Tatsachen, nach deren Erkenntnis man strebt, auf ihren Kausalnexus hin untersucht. Die empirischen Tatsachen, mit denen es die Geschichte zu tun hat, sind die Geschehnisse der Vergangenheit, Vorgänge, und zwar menschliche Handlungen: insoweit sie „Geistes-“ oder „Kulturwissenschaft“ sind, interessiert sie nämlich der Naturvorgang nicht als solcher, sondern seine Wirkung auf den Menschen, insonderheit die Art und Weise, wie er dessen Handlungen bestimmt, d. h. in seinem Einflusse auf die menschliche Zwecksetzung, in seiner Eigen-

schaft als Motiv. Vorgänge sind Handlungen, und man kann unter ihnen zwei Gruppen unterscheiden: einmal singuläre oder individuelle, sodann kollektive oder generische, typische, vulgär auch „Zustände“ genannt. Über die ersten können wir uns hier fürs erste kurz fassen; wir werden freilich noch sehen, daß ihre Analyse nicht so leicht und einfach ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Aber fürs erste ist der Begriff klar. Wenn z. B. Cäsar den Rubikon überschreitet, so bietet das den Aspekt einer rein individuellen und singulären Handlung, und man könnte meinen, daß es insonderheit die politische Geschichte mit Vorgängen solcher Art zu tun hat. Wenn man ein Buch liest, das ihr gewidmet ist, entrollt sich vor dem geistigen Auge zunächst eine unendliche Reihe solcher Einzelhandlungen, von denen sich eine an die andere in ununterbrochenem Flusse fügt, so daß eine Kette oder ein Komplex von Ursachen und Wirkungen vor uns vorübergleitet. Eine Tat gebiert immer wieder neue Taten, und man spricht dann, wenn es dem Historiker gelingt, dieses Verhältnis scharf und sicher herauszuarbeiten, für gewöhnlich von einem pragmatischen Zusammenhange der Ereignisse. Demgemäß unterscheidet man mitunter zwischen einer bloß referierenden und einer pragmatischen Geschichte: jene berichtet „nur die Tatsachen, ohne deren Verknüpfung und Erklärung zu versuchen“, während sich diese als eine höhere Stufe „mit der Erforschung und Darlegung des ursächlichen Zusammenhanges der Ereignisse, der Wirkung der Verhältnisse auf die maßgebenden Persönlichkeiten und der Rückwirkung dieser auf die Verhältnisse“ befaßt. Der Sprachgebrauch ist nicht ganz fest; mitunter begreift man unter pragmatischer Geschichtsschreibung auch diejenige, die dem Stoffe eine praktisch belehrende Seite abzugewinnen, aus der Vergangenheit Lehren für die Politik zu ziehen strebt, und stellt über sie noch ein drittes, höchstes Entwicklungsstadium, das der entwickelnden oder genetischen Geschichte, das darin gipfeln soll, daß man den Stoff „in seiner Eigenart erkennen, verstehen“ wolle, während andere darin nur „eine Ausbildung und Verfeinerung der pragmatischen“ erblicken, „von der sie kein wesentliches Merkmal trennt“. Wir gehen hier auf diese Kontroverse nicht näher ein, bei der es sich abermals um Abweichungen in der Terminologie handelt; für uns genügt es, zu betonen, daß die historische Kausalität sich nicht darauf beschränken darf, zu zeigen, wie diese oder jene singulären Handlungen auseinander hervorgehen und sich so untereinander als

Ursache und Wirkung darstellen, sondern daß sie in ihrem vollen Umfange erst ermittelt wird, wenn den kollektiven Vorgängen eine hinlängliche Berücksichtigung und Würdigung zuteil wird<sup>1)</sup>).

Kollektive oder generische Handlungen sind solche, bei denen der Handelnde als Glied einer bestimmten Gesellschaftsgruppe charakteristisch hervortritt, so daß die Handlung dadurch ein typisches Gepräge erhält. Wenn ein Albaner einen Widersacher tötet, um Blutrache zu üben, so ist das anders zu beurteilen, wie wenn Johann Parricida Albrecht I. ermordet: hier liegt eine individuelle Handlung vor; jener verübt seine Tat als Angehöriger eines genealogischen Verbandes unter dem inneren Zwange der für diesen geltenden Sitte, und es haftet seiner Handlung daher ein typischer Zug an. Zur gleichen Kategorie gehören alle Handlungen, die aus Motiven entspringen, welche als ein Ausfluß der jeweils bestehenden allgemeinen Anschauungen, Grundsätze und Vorschriften von Sitte, Brauch, Recht, Weltanschauung, Moral, Religion usw. zu erachten, d. h. die von kollektivistischen Tendenzen aller Art getragen sind. Das ist die Bedeutung der sogenannten großen Ideen, von denen wir die Völker zu allen Zeiten erfüllt sehen, und deren Abwandlungen, Entstehen und Vergehen zu verfolgen, eine der Hauptaufgaben der Geschichte ist, zumal wenn sie dem staatlichen Leben einen unverkennbaren Stempel aufdrücken. Sie sind kollektiv-psychische Faktoren, und sehen wir näher zu, so wird, wenn sie entsprechend berücksichtigt werden, die Zahl der rein singulären Vorgänge bedeutend zusammenschmelzen: denn es wird wenige individuelle Handlungen geben, bei denen nicht kollektiv-psychische Faktoren irgendwie hineinspielen, — kann man doch die singulären Vorgänge von vornherein bereits nur negativ bestimmen, nämlich dadurch, daß man eine vorwiegend typische Geltung nicht für sie zu ermitteln in der Lage ist. Immerhin ist die Grenze flüchtig: scheint eine typische Geltung bei der schon erwähnten Ermordung Albrechts I. ausgeschlossen, so tragen ähnliche Taten, wie die Tötung Heinrichs III. durch Jacques Clement, Heinrichs IV. durch Ravaillac, wegen der politischen Absichten, die ihr Anlaß waren, einen ausgesprochen typischen Zug. Bei scheinbar ganz individuellen Handlungen können Motive

---

1) Am besten wäre es wohl, das Wort „pragmatisch“, das auf eine mißverständliche Auffassung einer Bemerkung des Polybius zurückgeht, zu vermeiden und für das, was damit gesagt werden soll, von kausaler Geschichtsbetrachtung zu sprechen.

mitwirken, die sich auf Zweck- oder Zweckmäßigkeitvorstellungen allgemeiner Natur gründen. Es ist klar, daß nicht alle Geschehnisse der Vergangenheit schlechthin der Aufmerksamkeit der historischen Forschung würdig sind, sondern nur diejenigen, die in Beziehung auf das Objekt, dessen wissenschaftliche Erkenntnis jeweils gefördert werden soll, wichtig sind: Es werden demnach in das Gebiet der politischen Geschichte nicht ohne weiteres alle staatlichen Vorgänge fallen, sondern nur diejenigen, die für die Entwicklung des staatlichen Verbandes im allgemeinen resp. eines konkreten Staatswesens im besonderen wirksam gewesen sind<sup>1)</sup>. Bei Handlungen nun, die für die Geschichte als wirksam zu bezeichnen sind, wird ein typisches Moment in der Regel konstatierbar sein, da der einzelne bei ihnen wohl selten rein als Individuum in Aktion tritt, sondern als Angehöriger sozialer oder politischer Gruppen, zum mindesten des Staates selbst. Immerhin ist es denkbar, daß generelle Vorstellungen nicht beteiligt sind, z. B. wenn jemand aus Zufall eine Tat begeht, die historische Folgen nach sich zieht, etwa die Tötung eines Herrschers, man denke an die Heinrichs II. von Frankreich durch einen unglücklichen Lanzenstoß im Turniere,

1) Vgl. Ed. Meyer, a. a. O. S. 186f. Rickert (a. a. O. S. 104f.) bemängelt die Ausführungen Meyers, daß der Historiker die Auswahl seines Stoffes nach dem Verhältnisse der Wirksamkeit der einzelnen Vorgänge der Vergangenheit treffe. Er hält das für falsch, resp. den Ausdruck „historisch wirksam“ für zweideutig. „Die historische Wirksamkeit kann“, so sagt er, „nicht mit der bloßen wertindifferenten Wirksamkeit überhaupt zusammenfallen, d. h. die Wirksamkeit kann für sich allein niemals das Kriterium dafür abgeben, was geschichtlich wesentlich ist. Irgendwelche Wirkungen übt ja jeder beliebige Vorgang aus.“ Meyers Satz von der historischen Wirksamkeit sei daher, so meint Rickert, nur dann richtig, wenn er besagen solle, die Geschichte habe es mit den für die Kulturwerte wesentlichen Wirkungen zu tun; das Prinzip der Wirksamkeit könne nie das der Wertbeziehung ersetzen. — Es versteht sich von selbst und brauchte meines Erachtens durch Meyer nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß ein Vorgang nicht schon deshalb, weil sich an ihn Wirkungen knüpfen, für den Historiker in Betracht kommt. Das ist ja, buchstäblich genommen, immer der Fall, und so würden alle Vorgänge das Objekt des Historikers sein. Sollte aber nicht das Wort „wirksam“ bereits die Wertbeziehung einschließen? Zudem erklärt Meyer ganz unzweideutig: „Die Wirkungen, die in jeder Gegenwart vorliegen, sind der Zahl nach immer noch unendlich; aber sie sind ihrer Bedeutung nach verschieden an Wert; sie stufen sich ab nach Umfang und Intensität: und so ist ein Vorgang in um so höherem Maße historisch, je intensiver und umfassender seine Wirkung ist oder gewesen ist.“ Das ist doch deutlich Wertbeziehung.

oder aus Beweggründen rein individuellen Charakters, wie Liebe, Ehrgeiz, Eifersucht, Haß usw. Aber auch da wird die Möglichkeit zu erwägen sein, daß ethische oder Allgemeinvorstellungen anderer Art sich nicht vollkommen ausschalten lassen, die sich ja auch als kollektiv-psychische Faktoren oder Ideen ersten Ranges ausweisen. Andererseits machen sich bei Handlungen, deren eminent typischer Charakter an sich außer Frage steht, doch noch singular-individuelle Momente und Nuancen bemerkbar, über die man nicht ohne weiteres hinwegsehen darf. Wenn ein Bauer im Mittelalter sein Gut, das ihm bisher als freies Eigentum gehörte, zur Förderung seines Seelenheiles einem benachbarten Kloster aufläßt, so ist das sicherlich ein ausgesprochen typischer Vorgang, der mit der jene Zeiten beherrschenden religiösen Idee zusammenhängt, — aber wie ist es zu erklären, daß der eine sich zu diesem Schritte entschließt, ein anderer In-sasse desselben Dorfes in gleichen Verhältnissen nicht? Das hat doch wohl seine Ursache in individuell-psychischen Verschiedenheiten, in anderen äußeren Erlebnissen, die hinwiederum andere innere Stimmungen erzeugen; auch können bei dem ersten noch sonstige Beweggründe, z. B. Furcht vor einem mächtigen Feinde, gegen den er Schutz sucht, hinzutreten, — kurz, individuell-singuläre Momente und Nuancen sind auch da nicht immer zu leugnen.

Ein absoluter Gegensatz läßt sich jedenfalls zwischen singulären und kollektiven Vorgängen nicht statuieren. Sie bilden, ihrer Eigenart nach betrachtet und beurteilt, eine Reihe, deren Glieder an beiden Enden relativ deutlich der einen oder der anderen Gattung sich zuweisen lassen, während die mittleren Glieder offenbare Mischformen sind. Man kann auch nicht sagen, um das hier nur so nebenbei zu berühren, daß es etwa die politische Geschichte mit den singulären, die Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte überhaupt mit den kollektiven Vorgängen zu tun hat. Denn die politische Geschichte ist ja nur ein Teil der Sozial- und Kulturgeschichte, hat es daher auch mit kollektiven Vorgängen zu tun, während andererseits die Gesellschafts- und Kulturgeschichte gerade in den entscheidenden Augenblicken ihres Fortschritts immer wieder durch rein singuläre Akte gekennzeichnet wird, — sind doch alle großen Erfindungen unter diesem Gesichtspunkte anzusehen, und es kommen auch für ihre großen Männer persönlich-individuelle Beziehungen ganz ebenso gut in Betracht wie für die Staatsgeschichte. Immerhin so viel ist sicher: Die wissenschaftliche Aufgabe der Geschichte ist es,

das Kausalitätsprinzip für die Erscheinungen der Vergangenheit in seinem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen, und dazu genügt es nicht, nach aufwärts in immer frühere Zeiten hinaufsteigend; zu zeigen, wie die einzelnen Handlungen, indem die eine immer wieder durch andere, vorhergehende ausgelöst wird, eine ununterbrochene Reihe von Ursachen und Wirkungen bilden, sondern es sind neben den singulären, individuellen Motiven (eines bestimmten Vorganges die kollektiv-psychischen Faktoren, die Ideen zu ermitteln, welche gleichfalls auf ihn bestimmend eingewirkt haben. Es sind bestimmte Tendenzen, welche ganze Zeitalter, Völker und Gesellschaftsgruppen aller Art und in einem Umfange ergriffen haben, der weit über staatliche, nationale, geographische und Rassengrenzen hinausreichen kann<sup>1)</sup>. Sie tragen einen sozialen und einen kulturellen Charakter; denn sie wirken (mag auch ihr Ursprung individueller Natur sein, indem sie ihre Entstehung und Ausbildung einem oder mehreren, oft genug genau festzustellenden einzelnen zu verdanken haben) als Massenfaktoren, indem sie von ganzen Gesellschaftsgruppen getragen werden, die unter ihrem Einflusse stehen, und das Bindemittel dieser Gruppen sind gewisse Zweckvorstellungen, die sich auf Objekte der Kulturentwicklung richten. Wir begegnen ihnen auf allen Gebieten der Kulturentwicklung, auf dem des Wirtschafts-<sup>2)</sup> und des höheren geistigen Lebens; insofern sie diesem letzteren angehören, pflegen wir sie mit dem Namen „Ideen“ zu belegen, so vor allem, wenn es sich um solche sozialer, staatlicher, moralischer oder weltanschaulich-religiöser Natur handelt. Es sind Zweckzusammenhänge, da sie Gruppen immanent sind, welche dieselben Zwecke verfolgen; insofern (gemäß den Be-

---

1) Es liegt mir natürlich fern, diese kollektiv-psychischen Faktoren zu hypostasieren, etwa im Sinne des „Volksgesistes“ in der Romantik. Sie bleiben immer an die Einzelpersonen gebunden, aus denen sich die Gesellschaften zusammensetzen, die ihre Träger sind; allerdings bewirkt die Gemeinsamkeit eine Gradsteigerung. Vgl. R a c h f a h l, Über die Theorie einer „kollektivistischen“ Geschichtswissenschaft, Jahrb. für Nation.-Ökon. und Statistik 78, S. 665 f.

2) Für dieses Gebiet verweise ich z. B. auf die Verbreitung einzelner Pflugarten, auf das Aufkommen der Dreifelderwirtschaft in Deutschland und sodann wieder auf deren Verdrängung in Norddeutschland durch die Koppelwirtschaft, wobei lokale Modifikationen zu beobachten sind, die durch besondere Zweckmäßigkeitserwägungen veranlaßt wurden. Auch bei solchen wirtschaftsgeschichtlichen Abwandlungen handelt es sich somit, wie man sieht, um große Zweckzusammenhänge, die von umfassenden Gesellschaftsgruppen getragen werden.

dingungen der psychischen Kausalität) der Zweck das Motiv, d. h. die bewegende Ursache der aus ihm entspringenden Handlungen, ist, sind es auch Kausalzusammenhänge<sup>1)</sup>. Nur noch etwas will ich dabei ganz vorübergehend streifen: wohl trägt die mechanische Kausalität das Kriterium der Notwendigkeit, nicht aber auch die psychische. Zwar waltet auch auf ihrem Gebiete das Gesetz der Determination ob; jede einzelne Handlung ist determiniert, d. h. bestimmt, indem sie sich als die Wirkung aller der Bedingungen oder Ursachen (von einer näheren Begrenzung dieser beiden Begriffe können wir hier Abstand nehmen) darstellt, aus denen sie hervorgegangen ist; aber die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit waltet auch hier ob<sup>2)</sup>. Denn darüber gibt keine Quelle Aufschluß, ob irgendein Bauer das Eigentum an seiner Hufe unter dem Antriebe der im Mittelalter herrschenden Vorstellungen vom Jenseits diesem oder jenem Stifte im Sinne metaphysischer Notwendigkeit auflassen mußte oder nicht, — ebensowenig wie darüber, ob es im „freien Willen“ Cäsars lag, den Rubikon zu überschreiten oder nicht. Die Quellen, d. h. das empirische Tatsachenmaterial, das dem Historiker zur Verfügung steht, liefern in diesem Punkte weder nach der einen noch auch nach der anderen Richtung eine positive Aussage; ob Freiheit des Willens oder Notwendigkeit, das ist sowohl bei typischen wie auch bei singulären Vorgängen nicht eine Frage empirischer Forschung, sondern transzendent-metaphysischer Weltanschauung.

Die großen Zweck- und Kausalzusammenhänge, mit denen es die Geschichte zu tun hat, sind rein empirischer Natur; ihre transzendente Beschaffenheit geht die Geschichte als Wissenschaft nichts an, da diese über Probleme, die jenseits der menschlichen Erfahrung und der Tatsachen liegen, die wir aus ihr entnehmen können, keine Auskunft gibt. Wer sie metaphysisch deuten will, begiebt sich auf ein Gebiet, das die Domäne philosophisch-metaphysischer Spekulation ist; aber er soll sich dessen auch bewußt sein und sich der Sisypusarbeit entheben, die Grenze zwischen Wissen und Glauben verrücken zu wollen. Auch rein empirisch betrachtet, stellen sie noch Aufgaben zur Genüge, die der Lösung harren und bedürfen, und das Wort „Geschichtsphilosophie“ gehört zu jenem eisernen Bestande der Termino-

---

1) Vgl. Rachfahl, a. a. O., S. 667.

2) Ebd. S. 669 ff.

logie, deren wahre Bedeutung genau umschrieben werden muß. Was ist Geschichtsphilosophie? Sie kann sowohl, wie soeben gesagt wurde, transzendente Deutung des empirischen Materials sein, ragt aber dann über den Rahmen empirischer Wissenschaft hinaus; sie kann auch theoretische Betrachtung der logischen Prinzipien sein, auf welchen aller gedankliche Gehalt historischer Aussagen, Sätze, Schlüsse, Beweise usw. beruht, und ist dann auf diese spezielle Wissenschaft angewandte Logik. Es gibt, unter diesem Gesichtspunkte beschaut, wohl „Gesetze“; aber sie sind nichts weiter als eine Spezialisierung der allgemeinen Denkgesetze, und ihr Inbegriff ist die historische Methodologie. Sie sind Gesetze für theoretische Gedanken über geschichtliches Geschehen und die Normen ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit (Wahrheit oder Falschheit), nicht aber Gesetze für dieses Geschehen selbst. Alles, was auf philosophischem Gebiete darüber hinausgeht, ist nicht mehr Sache des Historikers; er hat auch darüber keine Entscheidung zu fällen, inwiefern eine „transzendente“ (d. h. vernunfttheoretische) Aufklärung das prinzipielle Fundament für eine echt transzendente (d. h. metaphysische) Interpretation der historischen Wirklichkeit sein müßte. Jedenfalls gibt es keine historischen Gesetze in dem Sinne, daß sich unter sie die Fülle der Geschehnisse subsumieren ließe. Alle Versuche, die in dieser Richtung unternommen worden sind, sind im Sande verlaufen. Entweder waren sie so dürftig, daß sie wirkliche Erkenntnis nicht vermittelten und auf banale Trivialitäten hinausliefen; oder sie waren falsch, indem sie den Stoff in Kategorien zwängten, welche dem faktischen Hergange der Dinge Gewalt antaten und allgemeine Gültigkeit keineswegs zu beanspruchen vermochten. Solange die Antinomie von Freiheit und Notwendigkeit das Kriterium der psychischen und daher auch der historischen Kausalität bleibt, sind historische Gesetze unstatthaft. Mag die herrschende religiöse Idee im Mittelalter noch so viele Bauern zum Verzicht auf Eigentum und selbst persönliche Freiheit bewogen haben, — ein „Gesetz“ läßt sich aus dieser empirischen Tatsache nun und nimmermehr ableiten<sup>1)</sup>.

---

1) Sehr richtig sagt Rickert (a. a. O. S. 123), „daß selbst derjenige, der von der absoluten kausalen Bedingtheit geschichtlicher Vorgänge fest überzeugt ist, Geschichte nicht mit allgemeinen Gesetzesbegriffen darstellen kann, sondern sich klarmachen muß, daß auch kausale Zusammenhänge keine allgemeinen Begriffe, sondern einmalige und individuelle Realitäten sind, deren historische Darstellung individuelle Begriffe fordert“. Über den indi-

Aufs bestimmteste muß weiterhin dagegen Einspruch erhoben werden, daß die Fragen der „Auffassung“ ohne weiteres dem Konto der Geschichtsphilosophie zuzuschreiben sind. Hier haben wir es abermals mit einem Spiele von Worten zu tun. Natürlich kann man den geschichtlichen Verlauf unter metaphysischen Gesichtspunkten, etwa in der Weise von Augustins Gottesstaat, „auffassen“; aber ebensogut gibt es auch eine rein empirische „Auffassung“, die nämlich darin gipfelt, den inneren, d. h. ursächlichen (also im Sinne von Motivationskausalität) Zusammenhang der Vorgänge zu ergründen, die Einzeltatsachen nach Gebühr in den Hergang des Ganzen einzufügen, die handelnden Personen richtig zu begreifen, das Verhältnis festzustellen, welches bei ihren Handlungen zwischen singulären und kollektivistischen Motiven obwaltet, die Wechselwirkung zwischen dem persönlichen und dem zuständigen Element in der Geschichte zu erfassen sowie die leitenden Tendenzen in der Entwicklung aufzudecken und klar zu zeichnen. Das alles hat aber mit Philosophie nichts zu schaffen und ist lediglich Sache empirischer Forschung, zu der allein der Historiker als solcher berufen und befugt ist; resp. der Philosoph kann, wenn er dabei methodisch korrekte und inhaltlich fruchtbare Ergebnisse ermitteln will, nicht anders wie als Historiker arbeiten.

Geht uns nun auch die metaphysische Bedeutung der Zweck- und Kausalzusammenhänge, mit Einschluß der sogenannten „Ideen“, nichts an, müssen wir auch für sie die Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit offen lassen sowie alle philosophisch-weltanschauliche Spekulation aus dem Bereiche der Geschichte als Erfahrungswissenschaft verbannen, so bietet uns diese letztere doch noch manche Probleme, auf die wir hier nur gerade aufmerksam machen dürfen, ohne daß wir näher auf sie einzugehen imstande sind. Es sind vor allem zwei, die wir bei dieser Gelegenheit berühren müssen, das der historischen Persönlichkeit und das der historischen Glaubwürdigkeit: treten wir näher an sie heran, so werden wir gewahren, daß sie überhaupt keine allgemeinen und einheitlichen Probleme sind, auf die es

---

vidualisierenden Charakter der historischen Begriffsbildung (im Gegensatz zur generalisierenden der Naturwissenschaften, welche das Wirkliche betrachtet, soweit es unter allgemeine Gesetze subsumierbar ist) vgl. ebd. 94, 109f., Mehlis, a. a. O. S. 162, 169, 174f. Auch der Begriff der historischen „Entwicklung“ ist individualisierender Art; vgl. Rickert, a. a. O. S. 103.

eine einzige Antwort schlechthin gibt, sondern daß sie in eine unendliche Zahl von Einzelproblemen zerfallen, die ein jegliches für sich eine besondere Lösung heischen, solcher aber keineswegs immer fähig sind.

Es ist behauptet worden, die kollektiven Faktoren seien die eigentlich treibenden Kräfte der Entwicklung, hinter ihnen trete das Individuum zurück, und selbst die sogenannten großen Männer seien gleichsam nur die äußeren Exponenten der latenten inneren Gewalt von Massenbewegungen, die mit unwiderstehlicher Wucht zu ihrem Ziele hindrängten. Bereits in dieser Formulierung wäre die These falsch. Denn es kommt, wenn man den Einfluß der Persönlichkeit auf den geschichtlichen Verlauf abschätzen will, gar nicht darauf an, ob sie von hervorragender Qualität ist oder nicht. Die Frage der Bedeutung der Persönlichkeit in der Geschichte ist nicht identisch mit der der großen Persönlichkeit. Die Persönlichkeit kann sehr wichtig sein, auch wenn sie keine „große“ ist; ja man darf sogar sagen, daß sie oft um so wichtiger gewesen ist, je weniger groß sie war, nämlich wenn sie zum Eingreifen in großen Momenten berufen war, — wie oft haben doch Monarchen versagt, freilich auch unzählige andere, wenn es für sie galt, in entscheidenden Augenblicken oder in verantwortungsvoller Stellung zu handeln! Auch große Männer können sich der Herrschaft der kollektivistischen Faktoren, zumal der sogenannten Ideen, nicht versagen; ihre Wirksamkeit beruht vielfach gerade darauf, daß sie von ihnen ergriffen waren und sich zu ihren Vorkämpfern aufwarfen. Man darf indessen darüber nicht vergessen, daß sie dann sehr häufig gegen andere, vorderhand noch mächtigere Gegenströmungen zu Felde zogen und eben durch ihre besonderen individuellen Eigenschaften den Tendenzen zum Siege verhalfen, die sie vertraten, mitunter indem sie sie umbogen, ihnen eine andere Wendung oder Spitze gaben, sie nach ihrem eigenen überlegenen Denken und Wollen modelten und meisterten, wie das Bismarck tat, als er die populäre Einheitsbewegung Deutschlands im 19. Jahrhundert unter seine Obhut und Führung nahm. Neue Ideen und Zweckzusammenhänge aller Art (mögen sie schließlich auch so mächtig werden, daß sie ganzen Völkern und Zeitaltern ihre Signatur verleihen, daß sich die einzelnen ihrer Herrschaft nicht mehr zu entziehen vermögen) müssen doch erst geschaffen, verbreitet und in die Herzen der mehr oder minder trägen Masse eingepflanzt, es muß erst mit dem Traditionalismus bisheriger Vorstellungs-

reihen gebrochen werden, — das ist die Sphäre des Wirkens der großen Männer in der Geschichte. Und selbst wenn die Idee schon zur Massenbewegung geworden ist, so bedarf sie zu ihrer Verwirklichung immer noch überragender Individuen. Unzählige Franzosen waren im 18. Jahrhundert von den Gedanken Montesquieus ergriffen, und doch gab es unter ihnen nur einen Mirabeau<sup>1)</sup>. Es gibt kein allgemeines „Gesetz“ über das Verhältnis singulärer und kollektiver Faktoren; man muß in jedem Einzelfalle feststellen, welcher Anteil dem einen und dem anderen gebührt; man muß die Persönlichkeit und ihre Handlungen sowohl aus ihren individuellen Eigenschaften, Anlagen und Fähigkeiten, wie auch aus der Summe aller derjenigen Bedingungen und Einflüsse, von denen sie umgeben ist, d. h. aus ihrer gesamten äußeren und inneren Umwelt heraus, zu verstehen trachten<sup>2)</sup>.

Aufs engste hängt damit das Problem des Fortschrittes in der Geschichte zusammen. Unzweifelhaft haben wir Fortschritte in einzelnen Linien und Kulminationspunkten (woran sich dann freilich wieder ein Abstieg knüpfen kann) anzuerkennen, wenn wir die innere Wertsteigerung innerlich bejahen müssen. Die Wissenschaft ist eine der großen Kulturgestaltungen, bei denen von Fortschritt gesprochen werden darf: hier ist eine feste Linie vorgezeichnet, sobald sie wirklich als echte Wissenschaft angefangen hat. Wenn aber auf den Einzelgebieten Fortschritt stattfindet, muß Fortschritt auch für das Ganze vorhanden sein. Er

1) Vgl. gegen die kollektivistische Geschichtsauffassung besonders ebd. (Vgl. S. 86, A. 1) 122 f. und 126 f., am letzteren Orte gegen die damit zusammenhängende materialistische Geschichtsauffassung. Diese wird daselbst mit Recht als eine gewaltsam und unkritisch konstruierende Geschichtsphilosophie, als eine Metaphysik gekennzeichnet, „die in formaler Hinsicht die Struktur des platonischen Idealismus oder Begriffsrealismus zeigt: Die Werte [nämlich diejenigen, die sie als solche statuiert] werden zum wahrhaft und allein Wirklichen hypostasiert“. Treffend bemerkt Kelsen (a. a. O. S. 32 f.), daß zwischen der Konzeption des hl. Augustin (civitas diaboli im Gegensatz zur civitas dei) und jener des Marxismus (civitas im Gegensatz zu societas) eigentlich nur der Unterschied bestehe, „daß jener sein Ideal vorsichtigerweise ins Jenseits verlegt, während dieser es vermittelt eines kausalen Entwicklungsgesetzes ins Diesseits zwingt“.

2) In diesem Sinne trifft auch für die rein geschichtliche Auffassung die Formulierung von Aufgabe und Ziel der Geschichte bei Mehli's (a. a. O. S. 128) zu: „daß sie, von dem Prinzip der Verschiedenheit geleitet, die Mannigfaltigkeit der individuellen Formen in ihrer Einzelheit und Einmaligkeit in einem erklärenden Wirkungszusammenhange darzustellen versucht“.

wird gegeben durch die Differenzierung, Spezialisierung und zunehmende Intensität der Gesellschaftsentwicklung sowie durch die damit verbundene Ausbildung und Verfeinerung der Kultur auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Geisteslebens vermittelt Vermehrung und Vertiefung jener großen Motivenreihen, der Zweck- und Kausalzusammenhänge, insonderheit der Ideen, ästhetischer, intellektuell-abstrakter, sozialer, politischer, sittlicher und religiöser Natur, deren Einwirkungen die Menschen jeweils unterliegen. Eben dadurch hebt sich das Niveau einzelner Menschheitsgruppen und insofern der Menschheit, wenn man sie als ein großes Ganzes ansieht, und wie die Gesamtheit, so auch werden die einzelnen, allerdings in verschiedenem Grade, je nachdem sie davon berührt werden, auf eine höhere Stufe geführt. Dabei bleibt es offen, ob auch, im Durchschnitt genommen, die Individuen relativ gebessert werden, d. h. im Verhältnis zu dem sittlichen Ideal, das ihnen im Laufe der Zeiten stetig wachsend und seine Ansprüche immermehr verschärfend vorschwebt. Vom empirischen Standpunkte aus dürfte auch hier wieder vor Verallgemeinerungen zu warnen sein; man kann für bestimmte Völker und sonstige Gesellschaftsgruppen die einschlägigen Verhältnisse prüfen und dabei vielleicht zu positiven Ergebnissen gelangen, insofern die Quellen es gestatten, — an diese als das für uns verfügbare Erfahrungsmaterial ist alle geschichtliche Erkenntnis gebunden. So viel darf als sicher gelten, daß für die Menschheit als Ganzes und für ihre einzelnen Teile bald in schnellerem und bald in langsamerem Tempo, wenn auch hier und da mit gewissen Rückschlägen, bisher im großen und ganzen ein Fortschreiten in dem oben umschriebenen Sinne wahrnehmbar ist<sup>1)</sup>.

---

1) Auch hier ist wieder das Problem des Fortschritts im empirischen Sinne von dem in philosophischer Geschichtsdeutung zu trennen. Fortschritt im ersteren bedeutet nichts weiter als die Feststellung reiner Tatsachen, nämlich gewisser Veränderungen, die als Kulturwerte oder -güter innerhalb einer Kulturgemeinschaft allgemein gewertet werden, indem man „den Gliedern der Gemeinschaft zumutet, die Wirklichkeiten zu pflegen, an denen diese Werte haften, also die Kultur zu pflegen“ (Rickert, a. a. O. S. 105 ff., Mehlis, a. a. O. S. 203 ff.). Eine absolute „Wertung“ als Deutung des „Sinnes“ der Geschichte, vom Standpunkte der Weltanschauung aus angesehen, wird damit von dem Historiker nicht vorgenommen. Auf das Urteil darüber, ob bestimmte Veränderungen auf den einzelnen Gebieten des Kulturgeschehens als „Fortschritte“ oder „Rückschritte“ anzusehen sind, nämlich mindestens vom Standpunkte der Kulturgemeinschaft aus, deren Glied er

Von der Lage der Quellen hängt zunächst die Gewißheit in der Geschichte ab. Es ist mit ihr in diesem Punkte um kein Haar anders bestellt wie mit jeder anderen Erfahrungswissenschaft; sie vermag nur die Resultate zu liefern, die logisches und methodologisches Denken gemäß den Kräften und Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens dem empirischen Material abzurufen imstande ist. Es gibt viele Dinge in der Vergangenheit, die sie nicht oder nur unvollständig zu ermitteln vermag. Aber ihr daraus einen Vorwurf zu machen oder ihr gar deshalb den Rang einer wirklichen Wissenschaft streitig zu machen, ist ungerechtfertigt und zeugt von überheblichem Dilettantismus. Denn jedes Wissensgebiet birgt in sich selbst die eigentümlichen Bedingungen und Kriterien seiner Eignung zur Wissenschaft, und es kann darüber nicht von anderen Disziplinen oder auf Grund sachlicher Ignoranz ein Urteil gefällt werden. Die Geschichte wird dadurch zur Wissenschaft, daß ihre Probleme scharf und klar erfaßt, alle Quellen, die dafür in Betracht kommen, herangezogen und methodologisch sachgemäß und erschöpfend verwertet werden. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist dann nicht nur eine positive Lösung, sondern selbst die Feststellung eines non liquet in seinen verschiedenen möglichen Nuancierungen und Schattierungen ein vollgültiges Ergebnis. Wie kann man den wissenschaftlichen Charakter eines Wissensgebietes nach Maßstäben bestimmen, die Erkenntnisobjekten ganz anderer Art entstammen? Der Geschichte fehlt nicht die Möglichkeit eines

---

selber ist, d. h. ob sie für diese letztere als höhere Werte gelten, kann er nicht verzichten. Soll er nicht sagen dürfen, daß die Entdeckung Amerikas einen Fortschritt unserer Kenntnis der Erde, unseres Wissens und damit unserer Kultur bedeutet, die Einführung der modernen Verwaltung einen Fortschritt der staatlichen Entwicklung? Es ist geradezu die Aufgabe des politischen Historikers, die „Fortschritte“ festzustellen, die der Staat als eine Organisationsform menschlicher Gemeinschaft gemacht hat. Ob freilich Veränderungen solcher Art „Fortschritte“ von der Warte metaphysisch-philosophischer Deutung des Geschichtsbildes aus sind, das geht ihn nichts an. Aber er muß die Wertbeziehungen erkennen und kennzeichnen, die im geschichtlichen Verlaufe bestehen, die einzelnen Geschehnisse in die Entwicklungsreihen einfügen, deren Glieder sie sind, und historische Entwicklung ist nicht bloß eine Reihe „vollkommen wertindifferenten Veränderungsstadien, sondern eine Reihe von Stufen, die mit Rücksicht auf ein bedeutsames Ereignis selbst bedeutsam werden, insofern der Akzent, den ein Ereignis durch Wertbeziehung erhält, sich auf seine Vorbedingungen überträgt“ (Ricker t, a. a. O. S. 103). Diese durch Wertbeziehung charakterisierten Stufen der Entwicklung sind es eben, die sich als „Fortschritte“ im empirischen Sinne darstellen.

Mittels der Forschung, das für sie die gleiche Funktion besitzt wie das Experiment für die Naturwissenschaft, — vermag sie doch ein und dasselbe Problem immer wieder quellenmäßig nach den Regeln ihrer Methoden zu prüfen, und wenn der eine Naturforscher, der irgendwelches Experiment macht, mehr sieht und durch die Kombination seiner Beobachtungen tiefere Aufschlüsse gewinnt als ein anderer, so wiederholt sich bei der Prüfung eines bestimmten Quellenkomplexes dieser Vorgang *mutatis mutandis* auf dem Felde historischer Untersuchung. Der Natur- und der Geschichtsforscher unterscheiden sich hierin nicht: beide sind an ihre spezifische geistige Begabung und an ihre Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit überhaupt gebunden. Aber eine Fehlerquelle besteht für den zweiten, die ihn im Vergleiche zum ersten ungünstiger stellt. Er ist weniger imstande und auch in den meisten Fällen weniger geneigt, seinem Gegenstande mit demselben Mangel an persönlichem Interesse gegenüberzutreten wie sein Genosse im anderen Lager. Dieser hat es mit der unbelebten Natur und ihren Erscheinungen oder mit biologischen Vorgängen zu tun, die weder seine persönlichen Gefühle und Leidenschaften, noch auch seine politischen, religiösen und sozialen Strebungen berühren oder wenigstens in der Regel zu berühren geeignet sind. Gerade das ist der Fall beim Historiker, und das macht sein Wirken und Schaffen ungleich schwieriger und komplizierter. Es ist nun einmal so und nicht anders: Sympathien und Antipathien regen sich auch gegenüber den Persönlichkeiten der Vergangenheit, und der historische Forscher steht unter dem Eindrucke gewisser allgemeiner Zweckzusammenhänge und Ideen, woraus für ihn die Versuchung entspringt, nach ihnen die Menschen und die Zustände zu werten, mit denen er sich beschäftigt. Je nachdem er solchen Impulsen nachgibt oder widersteht, sprechen wir von Subjektivität oder Objektivität der Geschichtsauffassung. Schon daraus erhellt, daß sie nur als bedingte Gegensätze gelten können, — denn welcher Sterbliche vermöchte sich ganz und gar von seinen subjektiven Affekten und Allgemeinanschauungen freizumachen? Aber alles Menschliche ist unvollkommen, alles menschliche Wissen ist Stückwerk, und wenn das Ideal auch unerreichbar ist, so muß man ihm doch redlich und mit heißem Bemühen nachtrachten.

Es gibt freilich kaum ein Wissensgebiet, auf dem sich alle so mitzureden befugt glauben, wie die Geschichte. Was in ihr passiert ist, hat man ja schon auf der Schule gehört, und das

historische Urteil schöpft man unbefangen aus dem reichen Schatze seiner Welt- und Staatsauffassung. Eine eigentliche Wahrheit ist ja zudem, wie man vielfach überzeugt ist, in der Geschichte doch nicht möglich: so macht sich denn jedermann von ihr das Bild zurecht, das seinem subjektiven Empfinden und dem Standpunkte entspricht, von dem aus er und die größeren Gruppen, deren Glied er ist, die Dinge betrachten. Niemandem soll es natürlich verwehrt sein, sich sein Weltbild und danach auch sein Geschichtsbild nach eigenem Ermessen und innerem Bedürfnisse zu gestalten, — mag er nun in der Weltgeschichte das Walten der Gottheit oder einer gesetzmäßigen Entwicklung im Sinne einer kausalen Determiniertheit unter Ausschluß der freien Willensbetätigung erblicken. Aber er darf nicht vergessen, daß er dabei historische Metaphysik treibt. Noch diesseits von solcher geschichtsphilosophischer Betrachtung liegt das ungeheure Feld empirischer Geschichtserkenntnis, und erst muß man dieses beherrschen, ehe man den Sprung in das dunkle Gebiet des Transzendenten wagen darf. Man muß sich dabei auch dessen stets bewußt bleiben, daß dann die Erfahrungserkenntnis aufhört. Sie kann niemals weiter reichen, als die überlieferten Quellen sowie ihre methodisch erschöpfende Interpretation und kombinatorische Verknüpfung es gestatten, und sie gewährt keinen Aufschluß über transzendente Fragen. Aber es gibt in der Geschichte eine ungeheure Menge von Vorgängen, Auffassungen, Ideen und Zusammenhängen, die noch in den Bereich empirischer Wissenschaft fallen, die man kennen, und deren man sich als dazu gehörig genau bewußt sein muß, um imstande zu sein, Erfahrungserkenntnis und geschichtsphilosophische Spekulation transzendenter Art sauber zu scheiden. Diese letztere darf erst dann sozusagen in Aktion treten, wenn es sich um das Jenseits von der ersteren handelt, und um das zu wissen, muß man die erstere beherrschen, — sonst läuft man Gefahr, die Scheidegrenze zwischen Wissen und Glauben zu verrücken. Das ist eine Klippe, die man nur dann glücklich zu umschiffen vermag, wenn man einerseits über ein ausgebreitetes und methodisch verifiziertes empirisches Wissen verfügt, und wenn man es andererseits vermeidet, in dieses Voraussetzungen hineinzutragen, die nicht hinein gehören.

Aber gibt es denn eine „voraussetzungslose“ Geschichte? Man kann die Frage ganz ruhig dahin erweitern, ob überhaupt eine „voraussetzungslose“ Wissenschaft existiert? Die Voraus-

setzungslosigkeit ist kein léerer Wahn; man muß nur auch hier wieder das Wort richtig verstehen. Eine absolut voraussetzungslose Geschichte ist insofern nicht vorhanden, als sie, wie jede andere Wissenschaft, an das menschliche Erkenntnisvermögen im allgemeinen und dessen individuelle Gestaltung beim einzelnen Forscher im besonderen gebunden ist: der eine Naturwissenschaftler macht bei einem Experimente schärfere und zuverlässigere Beobachtungen als der andere; der eine Historiker liest aus den Quellen mehr heraus als der andere, — aber für alle gelten unterschiedslos diejenigen „Voraussetzungen“, die sich aus dem menschlichen Erkenntnisvermögen im allgemeinen, aus dem Erfahrungsmaterial, das sie bearbeiten, aus den Methoden ihrer Wissenschaft, die sich hinwiederum nach der Eigenart des jeweils zu erkennenden Objektes richten, sowie endlich aus den spezifischen Anlagen des betreffenden Gelehrten herleiten, aus der Schärfe seiner Sinneswahrnehmung, dem Grade seiner Aufmerksamkeit und Intuition oder produktiver Einbildungskraft, aus der Beschaffenheit seines gesamten Intellekts. Was für den Naturforscher das Experiment ist, das beliebig wiederholt werden und immer wieder neue Resultate liefern kann, das ist, wie bereits bemerkt wurde, für den Geschichtsforscher die Prüfung eines bestimmten Quellenbestandes, die gleichfalls immer wieder von neuem vorgenommen werden und immer wieder zu erweiterter und vertiefter Erkenntnis führen kann. Aber die Aufgabe des letzteren ist viel schwieriger und verwickelter als die des ersteren. Diesen interessieren alle Natur- und biologischen Vorgänge gleichmäßig; denn sie sind sämtlich Spezialfälle genereller Erscheinungen oder Prozesse; keiner von ihnen hat eine individuelle Bedeutung; dem Historiker aber kommt es auf individuelles Begreifen an. Wir haben erwähnt, daß nicht alle Geschehnisse ausnahmslos in die Geschichte als Wissenschaft gehören, sondern nur diejenigen, die als wirksam zu bezeichnen sind, d. h. solche, welche als Glieder des ursächlichen Verlaufs wichtiger Entwicklungen, die also für uns Wertbeziehungen enthalten, nicht übersehen werden dürfen. Schon dadurch ist dem subjektiven Ermessen des Geschichtsforschers ein weiter Spielraum gegeben. Es wird das Kriterium seiner spezifischen Begabung sein, ob er das Wesentliche wirklich herausfindet, d. h. ob er imstande ist, sich Probleme zu stellen. Und geht er an ihre Lösung, so treten diejenigen „Voraussetzungen“ in Kraft, die in der Veranlagung seiner Gefühle und seines Gemütes, in seiner Staats-, Gesellschafts- und Weltanschauung, in

seinen persönlichen Sympathien, Antipathien, Gesinnungen und Leidenschaften, in seinen ethischen, politischen, sozialen und religiösen Traditionen, Doktrinen, Theorien und Ideen wurzeln, die dem Milieu entstammen, aus dem er hervorgegangen ist, deren Nährboden nicht minder metaphysische und sonstige Spekulationen jenseits der Sphäre des rein Erfahrungsmäßigen sind. Das aber sind gerade die „Voraussetzungen“, deren man Herr werden soll und bis zu einem gewissen Grade auch kann, wenn man den starken Willen dazu besitzt, wofern es einen freien Willen gibt, — eine Frage, die uns hier als metaphysischer Natur nicht berührt. Es würde jedoch heißen, auf jede erzieherische Tätigkeit und jede Fortbildung der Wissenschaft zu verzichten, wollte man das Postulat der Unparteilichkeit und Objektivität, nämlich der Befreiung von diesen Einflüssen bei historischer Forschung und Darstellung nicht mindestens als einen empirisch determinierenden Faktor mit vollem Bewußtsein und aufrichtigem Bemühen in die Rechnung setzen.

Strengste Selbstzucht und Selbstkontrolle sind daher für den Historiker das oberste Gebot. Er muß gleichsam ständig Buch über die in seiner individuellen Geistesbeschaffenheit liegenden Eigenschaften führen, die ihn zu einseitigem und parteiischem Urteile über die Personen der Vergangenheit verlocken könnten, wie Haß, Zuneigung, Bewunderung und Begeisterung, ebenso über die moralischen, sozialen, politischen und religiösen Ideen, die kollektiv-psychischen Faktoren insgesamt, deren Einflüsse er sich zu überlassen geneigt sein würde. Er wird sich ihrer als möglicher Fehlerquellen seiner Auffassungen stets bewußt und peinlichst darauf bedacht sein müssen, sie zu unterdrücken. Es ist sein Beruf, menschliche Handlungen der Vergangenheit, singuläre wie generische, an Hand der Quellen zu ermitteln und zu rekonstruieren; er hat somit ihren äußeren Verlauf sowie die Motive, sowohl die singulären wie auch die typischen, festzustellen, aus denen sie hervorgingen, und er wird daher genau darauf zu achten haben, ob im einzelnen Falle in seiner eigenen Seele Saiten klingen, sei es verwandter, sei es gegensätzlicher Art, die er daher zum Verstummen bringen soll: sine ira et studio! Ob das immer zu erreichen ist, bleibe dahingestellt; aber er darf sich dieser Pflicht nicht schon von vornherein entziehen oder es mit ihr auch nur leicht nehmen. Wenn R a n k e wünschte, er könnte sein Selbst auslöschen, um die Dinge so zu sehen, wie sie waren, so ist das nur ein Ideal, das die menschliche Unvoll-

kommenheit nicht zu erreichen vermag, dem die Geschichte indes planmäßig und unverrückt nachstreben muß, denn sie wird erst dadurch zur wahren Wissenschaft. Dem Menschen ist (und Lessing hat dem den Vorzug zuerteilt) nur das Streben nach der Wahrheit, nicht die Wahrheit selbst vergönnt; durch aufrichtigen Drang nach Wahrhaftigkeit kommt man ihr aber so nahe, wie es in den menschlichen Kräften liegt, und wählt man sich ihn zum Leitstern, so wird man zwar nicht alles, aber viel und immer mehr von dem erkennen, was für die menschliche Erkenntnis überhaupt erreichbar ist. Mögen auch immer wieder neue Probleme auftauchen, so zeigt doch die Geschichte der historischen Wissenschaft, wie viele andererseits bereits gelöst sind, und zwar in der Weise, daß darüber eine Übereinstimmung zwischen den Forschern der verschiedensten Richtungen erzielt worden ist. Bestehen in der Auffassung Gregors VII. und seines Konfliktes noch dieselben Meinungsverschiedenheiten wie damals, als G. A. H. Stenzel vor hundert Jahren seine Geschichte der fränkischen Kaiser schrieb? Ähnliches ist über die Behandlung der Papstgeschichte in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit zu beobachten: *Petri dignitas etiam in indigno haerede non deficit!* Auch für die Reformation dürfte ein Ausgleich der Ansichten nicht unmöglich sein: Die Frage, ob der Bruch mit dem kirchlichen Autoritätsprinzip des Mittelalters als ein Unheil oder als ein „Fortschritt“ anzusehen ist, hat mit der objektiven Feststellung der dabei in Betracht kommenden Vorgänge und Entwicklungstendenzen an und für sich noch nichts zu tun, sogar noch nichts mit dem Urteil über die Persönlichkeiten, insoweit sich dieses auf die Ergründung der für ihr Auftreten maßgebenden singulären und generischen Motive bezieht. Was hat die Weltanschauung mit dem Problem der Brandstiftung Magdeburgs zu tun? Nicht anders steht es mit den Kontroversen über das 19. Jahrhundert. Auch sie werden in der Zukunft kühler und sachlicher angefaßt werden, als das zu ihrer Zeit geschah, wie ja z. B. über die leitende Idee von Droysens Geschichte der preußischen Politik die Akten längst geschlossen sind, wodurch der Forschungsarbeit des Autors und der historiographischen Würdigung seines Werkes kein Eintrag geschieht. Die Zahl dieser Beispiele ließe sich leicht vermehren, nicht nur aus dem Gebiete der politischen und religiösen, sondern auch der sozialen Geschichte. Mögen noch so viele Streitfragen vorderhand ungelöst sein und vielleicht auch immer bleiben, — oft hängen sie nicht

einmal mit entgegengesetzten allgemeinen Parteirichtungen zusammen, sondern mit einer spezifischen wissenschaftlichen Tradition, die erst überwunden werden muß, und mit der Beschaffenheit zum mindesten des erst bekannten Quellenmaterials, das verschiedener Deutung fähig ist, sowie mit dem Umstande, daß neue Generationen, von neuen Interessen erfüllt, neue Fragen an die Geschichte stellen: im großen und ganzen verengt sich der Kreis der jeweils umstrittenen Probleme, zumal im Abstände von der Zeit des Geschehens. Ist das nicht ein glänzender Beweis dafür, daß sich historisches Wissen immer weiter in historische Wissenschaft umsetzt, daß die Geschichte als ein Zweig des menschlichen Erkennens wirklich den Charakter einer Wissenschaft trägt?

Alles, was im vorstehenden gesagt worden ist, gilt von der Geschichte in ihrem weitesten Umfange, also auch von der politischen Geschichte. Und so können wir denn jetzt daraus die erforderlichen Konsequenzen für die Erfassung ihrer Aufgaben, Funktionen und Teilgebiete ziehen. Ihr Gegenstand ist die Entwicklung des Staates als einer Organisationsform menschlicher Gemeinschaft mit allen denjenigen Vorgängen, die dafür wirksam geworden sind und die sich abgespielt haben am Körper und in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen konkreten Staatswesen, von denen uns die Vergangenheit Kunde gewährt. Die Staaten haben ein inneres und ein äußeres Leben; sie sind Kollektiveinheiten, gleichsam Individualitäten, wie Ranke sich ausdrückt, deren Entstehen, Wachstum und, insoweit sie untergegangen sind, Vergehen wir durch den Wandel der Zeiten verfolgen können, ebenso wie ihre äußeren Schicksale, die sich dadurch ereigneten, daß sie miteinander, sei es in freundliche, sei es in feindliche Berührungen treten. Daraus ergeben sich die Einzelgebiete, in welche die politische Geschichte zerfällt. Einmal die politische Geschichte im engeren Sinne, die bisher vorzugsweise, indem man allerdings ihren Begriff allzu eng abgrenzte, den Blick derjenigen auf sich lenkte, die sich mit den sogenannten historischen Studien beschäftigten: Das ist der Inbegriff aller derjenigen Vorgänge, die mit der auswärtigen Politik der einzelnen Staaten zusammenhängen, in denen sich, um mit Locke zu reden, ihre förderative Gewalt betätigte. Dazu gehören ihre gegenseitigen diplomatischen Verhandlungen, ihre Kriege, die Völkerfamilien und Staatensysteme, wie sie durch räumliches Nebeneinanderleben, Kultur- und Rassengemeinschaft

in großen Gruppenbildungen in die Erscheinung getreten sind, kurz der ganze Komplex der Staatengeschichte oder äußeren Geschichte, — es ist überflüssig, hier noch ein Wort zur Erläuterung hinzuzufügen. Oft genug hat man gegen die „Geschichte“ den Vorwurf gerichtet, sie habe sich allzu ausschließlich und einseitig diesen äußeren Begebenheiten zugewandt. Wir wollen die Berechtigung dieser Anklage hier nicht näher prüfen und bemerken lediglich, daß sie in diesem Umfange nicht zutrifft. Es kommt ja ganz darauf an, welche Ziele sich der Forscher im einzelnen Falle steckt, und es muß ihm freistehen, sein Augenmerk auf diejenigen Objekte des Erkennens zu richten, die ihn vornehmlich anziehen und die der wissenschaftlichen Aufhellung bedürfen. Die großen Haupt- und Staatsaktionen sowie die Kriege sind das, was über die Geschicke der Völker und Nationen, deren Kräfte in ihren staatlichen Verbänden konzentriert sind und zu sichtbarer Wirksamkeit gelangen, letztlich entscheidet; sie stehen noch heutigen Tages im Vordergrund des Interesses, und von ihrem Verlaufe hängen die Lebensnotwendigkeiten aller und jedes einzelnen ab, — man mag im Zweifel darüber sein, ob die äußere Entwicklung eines Staates mehr durch seine innere beeinflusst wird, oder nicht vielleicht diese von jener. Dasein und Vernichtung von Staat, Volk, Volkswohlstand und nationaler Kultur stehen bei ihnen auf dem Spiele, und mit Recht ist die Forderung aufgestellt worden, daß sich die innere Politik nach den Bedürfnissen der auswärtigen zu orientieren habe, daß man sich im Innern so einrichten müsse, wie es mit der Behauptung der staatlichen Existenz nach außen vereinbar sei, da diese allein die Erhaltung nationalen Wesens, nationaler Eigenart und Kultur auf die Dauer verbürge. Das ist denn auch der Hauptgrund, weshalb die politische Geschichte im allgemeinen immer wieder den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die auswärtigen Verhältnisse gelegt hat und stets wird legen müssen.

Die Staaten sind, wie schon betont wurde, historisch-politische Individualitäten, und wer sich mit der Geschichte eines konkreten Staates befaßt, wird daher nicht umhin können, ähnlich zu verfahren wie derjenige, der das Leben einer einzelnen Persönlichkeit zur Darstellung bringen will. Man würde den Biographen tadeln, der uns die äußeren Daten, Taten und Leiden seines Helden erzählt, ohne auf dessen psychische Eigenart, Anlagen und Fähigkeiten einzugehen, der nicht, mit einem Worte, dessen äußeren Lebensgang durch eine Analyse seines inneren

Wesens dem Leser verständlich zu machen trachten würde. So auch muß derjenige, der die Geschichte eines Staates zu schreiben unternimmt, dessen äußere Schicksale aus seinen inneren Verhältnissen erklären, und das ist wohl auch im großen und ganzen immer versucht worden, wenngleich zuzugeben ist, daß man dabei nicht immer bis auf den tiefsten Grund gegangen ist, gewisse Seiten zu ausschließlich betont und insonderheit die Probleme der Verfassung nicht immer zur Genüge auf ihre Grundlagen in Gesellschaft und Wirtschaft zurückgeführt hat, — wobei sich andererseits nicht leugnen läßt, daß zu gewissen Zeiten diese in ihrer Einwirkung auf den Gesamtverlauf gegenüber den großen geistigen Zusammenhängen, den höheren Ideen, mehr in den Hintergrund treten. Abgelehnt aber muß, um das noch kurz hervorzuheben, die Annahme werden, daß es die äußere oder „politische“ Geschichte im engeren Sinne (im Gegensatze zur inneren) nur mit singulären Vorgängen zu tun habe. Man denke nur an das von uns bereits gekennzeichnete Walten der Ideen: Wenn ein Herrscher im Mittelalter sein Land der Kirche schenkt oder zu Lehen aufträgt, so können dabei kollektiv-psychische Motive beteiligt sein, und wie wären sonst die Glaubenskriege zu begreifen, die Europa jahrhundertlang durchtobt haben?

Allerdings, wie schon gesagt wurde, die äußere Geschichte eines Staates läßt sich nicht trennen von seiner inneren, und so kommen wir zu der zweiten großen Gruppe, die für die politische Geschichte in Betracht kommt, zu den sogenannten inneren „Zuständen“. Da der Staat eine gesellschaftliche Organisation ist, und da soziale und kulturelle Entwicklung unlösbar miteinander verquickt sind, gehören die Wechselbeziehungen zwischen dem Staate einerseits, Gesellschaft und Kultur andererseits, also indirekt Sozial- und Kulturgeschichte, zur inneren Staatsgeschichte, — wir haben ja darüber schon gehandelt: Vorgänge auf dem Gebiete dieser beiden letzteren, die wirksam waren für die Entwicklung des Staates, seine Handlungen, durch die wieder jene beiden beeinflußt worden sind, ja sogar sein ganzes Verhalten gegen sie, auch wenn es passiver Natur war, und gerade eben deshalb, sind notwendige Bestandteile der politischen Geschichte. Die Staatsverfassung als Ganzes ist eine besondere Form der Gesellschaftsverfassung, wie wir schon früher auseinandergesetzt haben; sie ist zugleich Recht, das Recht eben des Staates als eines Zwangsverbandes. Betrachten wir das geltende Staatsrecht in irgendeinem politischen Gebilde der Vergangenheit oder Gegenwart,

so gewahren wir, daß es in zwei Bestandteile zerfällt: Einmal, wie ist die Macht organisiert, deren Ausübung doch der Zweck des Staates ist, wie ist sie innerhalb des Verbandes unter dessen Mitglieder verteilt, welches sind dessen primäre Organe, und welche konkreten Befugnisse nehmen diese für sich in Anspruch? Das sind die Probleme der Verfassung im engeren Sinne. Sodann: Welche einzelnen Zwecke stellt sich der Staat jeweils, um seinem eigentlichen Zwecke, der Regelung der Totalität der Zwecke, zu entsprechen? Welche sekundären Organe sind durch die primären geschaffen worden, deren sich diese bedienen, sowohl um die ihnen originär gebührende Gewalt zu üben, als auch um die besonderen Zwecke zu verwirklichen, die sie in den Bereich ihrer Kompetenz gezogen haben? Das ist die Verwaltung, und diese sondert sich hinwiederum, wie schon aus unserer letzten Fragestellung hervorgeht, in zwei Sondergebiete: das materielle und das formale Verwaltungsrecht, die Organisation der Behörden. Demgemäß gliedern sich auch diejenigen Vorgänge der Vergangenheit, mit denen sich die Verfassungsgeschichte im weiteren Sinne beschäftigt, in die Verfassungsgeschichte im engeren Sinne und in die Verwaltungsgeschichte, sowohl rücksichtlich der materiellen Verwaltung als auch der Behördenorganisation. Weder die Verfassungs- noch auch die Verwaltungsgeschichte lassen sich erschöpfen und gründlich verstehen ohne unablässiges und in die Tiefe dringendes Zurückgreifen auf die Sozial- und Kultur-, zumal Wirtschaftsgeschichte. Die Verfassungsgeschichte ist bis zu einem gewissen Grade als eine Funktion der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu bezeichnen: denn es ist das Spiel der sozialen Kräfte, wie sie in den jeweiligen Berufs- und Besitzverhältnissen wurzeln, das auf die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse einen großen, häufig einen maßgebenden Einfluß ausübt. Andererseits ergibt sich aus der jeweiligen materiellen Verwaltungsordnung das Verhältnis des Staates zur Kultur, sowohl nach der positiven wie auch nach der negativen Seite ohne weiteres, wie sich endlich in der Behördenorganisation stets das augenblicklich erreichte Niveau der Technik widerspiegelt. Verfassung und Verwaltung, Gesellschaft und Kultur sind das, was für die politische Geschichte in der Regel als „Zustände“ oder „Einrichtungen“ figuriert; trotzdem darf man sie nicht einfach der Kategorie des Typischen oder generischen Geschehens zuweisen; denn es ist zu beachten, was wir bereits für die großen Zweck- und Kausalzusammenhänge gesagt haben, daß ihre Ent-

stehung und Fortbildung in weitestem Maße auf singuläre Handlungen zurückgehen.

Damit haben wir Wesen, Funktionen und Aufgaben der politischen Geschichte erörtert und sind zum Schlusse unserer Untersuchung gelangt. Nur auf eins wollen wir noch einmal aufmerksam machen: in wie viele Sondergebiete und Zweige sie auch zerfallen mag, — sie ist und bleibt ein Ganzes; sie stellt die höhere Einheit über ihren Teildisziplinen dar und ist auch als solche ein Objekt des menschlichen Erkennens. Als ihre Vollendung und Krönung läßt sich eine Geschichte des Staates als einer Organisationsform menschlichen Gemeinlebens denken, die, von deren primitivsten Anfängen ausgehend, seinen Werdegang bis zu den vollkommensten und kompliziertesten Gebilden der Jetztzeit verfolgen würde. Die Voraussetzung dafür wäre freilich zunächst eine genügende Durchforschung der Einzelstaaten; diese würden sich dann, je nach der größeren oder geringeren Ähnlichkeit des Verlaufes, der sich in ihnen abgespielt hat, in wohl abgegrenzte Kategorien einordnen lassen: räumliches Nebeneinander, Rassenverwandtschaft anthropologisch-ethnologischer oder kultureller Art wären als die Anhaltspunkte dafür gegeben: Zunächst der Staat als ein genealogischer Verband und Urzelle alles gesellschaftlichen Lebens, als Lebens-, Wirtschafts- und Kultverband, sich gründend auf den ihm eigentümlichen Trieb, zusammengehalten durch gemeinsame Abstammung und Konvention, in der sich supranaturale Vorstellungen mit den Zweckvorstellungen des gesamten natürlichen Trieblebens zu einem einzigen Komplex mischen. Darauf eine stetig fortschreitende Spezialisierung: der staatliche Verband trennt sich allmählich vom genealogischen, wirtschaftlichen und religiösen Verbände, nicht ohne daß die ursprünglichen Zusammenhänge und ihre Nachwirkungen noch lange bestehen, indem der Staat sich immer wieder an Zweckgruppen und -verbände anderer Art nach Möglichkeit anzulehnen versucht. Die Konvention der Urzeit scheidet sich in Recht, Sitte und Religion. Es bilden sich große Zweckzusammenhänge, Ideen, vertreten durch gesellschaftliche Gruppen oder Verbände, die der Staat einerseits in Abhängigkeit von sich zu halten trachtet, wie sie andererseits auf ihn Einfluß und Herrschaft über ihn zu gewinnen streben. Alsdann die Geschichte seiner Organisation. Sie schließt sich an die alte Familien- und Stammesorganisation an, nicht nur was Umfang und äußere Gestalt, sondern auch was die Stellung derjenigen Organe anbe-

langt, die als Träger und Inhaber der Staatsgewalt auftreten: je nach dem Wesen der väterlichen Gewalt z. B. eine Verschiedenheit in der Autorität des Herrschers, — hier mehr monarchisch-autokratische, dort mehr demokratische Formen. Dabei ist freilich zu beachten, daß die Demokratie der älteren Zeit (ganz abgesehen von der unfreien, unterworfenen oder erst später zugewanderten Bevölkerung) nur eine formell-scheinbare ist, da sie ein Gegengewicht in der Autorität der führenden Personen und ihrer Familien oder Geschlechter (die eben darum die Tendenz haben, sich zu einer Geburtsaristokratie herauszubilden) und gewisser Allgemeinvorstellungen ethisch-supranaturaler Färbung hat.

Mag der Ausgangspunkt ein annähernd gleicher gewesen sein, vielgestaltig sind die einzelnen Formen und Prozesse, in denen sich der weitere Werdegang des staatlichen Lebens als einer besonderen Art der gesellschaftlichen Entwicklung abspielt. Vom halb monarchischen Stammesstaate, in welchem auch das aristokratische und demokratische Element nicht fehlen, kann der Weg zum kantonalen Stadtstaate führen, in welchem das politische Leben im Hauptorte sich konzentriert, zuvörderst mit monarchischer Spitze. Ihm sind wieder die mannigfachsten Schicksale beschieden: er kann zur Republik unter aristokratischer Geschlechterherrschaft, zur absoluten Monarchie als Tyrannis oder endlich zur Demokratie der Vollbürger werden. Der oder jener Stadtstaat gliedert sich an oder unterwirft sich andere Staaten und wird schließlich — in Rom — zum Weltreiche mit dyarchischer und letztlich rein monarchischer Spitze. Wo sich das alte Stammeskönigtum erhält und befestigt, da besteht, indem durch Eroberung oft weit ausgedehnte Flächenstaaten erwachsen, welche die nationalen Grenzen nicht mehr immer respektieren, die Neigung, die Stellung des Herrschers unter dem Schwinkel einer patriarchalisch-patrimonialen Gewalt aufzufassen. Erst nach und nach gehen privates und öffentliches Recht ihre eigenen Wege, bricht sich mit der sich steigernden Abstraktionsfähigkeit und Rationalisierung der Zwecke und Mittel der abstrakte Staatsgedanke, die reine Staatsidee, siegreich Bahn, so daß sich die Sphären des öffentlichen und privaten Lebens grundsätzlich und reinlich voneinander scheiden. Welch langer und mühsamer Gedankenarbeit bedarf es, bis der Staat als Rechtssubjekt erkannt wird, bis er sich selber durch das Recht gebunden erachtet, bis der moderne Rechts- und Verfassungsstaat in die Erscheinung

tritt. Wenn auch die Stammes- und Volksversammlungen der Urzeit schwinden und durch die Ausbildung des Autoritätsprinzips in monarchisch-absolutistischer Richtung beiseite geschoben werden, so taucht dafür das Repräsentationsprinzip auf: Welcher Reiz, seine Entwicklung von den rohesten Anfängen an durch das Durchgangsstadium des dualistischen Ständestaates mit seinen äußersten Konsequenzen in der Gestalt des Widerstandsrechtes bis zum modernen Konstitutionalismus und Parlamentarismus zu verfolgen! Und alle die Fragen, die wieder damit zusammenhängen! Das Aufkommen des Mehrheitsprinzips bei den ständischen Wahlen und Abstimmungen, die Verschiedenheit der Kurieneinteilung auf dem Kontinent von der in England mit den sich daran knüpfenden Folgen, der Kampf zwischen Herrscher und Ständen, absolute Monarchie und aufgeklärter Despotismus als Zwischenglieder, die verschiedenen Versuche und Stufen in der Ausbildung einer öffentlichen Kontrolle, die Geschichte der Staatstheorien in ihrer Kontinuität von der Antike an bis zur französischen Revolution und der Übertragung ihrer Ideen auf das übrige Europa, ihres Zusammenhanges mit der staatlichen Praxis und hinwiederum ihrer Einwirkungen auf diese, der Werdegang der Doktrin der Volkssouveränität, die Präzisierung des Verlangens der Gebundenheit des Herrschers an die Gesetze zu einem System der Beschränkung der monarchischen Gewalt durch die Teilung der Gewalten, die Statuierung der Gesetzgebung als der obersten Funktion der staatlichen Gewalt, in welcher der höchste Wille des Staates als Kompetenz zum Erlasse allgemeiner Rechtsregeln zum Ausdruck kommt. Die Verwirklichung des Postulates der Freiheit in ihren beiden, von Aristoteles und Montesquieu festgestellten Bestandteilen, einmal abwechselnd zu regieren und regiert zu werden, sodann zu leben nach eigenem Belieben, d. h. staatsbürgerlicher und individueller Freiheit, die Scheidung der ersteren hinwiederum in Teilnahme der Staatsbürger nicht nur an der Staatsverfassung, sondern auch an der Staatsverwaltung, die Entstehung und Ausbreitung der modernen Selbstverwaltung als einer Delegation staatlicher Funktionen im Unterschiede von der korporativen Autonomie des Mittelalters.

Die Probleme der staatlichen Organisation, der Verfassung und Verwaltung, sind nicht die einzigen; es kreuzen sich mit ihnen die der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem weitesten Umfange. Nur einiges Wenige können wir hier andeutungsweise

berühren: die Kriege und den ungeheuren Fortschritt, der schon darin sich bekundet, daß der gefangene Besiegte nicht mehr oder wenigstens nicht mehr durchgängig getötet oder den Göttern geopfert, sondern nur seiner Personenqualität beraubt, zur Sache erniedrigt, d. h. versklavt wird, die Unterwerfung ganzer Völker und Staaten und die sich aus diesen Tatsachen ergebende Abstufung nicht nur des Verhältnisses zum Staate, d. h. der politischen Rechte, sondern auch der Geburtsstände nach dem Maße von persönlicher Freiheit oder Unfreiheit sowie deren Mischformen. Damit verbindet sich die Scheidung nach dem Berufe, eventuell auch innerhalb des siegenden Volkes selbst, teils in fest geschlossene, streng und dauernd voneinander getrennte Kasten, teils in zunächst noch einigermaßen flüssige Klassen der Krieger, Bauern und (nach dem Aufkommen der Städte als permanenter Standorte von Handel und Gewerbe) Bürger. Daraus gehen wieder neue Geburtsstände hervor, die mit den älteren verschmelzen und diese modifizieren. Die mangelhafte Ausbildung der staatlichen Idee bewirkt die Preisgabe wesentlicher staatlicher Rechte über die niedere Bevölkerung des platten Landes, den Verlust ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit der Staatsgewalt und ihre Unterwerfung unter Herrschaften und Obrigkeiten privater Natur. Durch langwierige soziale Prozesse werden die also entstandenen rechtlichen Schranken der Geburtsstände und die patrimonialen Jurisdiktionsverbände schließlich durchbrochen und beseitigt; durch allmähliche Emanzipation der Sklaven, Hörigen und Minderfreien aller Art treten Nivellierungen ein, verblassen die alten Unterschiede; die Prinzipien individueller und staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit räumen mit den letzten Resten der alten persönlichen und dinglichen Abhängigkeit von mediaten Gewalten auf. Und was gehört noch alles in dieses Kapitel? Die Entstehung des individuellen Grundeigentums, der großen Unternehmungen, des Kapitalismus und seiner tatsächlichen und ideologischen Gegenströmungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Der Einfluß der religiösen Ideen und Gemeinschaften, der Priesterschaften, die Ausbildung hierarchischer Theokratien. Das vielgestaltige und komplizierte Parteiwesen der einzelnen Zeitalter, zumal im modernen Staate, mit allen seinen Grundlagen, welcher Art auch immer, wirtschaftlicher, sozialer, religiöser, rein politischer, in dieser Hinsicht wieder beruhend auf dem Streben nach dieser oder jener Verfassungs- oder Staatsform und den dahin zielenden ideologischen Doktrinen, vor

allem naturrechtlicher Provenienz<sup>1)</sup>. Die Kolonisationen seit dem grauesten Altertum mit allen ihren Wirkungen auf die Eingeborenen, die Kolonisten selbst und hinwiederum ihr Verhältnis zum eigenen Mutterlande, imperialistische Expansionen sowie die Übertragung hoch entwickelter Kulturen auf überseeische Gegenden mit niedriger stehenden oder wenigstens ganz anders gearteten Bevölkerungen und Rassen. Alle die Rezeptionen und Renaissancen, Entlehnungen von Staat zu Staat, von der einen Staaten-, Völker- und Kulturgruppe zur anderen, nicht nur in räumlichem und zeitlichem Nebeneinander, sondern auch von längst dahingegangenen auf spätere Generationen, wodurch bestimmten Staaten und Staatenkreisen entweder ganz neue Tendenzen eingepflanzt oder schon vorhandene Ansätze beschleunigt, zum Durchbruche oder zur Reife gebracht werden, so daß sich ihre Signatur vollkommen ändert. Im Mittelpunkte steht aber immer das Verhältnis des Staates zu Volk und Nation. Die Geschichte eines Volkes oder einer Nation ist immer Staatsgeschichte. Denn darum gerade handelt es sich, wie sie staatlich organisiert sind, auch wenn sie nicht in einem einzigen politischen Verbands zusammengefaßt sind: Das Streben danach ist es ja gerade, was unsere Zeit in ihren elementarsten Tiefen bewegt, was unserer staatlichen Entwicklung ihr besonderes Gepräge aufdrückt. Und endlich die tastenden Versuche zur Schaffung einer überstaatlichen, die ganze Welt umfassenden Organisation.

Welche Fülle der Gesichte! Wir können hier sozusagen nur die Stichworte angeben, und zwar nur für die uns am nächsten stehenden Kultur- und Staatenkreise. So viel aber ist sichtbar: eine vergleichende Geschichte des Staates als einer, und zwar der obersten Organisationsform menschlicher Gesellschaft ist keine Utopie. Aber irren würde man sich, wenn man glauben wollte, auf diesem Wege eine „gesetzmäßige“ Entwicklung entdecken zu können, — das ist ebenso wenig möglich, wie empirische Forschung jemals wird darzutun vermögen, daß die einzelnen Staaten oder Staaten- und Kulturkreise und -prinzipien, Organismen gleich, nach bestimmter, in ihnen selbst liegender Stufenfolge des Werdeganges entstehen, wachsen und vergehen, und daß diese Entwicklungsreihen immer wieder von anderen abgelöst werden, deren Schicksal sich dann nach demselben

---

1) Vgl. über die damit zusammenhängenden Probleme meinen Artikel über „Parteiwesen“ im Handwörterbuch für Politik, Leipzig 1923.

Schema vollziehen wird. Das sind bloße Hypothesen, die auf schlechter, weil oberflächlicher Durchforschung des empirischen Materials und auf unzulässiger Verallgemeinerung beruhen<sup>1)</sup>. Wohl gibt es Stufen, aber nicht in dem Sinne, daß sie von allen gleichmäßig und in derselben Reihenfolge durchlaufen würden oder gar werden müßten. Vielfach mag sich das Aufsteigen bis zu einem gewissen Grade parallel vollziehen; oft gehen die Wege schon recht bald auseinander. Viele bleiben unten zurück und werden dann vielleicht von den wenigen in die Höhe gezogen, die diese aus eigener Kraft erklimmen haben. Hier und da mag ein einzelner Staat oder Kultur-Staatenkreis untergehen; damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß er, sei es auch noch so lange nachher, in verjüngter Form wieder aufersteht oder daß er zum mindesten Keime hinterläßt, die befruchtend auf andere Völker und Zeiten wirken, in denen seine Schöpfungen also zu neuem Leben erwachen, indem sie mit dem, was die späteren Geschlechter bewegt und erfüllt, verschmelzen, und deren Bildungen hinwiederum ihre besonderen Züge vererben. Eine Geschichte des Staates an und für sich in solchem Sinne, die da zeigt, wie auf einer ungefähr gleichartigen Basis Gebilde sich aufbauen, oft abweichend voneinander in Struktur und Inhalt, immerhin bestimmte Typen repräsentierend, zumal was die niederen Formen anbetrifft, nach oben einander mehr und mehr überragend, zugleich jedoch einander als Vorbilder dienend, ist ein Ideal; aber sollte es sich nicht lohnen, ihm nachzustreben und Material zu diesem Werke herbeizuschaffen und herzurichten? Und wenn der Staat im Brennpunkte aller Ausstrahlungen gesellschaftlichen und kulturellen Geschehens und Werdens steht, so ist seine Geschichte das Becken, in welches sich alle Ströme historischer Entwicklung ergießen.

---

1) Mit Recht bemerkt Mehli s (a. a. O. S. 125), daß es sich bei der Auffassung historischer als sog. „organischer“ Entwicklungen (Entstehung, Wachstum, Blüte, Verfall — Geburt, Kindheit, Jugend, Reife und Alter) nur um lose Analogien handelt, daß man die biologischen Gesetze des Einzelorganismus nicht auf soziale Gebilde, die sich immer wieder verjüngen und neue Existenz gewinnen können, sowie auf geistiges Leben übertragen darf.









